Bav. 2196 h

Rechtspflege

<36601523270017

<36601523270017

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 2196 h

Die öffentliche mündliche Rechtspflege im Baierischen Rheinkreise

in Vergleichung
mit der Gerichtsverfassung der sieben übrigen Kreise des Königreichs Baiern.

R

Nebst Ansichten und patriotischen Wünschen hinsichtlich der aus dieser Vergleichung entspringenden Modificationen jener Rechtspflege bei deren Einführung in den ältern sieben Kreisen.

Ex libris
Professoris Amandi Hoecker,
Benedictin, Oberaltacens.

Frankfurt am Main,
bei Franz Varrentrapp.
1822.

6 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Zwar wurde über die in unsern Tagen und vorzüglich in der baierischen Ständeversammlung vor einigen Jahren vielfach besprochene öffentliche mündliche Rechtspflege schon Vieles in Druckschriften zur Offenkunde gebracht. Erst ganz neuerlich erschien über diesen Gegenstand eine Schrift von dem gelehrten Herrn Staatsrath v. Feuerbach zu Ansbach unter dem Titel: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821, und in demselben Jahre von einem ungenannten Justizbeamten des baierischen Rheinkreises eine Uebersicht des mündlich-öffentlichen Verfahrens in Civil- und Criminalsachen. Bei diesen Verhältnissen dürfte daher eine neuerliche Bearbeitung dieses Gegenstandes

überflüssig erscheinen. Allein bei dem Studium dieser, so wie der früheren desfallsigen Werke, zeigt sich die große Verschiedenheit der Tendenz derselben von der in gegenwärtiger Abhandlung. Leztere wurde vorzüglich durch die gemachte Erfahrung veranlaßt, daß die Natur und das Wesen der Gerichtsverfassung im baierischen Rheinkreise noch von Vielen verkannt wurde, denen gleichwohl ihr Beruf oder ihre Stellung zu ihren Mitbürgern und zu der Regierung eine genauere Kenntniß dieser Art Gerechtigkeitspflege zur Pflicht machen. Zugleich wirkte hiebei auch der lebhafte Wunsch einiger Staatsbürger, jene Gerichtsverfassung, nach ihren allgemeinen Umrissen, näher kennen zu lernen, und namentlich die Geschwornen-Anstalt, welche neuerlich der obengedachte Verfasser der Uebersicht ꝛc. in Schutz nimmt, auch von ihrer Schattenseite dargestellt zu sehen. Diesen Wunsch sahen jene durch das Erscheinen der obenberührten neuerlichen Schriften nicht erfüllt, indem der erwähnte Verfasser der Uebersicht sich theils nicht umständlich genug über die Gerichtsverfassung im baierischen

Rheinkreise verbreitete, theils die Gerichtsverfassung der übrigen baierischen Kreise nicht dabei in Vergleichung zog, das Werk des obengenannten, allgemein geschätzten Verfassers aber allein philosophische Betrachtungen und Analysen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege im Allgemeinen zum Gegenstande hat. Der Verfasser gegenwärtiger Erörterungen glaubt demnach nichts Ueberflüssiges unternommen zu haben, und wurde bei seinen Betrachtungen vorzüglich durch die Erwägung geleitet, daß seine Arbeit nicht als Beitrag zur künftigen Gesetzgebung, sondern vielmehr als ein Leitfaden für diejenigen baierischen Staatsbürger dienen könne, welchen ihre Verhältnisse nicht gestatteten, die in den rheinischen Provinzen ihres Vaterlandes noch immer geltende – und von der baierischen so sehr abweichende Gerichtsverfassung anschaulich kennen zu lernen, und denen gleichwohl ihre Bestimmung, namentlich als Volksvertreter bei der wieder herannahenden Ständeversammlung, die Erwerbung dieser Kenntniß recht wünschenswerth macht. Wird diese Ab-

sicht erreicht; so wird der Verfasser hierin seine schönste Belohnung für die – auf die Abfassung dieser Schrift verwendete Zeit finden. Indeß rechnet er, bei der Kürze der Zeit, die er hierauf, nach seinen individuellen Verhältnissen, verwenden konnte, auf die geneigte Nachsicht seiner Leser, und wird jede belehrende Zurechtweisung mit innigem Dank erkennen.

Einleitung.

Der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung ist keineswegs dahin gerichtet, die Gründe für oder gegen die öffentliche, mündliche Rechtspflege zu entwickeln, oder wohl gar den vollständigen Entwurf zu einer desfallsigen Gerichtsordnung zu liefern. Sie beschränkt sich vielmehr nur auf eine gedrängte historische Darstellung der Formation, des Wirkungskreises und der Verfahrungsart vor Gericht im bairischen Rheinkreis, verglichen sowohl mit der Gerichtsverfassung in den älteren 7 Kreisen des Königreichs Baiern, als auch einigermaßen mit der Prozedur der vormals königlich westphälischen Gerichte, so wie auf die sich hieraus ergebenden Modifikationen dieser ältern Gerichtsverfassung bei der Einführung der öffentlichen und mündlichen Rechtspflege im gesammten Königreiche. Als Widerlegung folgt die kritische Beleuchtung einiger bisher vorgeschlagenen Verbesserungen des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens und eine kurze Zusammenstellung derjenigen Vortheile, zu denen uns die Einführung der erwähnten

gerichtlichen Prozedur berechtigen dürfte. Hieraus ergiebt sich von selbst die Abtheilung der Abhandlung in folgende Abschnitte:

I. Historische Darstellung der Gerichtsbehörden und ihres Verfahrens im bairischen Rheinkreis;

II. Vergleichung dieser Gerichtsverfassung mit der in den übrigen Kreisen von Baiern;

III. Modalitäten, welche sich aus dieser Vergleichung bei Einführung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege im Königreich Baiern ergeben, wie auch desfallsige patriotische Wünsche, und

IV. Würdigung einiger hierüber öffentlich gemachten Vorschläge sammt einer synoptischen Darstellung deren aus dieser Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens zu erwartenden Vortheile.

Das Grundprinzip des öffentlichen mündlichen Verfahrens vor Gericht bestehet in der Trennung der Gewalten, der Justiz von der Polizeigewalt, und bei der erstern wieder in der Trennung der einzelnen Zweige der Justizgewalt, nicht sowohl in der Oeffentlichkeit des Verfahrens, als welches nur die Form betrifft, in welcher jenes Prinzip sich wirksam äussert.

Mit der Justiz ist am Rheine nur ein Theil der Polizeigewalt, nämlich die richterliche Polizeigewalt verbunden, und zwar sowohl bei den Friedens- als bei den Bezirksgerichten. Alle übrigen Ausflüsse der Polizeigewalt, gehören in das Gebiet der eigenen Behörden, Landeskommissairs; im Französischen, Prä-

fekte, Mairs, Polizeikommissairs 2c. anvertrauten Verwaltung. Bei der Justizgewalt selbst ist das Trennungssystem herrschend, und die Funktion der Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Friedensrichter, auf das reine Richteramt eingeschränkt. Nur allein der Friedensrichter vereinigt mit diesem Richteramte, in geringfügigen Rechtsstreitigkeiten, zugleich auch das Vermittleramt und einige Gattungen der unstreitigen Gerichtsbarkeit, so wie die Leitung des Vormundschaftswesens. Lezteres ist dem — gewöhnlich aus den 6 nächsten Anverwandten der Familien bestehenden — und von dem Friedensrichter geleiteten Familien-Rathe überlassen. Für Führung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher bestehen eigene Hypotheken-Aemter. In dem Kreis am Rhein haben wir deren vier, und bei drei derselben sind die Hypotheken-Bewahrer zugleich Rent-Beamten des Bezirks.

(S. das Königl Baierische Addreß-Handbuch für 1819. S. 495.)

Auch im Französischen ist die Verwaltung des Vormundschafts-Deposital- und Hypotheken-Wesens, so wie die inspective und executive Gewalt von den Gerichten getrennt; die inspective und executive Gewalt in Rechtsangelegenheiten ist der Staatsbehörde (ministère public) im engern Sinne anvertraut, welche den Tribunalen und Gerichtshöfen in der Civil- und in der Strafrechtspflege stets zur Seite stehet. Die den Friedensrichtern nicht ausdrücklich überlassenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit üben öffentliche — vom Staate bestellte Notairs aus, deren immer mehrere, je nach der Seelen-

zahl der Bevölkerung und nach dem Umfange eines Kreises, zur beliebigen Auswahl für das Publikum, angestellt sind. Wir gehen nun zur Darstellung der Verfassung der Gerichts-Behörden im baierischen Rheinkreis, zuerst nach ihrer Formation, und nach ihrem Wirkungs-Kreis skizzirt, über.

Erster Abschnitt.

Historische Darstellung der Gerichtsbehörden und ihres Verfahrens im baierischen Rheinkreis.

§. 1.

Von den Notarien und ihren Befugnissen.

I. Formation und Verbindlichkeit derselben.

Für jeden Kreis bestehen, nach dem Verhältniß der Bevölkerung, dergleichen geprüfte und vom Staate angestellte öffentliche Personen, deren Ausfertigungen im Namen des Königs geschehen, und an sich selbst gegen die Contrahenten, ihre Erbe und Sachhaber vollen Glauben, executorische d. h. einen rechtskräftigen Urtheil gleiche Kraft haben. Es ist zwar erlaubt, dagegen Einwendungen bei Gericht vorzubringen. Werden aber diese Einwendungen verworfen, so wird die Execution, wie bei rechtskräftigen Erkenntnissen, fortgesezt. Diese Einreden können nur exceptiones falsi, doli, simulationis etc. seyn. Die Originalverhandlungen bleiben bei ihnen hinterlegt.

Die Notarien sind für die äussere Form ihrer Verhandlungen und Ausfertigungen, so wie für grobe Versehen den Interessenten verantwortlich.

II. Wirkungskreis derselben.

In ihren Wirkungskreis gehören die Handlungen der unstreitigen, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich:

1) alle Gattungen von Verträgen; einseitige und zweiseitige Akte, welchen die Contrahenten das Siegel der Oeffentlichkeit aufdrücken wollen, als Käufe, Verkäufe, Schuld- und Pfandverschreibungen, Schenkungen, lezte Willenserklärungen ꝛc. ꝛc.

2) die Verfassung von Inventarien, Erbtheilungen, Erbrezessen, Berechnungen und Auseinandersetzung bei Erbfällen. Auch werden sie mit Erbschaftsabtheilungen, mit Subhastationen ꝛc. beauftragt, wobei Minderjährige, Abwesende, Wahn- und Blödsinnige, Rasende ꝛc. (Intedizirte) interessirt sind.

§. 2.

Von den Friedensrichtern und ihrem Wirkungskreis.

I. Formation derselben.

Sie sind geprüfte, vom Staat angestellte Beamte für einen ihnen angewiesenen Wirkungskreis, und haben einen verpflichteten Friedensgerichtschreiber als Protokollführer nebst einem verpflichteten Boten an der Seite. Im Rheinkreis hat jedes Bezirksgericht, nach Verhältniß des Umfanges und der Bevölkerung, mehrere dergleichen Friedensgerichte, deren dort im Ganzen 31 existiren.

II. Wirkungskreis der Friedensrichter.

Dieser umfaßt sowohl die freiwillige, als streitige Gerichtsbarkeit, mit Inbegriff der Abwandelung der Forst- und Jagdfrevel, und die Strafgerichtsbarkeit in gewissen Fällen.

1) In Ansehung der unstreitigen Gerichtsbarkeit gebührt ihm die Ob- und Resignatur bei Sterbefällen, die Bevormundung aller Gattungen Pfleglinge, mit einziger Ausnahme der Rasenden, Wahn- und Blödsinnigen, (der sogenannten Interdizirten), als welchen, erst praevia causae cognitione, auf Verfügung des Kreisgerichts, durch die Friedensrichter Vormünder bestellt zu werden pflegen.

2) In Ansehung des Vormundschaftswesens gebührt ihm, dem bei den desfalls bestellten, oben erwähnten Familien, der Vorsitz. Bei den diesfälligen Berathungen gebührt ihm, im Falle der Stimmentheilung, eine entscheidende Stimme. Hiebei ist derselbe jedoch in so weit durch das Kreisgericht beschränkt, als es sich von Veräußerung der Immobilien oder Vergleichen der Kurenden handelt. Daß er alsdann, wenn sich in diesen Geschäften ein Rechtsstreit erhebt, nicht selbst erkennen dürfe, sondern diese streitige Sache an das Kreisgericht oder an dessen Präsidenten verweisen muß, ist ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

3) Bei der streitigen Gerichtsbarkeit ist der Wirkungskreis der Friedensrichter auf mannichfache Art beschränkt, weil er nur als sogenannter Exceptionsrichter angesehen — und sein Hauptverdienst, sein Ruhm vorzüglich in das

Vermittler-Amt gelegt wird, welches ihm ausschließlich zustehet, so,

daß ohne sein schriftliches Attest, daß der Vergleich vergebens unter den streitigen Theilen versucht ward,

das Kreisgericht in der Regel keine Verhandlung, keine Klage bei seinem Tribunale zulassen darf. Doch statuirt das Gesetz auch Ausnahmen hievon, die im Code de proc. civ. Th. I. B. 2. §. 49. speziell aufgeführt sind. Auch in den streitigen Fällen, wo ihm, nach der Verfassung, selbst die Kognition zustehet, darf er sich der leztern erst alsdann unterziehen, wenn sein Sühnenversuch fruchtlos geblieben ist. Seine Bestimmung bestehet mehr in gütlicher Beilegung, als in richterlicher Entscheidung streitiger Rechtshändel. Daher rühret seine Benennung als Friedensrichter. (A potiori fit denominatio.) Ursprünglich wann bei diesem Vermittlungs-Amt alle Rechtsbeistände und sogenannte Dorfprocuratoren ausgeschlossen, eine Vorschrift, welche sich in der Erfahrung sehr wohlthätig bewährte.

Es giebt, hinsichtlich des Vermittelungs-Amts jedoch auch Fälle, wo dasselbe, Kraft des bestehenden Gesetzes, außer Wirksamkeit gesezt wird, nämlich bei Handelsstreitigkeiten und andern dringenden Fällen, bei solchen, wobei der Staat öffentliche Anstalten, Gemeinheiten, Minderjährige und Interdizirte interessirt sind. Demohngeachtet bezeugen uns die diesseitigen Gerichte am Rhein, daß im Laufe eines Jahres, der Regel nach, bei weitem über ein Drittheil der sämmtlichen Rechtsstreitigkeiten von den Friedensrichtern verglichen werden.

Im Falle des Gelingens des Vergleichsversuchs setzet der Friedensrichter hierüber ein Instrument,

einen Akt auf, welcher die Wirkung jedes andern Privatvertrags hat. —

4. Im Falle die gütliche Beilegung des Rechtsstreits dem Friedensrichter nicht gelingt, ist zu unterscheiden:

a) ob die Sache, im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens, durch den Willen beider streitenden Theile beigelegt werden kann?

b) oder nicht?

In jenem erstern Falle (a) erscheinen die Partheien freiwillig vor ihm, verlangen die schiedsrichterliche Entscheidung von dem Friedensrichter, und unterzeichnen diese ihre zu Protokoll zu nehmende, oder schriftlich aufgesezte, und gerichtlich genehmigte desfallsige Erklärung. Nun wird durch die Willkühr der Partheien oder durch gesetzliche Bestimmung festgesezt, daß der Friedensrichter diese streitige Rechtssache entweder mit — oder ohne Berufung als Schiedsrichter schlichte.

Wollen aber die streitenden Theile keine schiedsrichterliche Entscheidung (ad b); so hängt die weitere Einleitung des Rechtsstreits davon ab:

aa) ob die fragliche Streitsache zur Competenz des Friedensrichters gehört, die ihm das Gesetz bestimmt, oder ob

bb) sie nicht zu seiner Competenz gehört?

In diesem leztern Falle wird Kläger mit dem Atteste, daß eine gütliche Beilegung der Sache nicht zu Stande gekommen sey, an das competente Gericht verwiesene. Fälle jener ersten Art (aa) sind:

α) Streitigkeiten über persönliche Ansprüche und bewegliche Sachen, deren Werth sich nicht über 50 Franks beläuft, und zwar ohne Berufung, mit lezterer aber bis auf den Werth von 100 Franks.

β) mit Vorbehalt der Appellation gehören hierher alle Arten possessorische Klagen,

γ) alle Beschädigungen an Feldern, Früchten und Getreide, Locativ-Reparaturen und Entschädigungen, zwischen Pächter und Verpächter, Miether und Vermiether, wenn nur das Nutznießungsrecht an sich nicht bestritten ist. Denn ist dieses, oder wird eine Unterschrift abgeläugnet; so muß er in diesen und allen anderen Fällen seinen richterlichen Ausspruch in der Hauptsache, bis zur Entscheidung dieses Inzidentpunkts, durch das zuständige Gericht, gewöhnlich das Kreis-Gericht, verschieben.

Alle Realsachen sind gleichfalls von seinem Ressort ausgeschlossen. Dagegen gehört zu seiner Competenz:

5. Die Polizeigerichtsbarkeit. Er darf in der Eigenschaft als Munizipal-Polizeirichter alle einfachen Polizeiübertretungen untersuchen und bestrafen, wenn nur die Geldbuße nicht 15 Franks, und die Dauer der zu verhängenden Gefängnißstrafe nicht 5 Tage übersteigt. Auch ist ihm in gewissen — vom Gesetz namentlich angegebenen Fällen — die Confiscation der in Beschlag genommenen Sachen gestattet. Auch steht dem Friedensrichter im diesseitigen Rheinkreise, einer neuerlichen Anordnung zufolge, die Abwandlung der Forstfrevel zu, und gehet der Instanzenzug diesfalls an das Kreis-Gericht. Alle 14 Tage wird Forst-Gerichtstag gehalten.

Im ehemaligen Königreiche Westphalen darf das Munizipal-Polizei-Gericht auf 20 Franken, ohne Berufungsvorbehalt, und zwar auch in Steuer-, Forst- und Bergwerkssachen, erkennen. Im Königreiche Westphalen, welches in 8 Departements, dieses in Distrikte, und der Distrikt in Kantons eingetheilt war, (vid. Gesetz-Bulletin für Westphalen, S. 65. ff.) befand sich in jedem Kanton ein Munizipal-Polizei-

Gericht, zur Bestrafung der Contraventionen, welche nicht mehr als mit achttägigem Gefängniß oder mit einer Geldbuse von 20 Franken, verpönt sind.

Bei diesem Gerichte ist der Friedensrichter Vorstand; in jedem Distrikte befindet sich ein Corrections-Tribunal zur Bestrafung jener Contraventionen in 2ter Instanz und zur Bestrafung der Vergehen. Dieses Gericht bildet sich aus dem Civil-Tribunale. Vergehen werden nur mit Geldbuße oder höchstens mit zweijähriger Freiheitsstrafe jeder Gattung bestraft. Für die strafbaren Handlungen, welche mit einer härteren Strafe bedrohet sind, bestehet in jedem Departement ein mit dem Appellations-Gerichte verbundener Assisenhof nebst Geschwornen. Er erkannte auch über die Vergehen in 2ter Instanz.

6. An der strafgerichtlichen Rechtspflege nimmt der Friedensrichter blos in so ferne einen Antheil, als er entweder von Amtswegen, oder auf erfolgte Denunziation, oder aus Auftrag des Untersuchungsrichters oder des Staatsanwalts, nach Maaßgabe der Gesetze, Verbrecher verhaften läßt und die Generaluntersuchung einleitet.

§. 3.

Von den Kreis- oder Bezirks-Gerichten.

I. Formation derselben.

In Frankreich sind diese Gerichte unter dem Namen Tribunale erster Instanz, im ehemaligen Königreich Westphalen unter dem Namen Distrikts- oder Arrondissements-Tribunale bekannt. Die leztern bestehen aus einem Präsidenten, fünf Richtern und einem königl. Procurator.

(vid. Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen. Ir Theil. S. 291.)

Im diesseitigen Rheinkreis bestehet dieses Kreis-Ge-

richt (Bezirks-Gericht genannt), deren dort Viere existiren, aus einem Präsidenten und drei Richtern, einem Staats-Procurator und Substituten, aus einem Gerichts- und Untergerichts-Schreiber oder zweiten Gerichtsschreiber. Dieses Gericht theilt sich in verschiedene Kammern, oder Senate ab, je nachdem es in bürgerlichen oder strafrechtlichen Gegenständen, und bei diesen als Zuchtgericht oder als Anklagkammer erkennt.

II. Wirkungs-Kreis der Kreis-Gerichte.

I. In erster Instanz erkennen sie:

a) in allen streitigen Rechtssachen, welche ihrer Natur nach sich zur richterlichen Entscheidung eignen, und nicht in den Geschäftskreis der Friedens- oder Handelsgerichte gehören, in soferne der Streitgegenstand den Werth von 1000 Franken übersteigt oder unschätzbar ist: Hier ist die Berufung zulässig; es müßten denn die Partheien das Streitobjekt, seinem Werthe nach, gemeinsam bestimmen oder sich der weitern Instanz freiwillig begeben.

b) Auch die Realansprüche gehören hierher, in soferne sich der Gegenstand derselben über 50 Franks im Werthe beläuft, oder intarabel ist;

c) ferner gehören hieher alle Ehescheidungs- und andere Sachen, welche den Stand der Personen betreffen und zwar mit Vorbehalt der Appellation;

d) endlich alle und jede Vergehen, welche blos Geldstrafe, Gefängniß, Konfiskation, jedoch sonst keine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen, und zwar hierin gleichfalls mit Vorbehalt der Berufung. Hier erkennen die Kreisgerichte als Zuchtgerichte.

2) In lezter Instanz erkennen sie, ohne weitere Berufung:

a) in allen von den Friedensrichtern an sie gelangenden Rechtssachen, sowohl in eigentlichen Civilsachen, als Polizeigegenständen und Forstfreveln;

b) in allen Realsachen bis auf den Werth von 50 Franken jährlichen Ertrags, welcher durch Pacht oder Renten bestimmt ist;

c) bei allen persönlichen Mobiliar- oder vermischten Sachen, sie mögen Civil- oder Handelsgegenstände betreffen, in soferne nur der Werth des Streitobjekts nicht 1000 Franken übersteigt.

Die Kreisgerichte sprechen erst seit dem Zeitpunkte, als die Stadt Mainz an Hessen-Darmstadt übergeben wurde, auch in Handelssachen, für welche in Mainz ein eigenes Merkantil- und Wechselgericht bestellt war. Die Prozedur in Handelsgegenständen bei den Kreisgerichten ist einfacher und schneller, als in andern Civilstreitigkeiten. Auch unterscheiden sich leztere von den Handelssachen selbst, in Absicht auf das Erkenntniß, weil dieses selbst mittelst Verhaftnahme in Vollzug gesezt werden kann, was in andern Civilsachen nur selten geschieht.

3) In der Eigenschaft einer Anklagekammer beschäftiget sie sich mit dem — vom Staats-Anwalt an sie gebrachten Anklage von eigentlichen Verbrechen, welche mit Leibes- oder entehrender Strafe bedroht sind, und ernennt, zum Behuf der Informationseinziehung und Generaluntersuchung, aus ihrer Mitte einen Untersuchungsrichter, der im vormaligen Königreiche Westphalen jeder Zeit nur drei Monate diese Function versahe, und sodann nach der Reihenfolge dieses Amt einem seiner Collegen abtrat. Bei

der desfallsigen Untersuchung wird der Angeklagte, ohne Zuziehung eines Anwalts, vernommen.

Westphäl. Gesetz-Bülletin, Thl. I. S. 293. Art. 6.

Dieser Untersuchungsrichter legt die geschlossenen Generaluntersuchungsakten nebst dem Antrage des bei jedem Kreisgericht angestellten Staatsanwalts (Staatsprokurators) der Anklagekammer vor, welche, mit Einschluß des Untersuchungsrichters, aus drei Richtern bestehet, und derselbe erstattet hierüber Vortrag. Hier lassen sich zwei Fälle denken.

a) Die Anklagekammer des Kreisgerichts hält die fragliche That entweder blos für ein Vergehen oder für eine einfache Polizeiübertretung, oder daß keine Prävention gegen den Angeschuldeten vorliegt, oder

b) diese Kammer erachtet die That für ein Verbrechen im eigentlichen Sinne, welches eine wirkliche Leibesstrafe im Sinne des Gesetzes, oder eine entehrende Strafe zur Folge hat, und hält dafür, daß eine hinlängliche Prävention gegen den Angeklagten vorhanden sey. In diesem Falle (ad b.) transmittirt die Kammer die sämtlichen Akten an den, beim Appellationshofe angestellten General-Staatsanwalt und erläßt den erforderlichen Verhaftbefehl, (ordonnance de prise de corps.) In jenem ersten Falle aber (ad a.) entläßt sie entweder den Verhafteten, oder überweiset ihn zur Aburtheilung an das Polizeigericht oder an das Zuchtgericht. Findet sich durch diese Verfügung der Staatsanwalt beschwert; so kann er hiergegen ein Rechtsmittel (Opposition) ergreifen, und in diesem Falle erkennt hierüber die beim Appellationsgerichte bestellte Anklagskammer.

§. 4.

Vom Appellationgericht.

I. Formation desselben.

Dieses Gericht hatte auch im ehemaligen Königreiche Westphalen gleichen Namen und unterscheidet sich nur in der Anzahl, Vorstände und Richter, von den Appellationsgerichten am Rhein. Diese bestehen in der Regel nur aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten einem General-Staatsanwalt nebst einem Substituten und aus neun Richtern. Das Subaltern-Personal besteht hier aus einem Obergerichts-, einem 2n oderUntergerichtsschreiber und aus einemAudienzdiener.

(vid. Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Baiern 1819. S. 482.)

Dahingegen dieser Gerichtshof im ehemaligen Königreiche Westphalen für sämmtliche acht Departements aus drei Präsidenten, einem Generalprokurator nebst zwei Substituten desselben und aus sechsundzwanzig Richtern bestand.

Von dieser Anzahl Richter, übernahmen alle Jahre acht Richter die Stellen der Präsidenten bei den dort gebildeten acht Kriminalgerichten. Die übrigbleibenden achtzehn Richter wurden in drei Sektionen eingetheilt, welcher jeder ein Präsident vorsaß, dem bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme gebührte. Der erste Präsident leitete stets die erste Sektion. Jährlich traten aus einer jeden Sektion zwei Richter aus und gingen in eine andere über, so, daß jeder Richter nach und nach alle Sektionen durchging und nur die Präsidenten immer in ihrer Sektion verblieben. Diese Abwechslung hatte die Erzielung einer Gleichförmigkeit der Richtersprüche, hinsichtlich der Prinzipien, zur Absicht.

So wie die Sachen einliefen, wurden sie gleichheltlich unter die Sektionen vom ersten Präsidenten vertheilt. Dieser Appellationshof erkannte in Civilsachen in zweiter Instanz.

(Westphäl. Gesetz-Bülletin l. c, S. 283 ff. Art. 1. ff.)

Allein in unserm achten Kreise am Rhein theilt sich das Appellationsgericht ab:

1) in die Civilkammer,
2) in die Appellationskammer in Zuchtsachen, und
3) in die Anklagskammer.

Ausserdem bestehet noch

4) ein Assissengericht, und
5) ein Spezialgerichtshof.

Zu 1) ist vor allem das — dieser Verfassung Eigenthümliche — von unserm Gerichtsverfahren Abweichende zu erinnern,

daß nach der dortigen Gesetzgebung nicht drei, sondern nur zwei Instanzen Statt finden, so, daß der Instanzenzug von den Kreis-, niemals von den Friedensgerichten an das Appellationsgericht in bürgerlichen Streitsachen gehet. Ueber diese Berufungen spricht sodann die Civilkammer des Appellationsgerichts, sowohl in Handels — als andern Civilsachen in lezter Instanz. Ist, nach den Gesetzen, hingegen aus Gründen, die unten entwickelt werden, ein Rechtsmittel zu dem Revisionshofe zuläßig; so hat solches in der Regel nur devolutiv — niemals suspensiv — Wirkung. Eine Ausnahme findet bei Ehescheidungserkenntnissen Statt, die auf Ehetrennung verlauten.

Zu 2) spricht diese Appellationskammer lediglich über die von den Aussprüchen der Kreisgerichten dorthin gediehenen Berufungen in Zuchtsachen, als

Zuchtpolizeigericht. Im ehemaligen Königreich Westphalen ist die Benennung Korrektionstribunal, im Gegensatze der Munizipaltribunale, als Gericht der einfachen Strafpolizei. Findet hiergegen nach dem Gesetze, aus den dort ausgedrückten bestimmten Ursachen, ein weiteres Rechtsmittel an den Revisionshof statt; so wohnt diesem Rechtsmittel Suspensivkraft bei.

Zu 3). Die beim Appellationsgericht angestellte Anklagekammer unterwirft ihrer Prüfung alle auf Verbrechen gerichteten — an sie durch den General-Staats-Anwalt oder dessen Substituten gebrachten Anschuldigungen gegen ein bestimmtes Individuum.

Hier sind wieder zwei Fälle denkbar.

a) Diese Kammer, in welcher vom greffier die Aktenstücke in Gegenwart des General Prokurators vorgelesen werden, der sich sodann entfernt, findet einen vom Kreisgerichte begangenen Irrthum. Hier ändert sie die kreisgerichtliche Verfügung ab, und verfügt zugleich, nach Unterschied der Fälle, entweder die Vervollständigung der Generaluntersuchung, die Freilassung, oder die Verhaftung des Angeschuldeten, und benennt die fragliche That so, wie sie nach der Akten-Anlage und nach den Gesetzen erscheint. Erkennt sie auf eine vorläufige Freisprechung (absolutio ab instantia); so kann, bei Entdekkung neuer Verdachtsgründe, die Untersuchung reassumirt werden;

b) oder diese Kammer findet, daß die fragliche That die Natur eines Verbrechens habe und zur Spezialinquisition hinreichende Gründe vorliegen.

Hier veranlaßt sie unverzüglich die Verabfassung eines förmlichen Anklage-Aktes durch den General-Staats-Anwalt, läßt den Angeschuldeten in das — beim peinlichen Gerichtshofe (Assisenhofe) befindliche

Gefängniß führen, und überweiset den Angeklagten an diesen Gerichtshof. Diese Vorgerichtstellung geschiehet mittelst eines förmlichen — jedoch nicht öffentlich publizirten Urtheils. Gegen dieses Erkenntniß findet in einigen gesetzlich bestimmten Fällen ein Rechtsmittel an den Kassationshof statt. Ist jenes Erkenntniß nach 5 Tagen rechtskräftig; so wird der Angeklagte vom Präsidenten oder einem kommittirten Richter, unter Zuziehung des Gerichtschreibers verhört, wobei er sich eines gewählten oder von Amtswegen beigegebenen Vertheidigers bedient. Der vom General-Staatsanwalt oder von dessen Substituten (Adjunkten) aufgesezte Anklageakt enthält das begangene Verbrechen mit allen Haupt- und Nebenumständen. Dieser Akt wird alsdann nebst den vollführten General-Untersuchungsakten dem Assisenhofe zugestellt. Auch dem Angeklagten und dessen ihm bestellten oder von ihm selbst gewählten Vertheidiger aus der Zahl der öffentlichen Rechtsanwälte wird der Anklageakt sammt den beschwerenden Aussagen vorgelegt; worauf das Verhör in der Audienz erfolgt, wovon unten das Weitere.

Nirgends ist vorgeschrieben, daß bei der Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeklagten (beim Kolloquialtermine) eine richterliche Person zugegen seyn muß, was jedoch in vielen Fällen zweckmäßig wäre.

Zu 4). Der peinliche Gerichtshof (Assisengericht genannt), im Westphälischen die Kriminalkommission, aus 4 Mitgliedern und einem Vorstande bestehend, hat

a) die Formation, daß er aus einem — aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts ernannten Vorstande und zwei Richtern vom Kreisgerichte bestehet, gewöhnlich dem Präsidenten des Kreisgerichts und den ältesten Mitgliedern dieses Tribunals, oder aus mehreren Richtern des Appellationshofes, oder Auditoren desselben,

welchem ein General-Staatsanwalt oder sein Adjunkt, oder in Vollmachtsnamen desselben ein Staatsanwalt nebst zwölf Geschwornen beiwohnen. Das Protokoll führt ein verpflichteter Gerichtssekretair (greffier);

b) der Wirkungskreis des Assisenhofs umfaßt alle und jede Verbrechen, worauf eine entehrende oder eigentliche Leibesstrafe (Zucht-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe) gesezt ist.

Das Gericht erkennt auch alsdann, wenn die That, dem Ausspruch der Geschwornen zufolge, auch nur als bloßes Vergehen sich darstellen sollte.

Von den Geschwornen werden in jeder Sitzung 12 derselben durch das Loos gezogen.

Es wählen nämlich die Verwaltungs-Behörden des Kreises vierteljährig aus den angesehensten, einsichtvollsten und unbescholtensten Einwohnern von jeder Klasse, namentlich aus den Höchstbesteuerten, den Wahlmännern, gebildeten Gutsbesitzern, den Administrativ-Beamten, Notarien ꝛc. (jedoch nicht Richtern) acht und vierzig Individuen, und übergeben diese Liste dem Appellationsgerichte. Nach dem oben angeführten Verfasser von der Leyen (S. 26.), der selbst oft Mitgenosse der Jury in Koblenz war, werden nur 36 Geschworne von der Liste abgelesen. Kein Geschworner darf unter 30 Jahren seyn, über 70 Jahre kann er dispensirt werden. Der Präsident reduzirt nämlich die 48 Geschworne auf 36, welche leztere alsdann zitirt und geloost werden. Die Jury ist gebildet, sobald von den aus einer Urne Geloosten 12 Geschworne nicht verworfen worden sind. Sobald nur noch 12 Geschworne übrig bleiben, findet keine Rekusation weiter statt. Den Geschwornen liegt die Beantwortung der Frage ob:

ob der Angeklagte schuldig oder nicht schul-

dig sey, und ob er das Verbrechen mit den angegebenen Umständen verübt habe? — Nur wegen Verletzung des Gesetzes oder der vorgeschriebenen Formen findet gegen den Ausspruch des Assisenhofs ein Rechtsmittel an den Revisionshof mit Suspensivwirkung statt. Ist das schuldig ausgesprochen, so sprechen die Richter die Strafe aus.

Zu 5) endlich besteht der Spezial-Gerichtshof, welcher bei gewissen Verbrechen eintritt, aus einem Präsidenten und 5 Richtern.

§. 5.

Von dem Revisions- oder Kassationshofe.

Dieser trat im Rheinkreise, in Folge einer Verordnung der vormaligen k. k. östreichischen und k. bairischen gemeinschaftlichen Landesadministration vom 22. August 1815, an die Stelle des französischen Kassationshofes.

Lezterer bildet keine Instanz. Denn es finden, nach der dortigen Verfassung, wie schon erwähnt wurde, nur zwei Instanzen in bürgerlichen und eine Instanz in peinlichen Fällen statt. — Das Rechtsmittel der Kassation, jezt Revision genannt, kann nicht wegen unrichtiger Subsumtion des Faaktums unter das Gesetz, nicht ob merita causae, sondern blos in drei Fällen ergriffen werden:

1) wegen Inkompetenz des Gerichts, oder weil es seine Amtsgewalt überschritten hat;
2) wegen Verletzung der Form des Gesetzes, die unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben war; und
3) wegen Verletzung des materiellen Gesetzes.

Der Ursprung dieses Rechtsmittels liegt nicht in dem Privatrechte, und in einer hierdurch für die Privatperson begründeten Befugniß, ihr Recht gel-

tend zu machen, sondern vielmehr in einem allgemeinen und staatsrechtlichen Interesse an der Aufrechthaltung des Gesetzes überhaupt, und an der Gleichförmigkeit bei dessen Anwendung.

A. Formation des Revisionshofs.

Dieser besteht aus Einem Präsidenten und sieben Richtern, welche im achten Kreise des Königreichs aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts genommen werden, sofern sie nicht zu dem angefochtenen Erkenntnisse vorher iudicando mitgewirkt haben, in welchem Falle alsdann die fehlende Anzahl durch den Präsidenten des Kreisgerichts und durch andere verpflichtete unpartheiische Rechtsgelehrte ergänzt wird.

Das Amt des Kassationshofs war, nach dem Gesetzbuche für das vormalige Königreich Westphalen, ein Attribut des Staatsrathes.

(Westphäl. Gesetz-Büllетin Th. I. S. 89. Art. 23. §. 3.)

In Frankreich gab es noch ausserdem den hohen K. K. Gerichtshof, (bestehend aus den Prinzen, Großwürdeträgern, dem Justiz-Minister und andern hohen Staatsbeamten), welcher nur auf besondern Befehl des Kaisers gebildet wurde, und, ohne Vorbehalt der Berufung in Kriminalsachen, gegen Prinzen und andere Personen von hohem Range sprach.

B. Wirkungskreis des Revisionshofs.

Dieser ist auf die oben angegebenen drei Fälle und zwar nur gegen Urtheile letzter Instanz beschränkt.

Wird das angefochtene, an sich rechtskräftige Urtheil, aus den angeführten Ursachen kassirt; so spricht das Revisionsgericht, ohne daß dagegen ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, in der Hauptsache selbst.

Anders verordnet die Verordnung hierüber im Jahre III der ehemaligen französischen Republik Art. 255: daß nämlich in einem solchen Falle das Kassationsgericht nie über die Streitigkeit in der Hauptsache erkennen darf, sondern schuldig ist, die Entscheidung der Sache selbst an ein kompetentes Gericht zurück zu verweisen.

Das Gesetz vom 27. Ventôse des Jahrs VIII der ehemaligen französischen Republik verordnet, das Kassationsgericht habe zu entscheiden:

a) über Kassationsgesuche gegen die von dem Gerichte in lezter Instanz erlassenen Urtheile;
b) über angebrachte Rekusationsbeschwerden auf den Grund eines rechtmäßigen Verdachts, oder wegen der öffentlichen Sicherheit;
c) über sonstige Kompetenz-Bestimmungen und über die gegen ein ganzes Gericht (nicht gegen einzelne Glieder desselben) erhobene Syndikatsklagen.

Diesem fügte das Gesetz vom 27. Ventôse des Jahrs VIII der französischen Republik die Bestimmung hinzu:

d) daß gegen Friedensrichterliche Urtheile nur in den Fällen ein Kassationsgesuch zulässig sey, wenn
   α) dieselben wegen Inkompetenz, oder
   β) wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt nichtig sind.

Durch die Verordnung gedachter Landes-Administration vom 20. Juli 1814 wird unterschieden:

a) ob die Kassation, wegen Verletzung eines materiellen Gesetzes nachgesucht wird?

In diesem Falle wird, neben der Kassation, in demselben Erkenntniß zugleich auch über die Hauptsache abgeurtheilt;

b) wird die Kassation, wegen Verletzung der — sub poena nullitatis vorgeschriebenen Form im

Verfahren, beim Kassationsgerichte nachgesucht; so wird das Kassationsurtheil abgefaßt, und muß darinnen eine Tagesfahrt zum Verhandeln und Plaidiren in der Hauptsache bestimmt werden.

Im Rheinkreise unsers Vaterlandes bestehet die Einrichtung,

daß, wenn vom Revisionshof, aus einer der angeführten Kassationsursachen die Kassation auch auf die Erklärung der Geschwornen gerichtet, die Sache alsdann zur Verhandlung vor ein zweites Gericht zu verweisen ist.

Dagegen erkennt dieser Revisionsgerichtshof in der Hauptsache auch bei Urtheilen des Assisenhofes wegen offenbar falscher Anwendung der Strafgesetze. Wird das auf eine Kassation ergangene abermalige Erkenntniß in der Hauptsache aus den nämlichen Rechtsgründen angegriffen; so muß eine Auslegung des Gesetzes (eine authentische Interpretation) erfolgen. (Verordnung vom 16. September 1807.)

Auch auf Veranlassung des Justiz-Ministeriums kann bei dem Kassationshofe in gewissen Fällen Revision ergriffen werden.

§. 6.

Von dem Amte der Staatsbehörde.

(Ministère public.)

I. Formation derselben.

1. Bei den Friedensgerichten existiren keine solche Staatsanwälte soferne sie als Civilrichter erkennen.

Spricht der Friedensrichter ein Erkenntniß als Polizeirichter aus; so versieht die Stelle eines Staatsanwalts ein Polizeikommissair, wo einer existirt oder ein Bürgermeister oder dessen Adjunkt (im ehemaligen Königreiche Westphalen Munizipalrath genannt).

2. Bei den Kreisgerichten sind Staatsanwälte und Substituten angestellt.

3. Bei dem Appellationsgericht und bei der Revisionskommission im achten Kreis des Königreichs Baiern versieht ein Generalanwalt die Stelle des General-Staatsanwalts, und ist ihm ein Substitut beigegeben.

II. Wirkungskreis des öffentlichen Ministeriums.

1. In bürgerlichen Rechtshändeln haben die Staatsanwälte die allgemeine Obliegenheit, für die Aufrechthaltung und richtige Anwendung der bestehenden Gesetze zu wachen, weshalb sie den Audienzen beiwohnen dürfen. Es ist ihnen daher erlaubt, sich alle Verhandlungen der Gerichte mittheilen zu lassen, wobei sie ihr Amt verwalten zu müssen glauben. Sie können, selbst wenn die Partheien das Urtheil nicht anfechten, das Rechtsmittel der Berufung dagegen ergreifen. Wird hierauf das richterliche Erkenntniß kassirt; so wird dieses im Protokoll des Gerichts am Rande des erlassenen, jedoch kassirten Urtheils bemerkt, ohne daß solches seine rechtliche Wirkungeu unter den nichtappellirenden Partheien verliert. Würde in Fällen, wo die Staasbehörde hätte gehört werden sollen, solche nicht vernommen; so kann das Urtheil als nichtig aufgehoben werden.

Diese Fälle sind vorhanden:

a) bei allen Sachen, wobei der Staat, die öffentliche Sicherheit, gesellschaftliche Ordnung, ferner wobei öffentliche Anstalten, Pfleglinge, Eheweiber in gewissen benannten Fällen (nämlich wenn sie von ihrem Ehemanne nicht autorisirt sind, oder wenn es sich um ihr Heirathsgut handelt), Abwesende, Gemeinden rc. interessirt sind;

b) bei Streitigkeiten über den Stand der Personen, ferner wenn Vormundschaften dabei betheiliget sind, bei Perhorreszenz und Inkompetenzeinreden, bei Regreßklagen gegen Richter wegen Amtshandlungen;

c) bei Konkurssachen;
Sie wachen über die Vollstreckungen der Civilerkenntnisse, wobei ihnen freigestellt bleibt, erforderlichen Falls die bewaffnete Macht zu requiriren.

Indeß ist das Gericht an die Meinung der Staatsbehörden auf keine Weise in seinen Rechtssprüchen gebunden.

2. In peinlichen Fällen spüren

a) die Staatsanwälte den Verbrechen und Vergehen sorgfältig nach, und verfolgen die Thäter vor den geeigneten Gerichten;

b) wohnen sie den Audienzen der Zucht- und peinlichen Gerichte bei, und sind befugt, von den Urtheilen der Zuchtgerichte zu appelliren, und von den Urtheilen der Assisenhöfe Revision beim Revisionshofe nachzusuchen;

c) sind sie die eigentlichen Ankläger der Missethäter und Frevler;

d) setzen sie die Prozeduren dem Richter in das Licht, und tragen auf Anwendung der gesetzlichen Strafen an. Ein solcher Strafantrag darf aber nie eher, als nach Verhandlung der Sache, in der Audienz selbst erfolgen;

e) haben sie über die Vollstreckung der Strafurtheile zu wachen, sie in Erinnerung zu bringen und zu leiten. Ist eine Entschädigung für den Damnifikaten im Urtheil ausgesprochen; so darf dieser die Vollstreckung des Urtheils quoad hunc passum betreiben.

§. 7.
Von den Gerichtsboten und Exekutoren, besser Vollziehungsbeamte genannt.

Bei jedem Gericht ist ein verpflichteter Gerichtsbote angestellt, der eine doppelte Funktion hat.

1) Die Pflicht zur Insinuation aller gerichtlichen und außergerichtlichen Akte, auch ohne vorgängige Autorisation des Richters. Hierüber bestehet eine Instruktion, deren Verletzung sie den Partheien verantwortlich macht und Geld- und andere Strafen zur Folge hat.

2) Liegt ihnen die Urtheilsvollstreckung ob, und zwar ohne Mitwirkung des Richters, dessen Funktion erst alsdann in der Exekution eintritt, wenn dabei Inzidentpunkte vorkommen, die einer richterlichen Entscheidung bedürfen. Sind diese entschieden, so fährt der Gerichtsbote als Exekutor in der Vollstreckung des Urtheils, nach der ihm ein- für allemal ertheilten umständlichen Instruktion, wieder fort. Denn das ist einer der Hauptunterschiede des öffentlichen Verfahrens, daß das Amt des Richters mit dem Ausspruche seines Endbescheides beendiget ist, außer wenn oben bemerkte Inzidentpunkte in der Exekution zum Vorscheine kommen.

Nach Entscheidung eines Prozesses nehmen die Partheien die als ihr Eigenthum anzusehenden Akten zurück, mit einziger Zurücklassung des Protokolls über die ergangenen Urtheile in der Gerichtskanzlei. Nur wenn die Parthei die Urtheilsvollstreckung nachsucht, stellt sie die Akten nebst einer — im Namen des Königs erfolgten Ausfertigung des Urtheils und nebst angeführter exekutorischer Formel den Gerichtsboten zu, und unter mehreren Boten einem nach ihrer Auswahl. Dieser sezt das rechtskräftige Urtheil durch alle gesetzlich zuläßige Mittel in Vollzug. Es ist ihm die Beschlagnehmung und der Verkauf der bewegli-

lichen Gegenstände, ja sogar die Subhastation von Immobilien im Rheinkreis überlassen. Er kann auch sogar den Schuldner zur persönlichen Haft bringen. Nach der französischen Verfahrungsweise ist jedoch die Sequestration von Immobilien und der Personalarrest des Schuldners von der Kompetenz der huissiers ausgenommen und den Kreisgerichten überlassen. Auch hat diese französische Prozedur darin eine Eigenheit, daß, wenn im Wege der Berufung ein richterliches Erkenntniß reformirt wird, dessen Vollstreckung nicht dem Richter der ersten Instanz, sondern einem damit besonders beauftragten Gerichte aufgetragen wird. Werden im Laufe der Exekution zulässige Einreden vorgebracht; so müssen sie bei dem die Execution verfügenden Gerichte an- und ausgeführt werden. Nach einem desfallsigen summarischen Verfahren entscheidet dieses Gericht.

Dabelow's System des französischen Civilverfahrens §. 289.
Code de procedure civile art. 608.

§. 8.

Nachdem wir die Formation und den Wirkungskreis der Gerichte insgesammt nebst deren Attributen kennen gelernt haben, gehen wir auf das eigentliche Gerichtsverfahren über. In dieser Hinsicht richtet sich solches nach der Verschiedenheit der Gerichte selbst. Wir betrachten also zuerst:

§. 9.

Das Verfahren bei den Friedensgerichten.

Wir haben oben vernommen, daß der Friedensrichter

1) sowohl freiwillige, als
2) streitige Gerichtsbarkeit, ja sogar
3) polizeiliche Jurisdiction ausübe.

Zu 1) werden alle Original-Aktenstücke der unstreitigen Gerichtsbarkeit in der Kanzlei des Friedens-Gerichts hinterlegt;

Zu 2) ist vor allem

a) die Ladung vor Gericht zu bemerken. Diese ergehet

aa) bei Friedensgerichten auf dem Lande, auf unmittelbares Anbringen des klagenden Theils, an den Beklagten durch einen Boten des Friedensrichters, und

bb) in der Stadt, ohne daß man nöthig hat, sich an das Friedensgericht zu wenden, auf Aufrufen des Boten daselbst, welcher die Insinuation oder Zitation ohne Spezialbefehl besorgt.

Wenn es gleich den Partheien, sobald der Vergleich fruchtlos versucht ward, unverwehrt ist, mit Zuziehung eines Rechtsanwalts oder andern Beistands, bei Gericht zu erscheinen; so sind sie doch nicht verbunden, mit einem solchen Beistande zu erscheinen; vielmehr dürfen sie allein sich bei Gericht einfinden, und zwar ohne daß es einer vorausgegangenen Ladung bedarf. b. Die Sitzungen werden zur bestimmten Zeit und zwar in der Regel öffentlich gehalten, so daß nicht nur den Partheien und ihren allenfallsigen Beiständen, sondern auch dem Publikum überhaupt der Zutritt in den Gerichts-Saal, der sich gewöhnlich im Hause des Friedensrichters befindet, verstattet wird.

Erscheinen beide streitende Theile, so werden sie gegeneinander mündlich vernommen, und unmittelbar darauf, oder, nach Beschaffenheit der Sache, auch in der nächstfolgenden Audienz, das Erkenntniß eröffnet. Lezteres kann präparatorisch, interlokutorisch oder definitiv, wie bei uns, ausfallen. Erstere beiden Gattungen von Erkenntnissen werden sogleich vollzogen. Dem Definitiv-Urtheil sind, so-

bald hiergegen die Berufung möglich ist, unter Vorausschickung eines bündigen Aktenauszugs, die Entscheidungsgründe beizufügen. Erscheint kein Theil, so beruht die Sache bis auf weiteres Anrufen eines oder des andern Theils. Erscheint nur der Beklagte nicht, und ist, in Ansehung der richtigen Ladung kein Mangel vorhanden; so hängt die weitere Ladung oder die alsbaldige Fällung des Kontumazialbescheides lediglich von dem — durch die vorwaltenden Umstände geleiteten Ermessen des Friedensrichters ab.

Gegen dieses gehörig durch den Boten zu insinuirende Kontumazialerkenntniß findet Wiedereinsezzung in den vorigen Stand statt, worauf die Sache in der Audienz des Friedensrichters kontradictorisch verhandelt wird. Wird hingegen weder Opposition eingewendet, noch sich vom Beklagten angemeldet; so wird jenes Kontumazialurtheil rechtskräftig.

Wird ein Interlokut gefällt und das Definitiverkenntniß nicht binnen 4 Monaten eröffnet; so darf die Sache, so wie sie liegt, in dieser Instanz nicht mehr erledigt werden; sie ist perimirt. Die Erkenntnisse werden von dem Gerichtsschreiber in ein hierzu bestimmtes Protokoll eingetragen, welches in der Kanzlei des Friedensrichters hinterlegt bleibt. Die Appellation gegen dergleichen Erkenntnisse wird binnen drei Monaten, vom Tage der Behändigung des Urtheils angerechnet, eingewendet und der desfallsige Akt durch den Gerichtsboten dem Gegentheile mitgetheilt.

In Frankreich findet die Appellation auch gegen Vorbescheide statt; nur muß bei Berufungen gegen präparatorische Urtheile die Appellation zugleich mit der Berufung in der Hauptsache verbunden werden, gerade so, wie nach unserer verbesserten Gerichtsordnung d. d. Baden Baden, den 22. Juli 1819. Abschnitt VIII. §. 18.

Auch muß der präparatorische Vorbescheid einen nachtheiligen Einfluß auf das definitive Erkenntniß geäußert haben.

Die Appellation wird bei den französischen Gerichtshöfen nicht bei dem iudex a quo, sondern ad quem angebracht, welches auch bei Berufungen gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse beobachtet wird. Hierin unterscheidet sich dieses Verfahren von dem unsrigen, wobei die Berufung, nach jener allerhöchsten Verordnung, immer bei der ersten Instanz eingewendet wird. (§. 23 l. c.)

Charakteristisch ist auch dadurch das französische Verfahren,

> daß in appellatorio Nova aller Art angebracht werden dürfen, wenn nur der Grund, und das petitum der Klage unverändert bleibt, und daß nicht nur in diesen, sondern auch bei Inkompetenz-Fällen, ferner wo Rekonventionen oder Streitsverkündigungen in zweiter Instanz vorgebracht werden, die Sache dort auch in erster und lezter Instanz abgeurtheilt wird, selbst wenn eine neue Beweisaufnahme erfolgt; eine von unsern Grundsätzen sehr abweichende Bestimmung.

Cod. iud. bav. c. 15. §. 7. n. 9.

Hierinnen stimmt die französische Gerichts-Ordnung völlig mit der preußischen überein.

Preußische allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 5. §§. 22 und 23.
— Tit. 14. §§. 49 und 50.

Die Appellation hat, wenn nicht das Gegentheil in der sententia a qua ausdrücklich bestimmt ist, auch nach der französischen Gerichts-Ordnung Suspensivkraft.

Zu 3). Bei den Polizeigegenständen, in so fern hierüber die Friedensrichter erkennen, wird ein gleiches Verfahren, wie oben, beobachtet; nur daß die Ladungen hier auch auf Ansuchen der Staatsbehörde

geschehen, welche bei den Friedensgerichten durch den Polizeikommissair, oder in dessen Ermangelung durch den Bürgermeister vertreten werden. Vor Fällung des Erkenntnisses wird diese Staatsbehörde mit ihrem Antrage gehört. Die Appellation gegen diese Erkenntnisse gehet an das Kreisgericht, als Zuchtgericht, und kann von der Parthei, so wie von der Staatsbehörde ergriffen werden.

§. 10.

Von dem Verfahren bei den Kreisgerichten.

Hier richtet sich das Verfahren wieder nach der Verschiedenheit der richterlichen Funktionen dieses Gerichts, ob es nämlich in streitigen Zivilrechtssachen oder in Zucht- und Polizeisachen Recht spricht?

1) In streitigen Zivilrechtssachen sind die Audienzen gleichfalls öffentlich; nur bleibt es unbenommen, hiervon bei skandalösen Prozessen, als z. B. manche Ehescheidungs-, Schwängerungssachen ꝛc. eine Ausnahme zu machen. Auch wird bei der Instruktion gleiches Verfahren, jedoch mit folgenden Abweichungen, beobachtet:

a) in allen einkommenden Sachen, welche nach fortlaufender Nummer in ein Register (bei uns protocollum rerum exhibitarum) eingetragen und nach dieser chronologischen Ordnung auch in der Audienz vorgenommen werden, mit Ausnahme summarischer oder besonders dringender Sachen, erfährt das Gericht die Ladung der Partheien nicht, als welche blos durch den Gerichtsboten zum Erscheinen an der gesetzlichen Frist zugestellt wird;

b) ist in Ansehung der Rechtsbeistände zu unterscheiden:

aa) zwischen eigentlichen Zivilsachen und

bb) zwischen Handelsstreitigkeiten. Bei leztern bedarf es keines Rechtsanwalts, sondern es ste-

het den Partheien frei, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überhaupt zu erscheinen, wenn er auch gerade kein Rechtsbeistand ist. Auch sind bei Handelsstreitigkeiten im Allgemeinen weniger Förmlichkeiten zu beobachten und das Verfahren ist blos summarisch. In den übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber (zu aa)

ist die Zuziehung von Rechtsanwälten nöthig; dem Beklagten wird vom Kläger die Klage durch den Boten zugestellt, und zwar mit Abschriften der Urkunden, so fern sie sich darauf gründet.

Da die Ladungen ohne Vorwissen und ohne Mitwirkung des Gerichts erfolgen, mithin dadurch leicht eine völlig unfundirte Klage dem Beklagten zugestellt werden kann; so verdient hierinnen unser Verfahren den Vorzug, nach welchem durch Abweisung einer solchen unsubstanziirten Klage a limine judicii so mancher unnöthige Rechtsstreit sogleich in der Geburt erstickt wird.

Beklagter übergiebt durch den Boten die Exceptionsschrift dem Kläger, welcher leztere darauf, nach Beschaffenheit der Sache, replizirt; womit sich, nach der französischen Verfassung, das vorläufige schriftliche, aussergerichtliche Verfahren schließet. Am Rhein wird jedoch auch eine weitere schriftliche Verhandlung, nach Beschaffenheit der Sache, zugelassen, welches auch dem Rechtsgrundsatz angemessen ist,

daß dem Beklagten das lezte Wort vergönnt seyn soll. Indeß ist bemerkenswerth, daß

a) durch einen weiteren Schriftsatz, ausser der Replik, die Parthei nicht gebunden ist, die Audienz ferner ausgesezt seyn zu lassen, und daß

b) für weitere Schriftsätze keine Taxe passirt wird. Die Schriftsätze werden von den Sachwaltern mittelst des Gerichtsboten gewechselt.

Nachdem so der Rechtsstreit aussergerichtlich vorbereitet ist, wird solcher, auf Betreiben des einen oder anderen Theils, in die gerichtliche Audienz gebracht. Zuvor aber müssen die Partheien ihre Anträge in kurz gefaßten schriftlichen Motiven dem Gericht übergeben, um dem Richter vorher von der Sache gehörige Information zu verschaffen.

(vid. K. K. französisches Decret vom 30 März 1808.)

Diese kurze Darstellung der auf die Entscheidung Bezug habenden gegenseitigen Thatsachen und Rechtssätze, welche Qualitäten genannt werden, und worüber die Partheien untereinander vorher einig seyn müssen, wird nachher auch in das Urtheil selbst kurz mit aufgenommen.

Code de proced. civile, Th. I. Bd. 2. art. 141.

Diese Darstellung, welche mit dem im Preußischen üblichen statu causae et controversiae große Aehnlichkeit hat, und wodurch die preußische Verfahrungsart so viele Vorzüge vor andern behauptet, bleibt als ein intregirender Theil des richterlichen Erkenntnisses in der Gerichtskanzlei.

Beide Theile erscheinen entweder unter Beistand eines Rechtsanwalts, oder durch leztere allein, die sie bevollmächtigen.

Klägerischer Anwalt wiederholt mündlich den Inhalt seiner Klage, deren Schriftsatz er übergibt, bemerkt, für wen und gegen wen er klagbar vor Gericht auftritt, und legt dem Richter die zur Unterstützung derselben beigebrachten schriftlichen Beweismittel, unter Bezugnahme der beweisenden Stellen der Urkunden, vor. Hierbei vertheidigt er die Glaubwürdigkeit derselben und deduzirt die Erheblichkeit der sich darauf beziehenden Rechtsgrundsätze mündlich, welches hierauf auch der Anwalt des Beklagten, in Bezug auf seine zu überreichende Exzep-

tionsschrift, seiner Seits beobachtet. Darauf replizirt, nach Beschaffenheit der Sache, Kläger und duplizirt Beklagter mündlich, welches Verfahren so lange gegenseitig fortgesezt wird, bis der Präsident die Sache für geschlossen erkläret. Jeder Richter kann über faktische Umstände, welche ihm dunkel oder zweideutig scheinen, von der Parthei bei dieser Audienz Aufklärung verlangen; so wie auch nach diesem mündlichen Vortrage der Partheien, dem Gerichte die, auf den materiellen Theil der Verhandlungen Bezug habenden, Schriften zur eigenen Ueberzeugung behändiget werden.

Ist bei dem Rechtsstreite, nach dem Ermessen des Gerichts oder des Staatsanwalts, lezterer betheiligt; so wird dieser vor Allem noch mit seinen Anträgen vernommen.

Hierauf sammelt, wenn die Richter die Sache zur alsbaldigen Aburtheilung geeignet finden, der Präsident auf der Stelle von denselben die Stimmen und spricht, nach der absoluten Mehrheit derselben, das Urtheil aus.

Nach der französischen Gerichtsverfassung stimmt der jüngste, d. i. der unterste Richter zuerst, damit er sich nicht durch die Stimmen der ältern leiten läßt. Findet das Gericht eine vorherige Relation von einem der Richter für nöthig; so stimmt der Referent zuerst. Bei Gleichheit der Stimmen wird eine Stimmentheilung (partage) vorgenommen, und es muß ein neuer Richter, ein Suppleant, oder, in dessen Ermangelung, ein Avoué eintreten; worauf von neuem plaidirt resp. referirt wird. Der herbeigerufene Richter ist, falls keiner der Votanten seine Meynung ändert, schuldig, sich an eine der getheilten Meynungen anzuschließen, wodurch er den Beschluß bewirkt.

Das Urtheil ist so abzufassen, daß daraus nicht jede einzelne Stimme der Richter ersichtlich ist, da-

mit die Partheien darüber in Ungewißheit bleiben, welcher Richter zu ihrem Vortheil oder zu ihrem Nachtheil wirkte? Darum berathen sich auch die Richter bei der Abstimmung, in der abgesonderten Berathungskammer, welches gewöhnlich der Fall ist. Hier hält Feuerbach l. c. S. 130 ff. dafür, es sey das Abstimmen und Beschließen vor versammeltem Volke empfehlungswerth, wovon sich jedoch der Verfasser dieses deswegen nicht überzeugen kann, weil

a) die Partheien nicht mehr als das Resultat der Abstimmung zu erwarten befugt sind,

b) die Kenntniß des Referenten den Richter öfters nöthigen würde, sich auf die Bemerkungen der Partheien und ihrer Anwälte zu äußern, welches vielfach seiner Stellung zu den Partheien unangemessene und seiner Amtswürde widerstrebende Diskussionen herbeiführen würde,

c) die Kenntniß der einzelnen Stimmen die Partheien und ihre Sachwalter zur Vervielfältigung und Fortsetzung unnöthiger Prozesse veranlassen und

d) die Votanten den Verfolgungen der Partheien Preis geben würde. S. Uebersicht des mündlichen öffentlichen Verfahrens. S. 79.

Finden die Richter die Sache zur alsbaldigen Aburtheilung geeignet; so berathen sie sich auf ihren Sizzen in der Audienz ganz im Stillen; im entgegengesezten Fall aber wird aus ihrer Mitte ein Referent ernannt, dem die Akten zugestellt werden. Der Präsident erklärt, nachdem die Richter sich wieder in das Audienzzimmer begeben haben, daß das Urtheil an einem zu bestimmenden Tage werde ausgesprochen werden. Von der mehreren oder mindern Verwickelung der Sache und von dem Ermessen des Gerichts hängt es allein ab, ob es eine weitere schriftliche Verhandlung für nöthig findet? Der bestellte Refe-

rent trägt in der möglichst kurzen Zeitfrist in der öffentlichen Audienz, nach Beschaffenheit der Sache, mündlich oder schriftlich, in Gegenwart der beiderseitigen Anwälte und Partheien, vor, welchen am Schlusse des Vortrags unbenommen ist, ihre allenfallsigen Erinnerungen sofort zu machen. Wird, im Fall eines Contumazialerkenntnisses, dagegen nicht binnen 8 Tagen die Opposition ergriffen; so kann dasselbe nur im Wege der Berufung angefochten werden, wenn anders die Sache appellabel ist.

Zur Begründung der Opposition bedarf es, nach französischer Verfassung, gar keiner Entschuldigung der Contumaz, so wie es dort auch keine restitutio in integrum brevi manu ex clausula praetoris generali gegen die begangenen Versehn im Prozeßverfahren gibt.

Dem Urtheile werden, nach der Stimmenmehrheit, die Entscheidungsgründe beigefügt; — auch sind darinnen die Namen der Richter und des Staatsanwalts zu bemerken, welche bei der Aburtheilung anwesend waren. Ist auf Beweis gesprochen worden; so wird in dem Zwischenbescheide zugleich des Commissairs gedacht, welcher mit der Aufnahme dieses Beweises beauftragt ist, und es wird zugleich der Zulässigkeit des Zeugenbeweises Erwähnung gethan, weil dieser nicht in allen Fällen erlaubt ist.

Code civil. Lib. 3. tit. 3. c. 6. sect. 2.

Vor Abhör der Zeugen ernennt solche der Commissair dem Produkten oder Probaten bei der Ladung, damit sich derselbe über ihre Glaubwürdigkeit vorher noch erkundigen kann. Dem Probaten stehet frei, auf demselben Wege, wie Probant, seine Gegenbeweise zu führen. Die Zahl der Zeugen, welche leztere in Gegenwart der Partheien vernommen werden, ist im Gesetze bestimmt. Nachher wird, auf Anrufen der Partheien, über den Gehalt der aufgenommenen Beweismittel in der öffentlichen Audienz

mündlich rezessirt. Die französische Gerichtsordnung kennet blos das juram. litis decisorium und das juramentum necessarium, legt dem rechtskräftigen Erkenntniß, selbst dem blos provisorischen, die Wirkung eines Hypothekenrechts auf das Vermögen des verurtheilten Schuldners bei, und erneuert den Lauf der pendente lite gehemmten Verjährung.

Dabelow l. c. §. 212.

Der Gerichtsschreiber trägt, unter Bemerkung der anwesenden Richter, die Urtheile sammt Entscheidungsgründen ꝛc. in das hiezu bestimmte Gerichtsprotokoll ein, welches hierauf von ihm und von dem Präsidenten unterschrieben wird. Aus diesem Protokolle wird den Partheien, auf Verlangen, solenne Ausfertigung ertheilt. In leztere werden die Species facti und die beiderseitigen Petita mit aufgenommen und die betreffenden Urkunden in Bezug genommen. Den Partheien oder ihren Sachwaltern werden, nach der Aburtheilung, ihre Aktenstücke durch den Gerichtsschreiber zurück gegeben. Im Fall einer Berufung geschieht dieß bei dem judex ad quem der die Berufungsschrift der Appellation zugleich mit der Vorladung vor die Audienz des Appellationsgerichts in der gesetzlich bestimmten Zeit durch den Gerichtsboten zufertigen läßt.

Diese Zeit wird in der französischen Gerichtsordnung auf 8 Tage bestimmt. Bei summarischen Sachen gelangt die Appellation sogleich in die Audienz.

2) Das Verfahren bei Zuchtsachen und bei Berufungen von polizeilichen Urtheilen ist äußerst einfach. Die Partheien werden in die Audienz vorgeladen, wobei der Staatsanwalt seine Anträge stellt, und worauf das Gericht entweder in derselben oder der nächstfolgenden Audienz den Bescheid eröffnet.

Lezterem sind, unter Anführung des einschlägigen Strafgesetzes, gleichfalls die Entscheidungsgründe,

wie auch die Namen der gegenwärtigen Richter, und des Staatsanwalts beizufügen. Es hängt einzig von der Willkühr der Partheien ab, ob sie sich bei diesem Verfahren eines Rechtsbeistandes bedienen wollen, oder nicht?

Hiebei werden auch keine Geschworene beigezogen, so wie das Kreis- oder Bezirksgericht in der Anklage-Kammer nur auf mündlichen, selten auf schriftlichen Vortrag des Untersuchungsrichters, nicht öffentliche Beschlüsse faßt.

§. 11.

Vom Verfahren beim Appellationsgerichtshofe.

A. Wenn es sich von keiner eigentlichen Criminalsache handelt.

Das Verfahren bei diesem Gerichtshofe ist übereinstimmend mit dem beim Bezirks- oder Kreisgerichte, sowohl in Civil- als in Zucht- und Polizeisachen, jedoch mit der Abweichung,

daß

1) so wie gegen Civilurtheile die Nothfrist in 3 Monaten bestehet, a die insinuationis sententiae angerechnet, so in Berufungsfällen gegen Urtheile des Zuchtgerichts das fatale nur zehn Tage läuft;
2) den Ausländern und den im Dienste des Staats Abwesenden ist (ob laudabilem absentiam) in Civilsachen desfalls eine noch längere Frist gestattet. Nach französischen Gesetzen ist das Verfahren in der Berufungsinstanz in der Regel mündlich, wenn solches auch in erster Instanz schriftlich gewesen ist; es müste denn das Appellationsgericht in appellatorio gleichfalls ein schriftliches Verfahren für nöthig finden.

Auch ist bemerkenswerth, daß die Peremtion der Instanz wohl in zweiter, nicht aber in erster Instanz dem Urtheil Rechtskraft verleihet.

Nach dem Gesetze vom 27. Ventôse des Jahrs VIII. der französischen Republik, darf das Appellationsgericht aus nicht weniger als aus 7 Mitgliedern bestehen. Wird in zweiter Instanz auf Beweis erkannt; so wird derselbe dort auch aufgenommen und abgeurtheilt; wovon unsere Gerichts-Ordnung C. 15. §. 7. das directe Gegentheil enthält.

B. Wenn es sich von einer eigentlichen Criminalsache handelt, oder vom Assisengerichte.

Auch hier werden die Sitzungen öffentlich in der Audienz gehalten, wenn der Angeklagte vor Gericht gestellt ist. Am Tage vor seinem öffentlichen Verhör muß dem Angeklagten die Liste aller Geschwornen notifizirt werden. Den darauf folgenden Tag erscheint er ohne Fesseln vor dem Assisenhofe, jedoch von der Wache begleitet. Aus der ganzen Liste der Geschwornen werden 12 Individuen durch das Loos gezogen, wie schon oben bemerkt wurde. Die Geschwornen nehmen den Sitz und legen den Eid ab, des Inhalts:

„daß sie schwören, handeln zu wollen, wie sie es vor Gott und vor Menschen auf Ehre und Gewissen verantworten können."

Der Platz der Geschwornen ist dem Angeklagten gegenüber, abgesondert von den Partheien und Zeugen, wie vom Publikum. Der Präsident erinnert den Vertheidiger des Angeklagten, daß er nichts gegen sein Gewissen, noch gegen die — dem Gesetze gebührende Ehrfurcht sagen dürfe, und sich in seiner Vertheidigung mit Anstand und Mäßigung auszudrücken habe. Es verordnet hierauf der Präsident,

daß der Anklageakt, sammt dem Erkenntniß

auf Spezialinquisition, durch den Gerichtsschreiber dem Angeklagten laut verlesen werde; worauf er ihn der Anschuldigungspunkte kurz und präzis verständiget und mit den Worten schließet:

„dieß ist es, dessen Ihr angeklagt seyet. Höret jezt die Beweismittel, welche gegen Euch vorgebracht werden!“

Der General-Staatsanwalt, der Generaladvokat oder dessen Substitut macht demnächst den Geschwornen eine gedrängte Auseinandersetzung des Gegenstandes der Anklage und übergibt die vollständige Liste der Zeugen. Das Corpus delicti wird dem Angeklagten und den etwanigen Zeugen vorgelegt. Vor Abhör der leztern werden solche Maasregeln getroffen, daß kein Zeuge mit dem andern kolludiren kann. Dem Angeklagten werden die — gegen ihn zeugenden Urkunden vorgelegt und abgelesen, auch sämtliche Zeugen, mit ausdrücklicher Bemerkung, ob sie gegenwärtig sind, bekannt gemacht. Da sich schon aus der vorläufigen Generaluntersuchung ergeben hat, ob und welche Zeugenaussagen für erheblich hier zu erachten sind; so werden dieselben, ohne Unterschied, ob sie zum Vortheil oder zum Nachtheil des Inquisiten sprechen, sämmtlich, jedoch einer nach dem andern, in der öffentlichen Audienz eidlich nochmals vernommen. Hiebei dienet ihre im Laufe der Generaluntersuchung erfolgte unbeeidigte Vernehmlassung als Leitfaden bei der öffentlichen Abhör, und nur das, was der Zeuge in der Audienz, in Gegenwart des Inquisiten und der Richter, mündlich aussagt, verdient rechtliche Rücksicht bei der Aburtheilung. Es stehet hiebei dem Gericht, der Staatsbehörde, den Geschwornen und selbst dem Angeklagten frei, durch das Organ des Untersuchungsrichters von den Zeugen Aufschluß zu fodern, auch jede sachdienliche Bemerkung und Einwendung gegen die Zeugen zu machen, in welchem lezten Fall der Gerichts-

hof hierüber sogleich entscheidet. Die Zeugen können zum Theil entfernt und confrontirt werden. Bei neuen offenbar falschen Aussagen tritt gegen dieselben sofortige Verhaftung ein. Nach vollendeter Zeugenabhör, nach Verlesen der Urkunden, der Besichtigungsprotokolle ꝛc. wird, in Gegenwart der Zeugen, der Angeklagte umständlich vernommen, der General-Staatsanwalt tritt alsdann auf und entwickelt die Beweise zur Unterstützung seiner Anklage, und trägt auf die Anwendung der Strafe an; wonach der Vertheidiger das vorträgt, was er für seinen Clienten zuträglich hält. Hat der Vertheidiger, dem das lezte Wort gebührt, nichts mehr zu sagen, und ist die Frage der Schuld oder der Unschuld gehörig debattirt; so erklärt der Präsident die Verhandlungen für geschlossen, erzählt nochmal die ganze Thatgeschichte, und hebt, ohne seine persönliche Meynung so wenig als möglich zu verrathen, mit der größtmöglichen Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit als neutraler Darsteller aus der Verhandlung alle für und wider den Angeschuldeten sprechenden Momente heraus, welches das Resumé genannt wird. Hiernächst bildet er die Fragen, die zum Ausspruche der Schuld oder Nichtschuld führen, und von den Geschwornen zu beantworten sind. Sie resultiren aus dem Schluß der Anklagakte, und müssen auf die Thatsachen sich beziehen, die sich aus der Untersuchung und aus den Debatten ergeben: z. B. ist der Angeklagte schuldig, einen Diebstahl verübt zu haben? Sie sind mit Umgehung aller doktrinellen Bezeichnungen, ganz r e i n f a k t i s c h zu stellen, und zu diesem Zwecke allenfalls zu umschreiben.

z. B. nicht so:

hat A. einen qualifizirten Diebstahl verübt?

sondern so:

ist es gewiß, daß A. durch Erbrechen des Fensterladens den Hausdiebstahl begieng?

Die Geschwornen begeben sich sodann mit diesen Fragen, die schriftlich aufgesezt werden und mit sämmtlichen Akten, bis auf die in der Untersuchung schriftlich aufgenommene Zeugenverhöre, in ihr Berathungszimmer, um zu berathschlagen, ohne daß irgend ein Dritter mit ihnen communiziren darf. Die Zugänge werden durch eine Wache bewacht. Sind sie hinsichtlich der Beantwortung jener Fragen mit einander einig; so kehren sie in den Audienzsaal zurück. Der obere der Geschwornen, der entweder von ihnen gewählt, oder durch das Loos zum ersten gezogen worden ist, spricht, die Hand aufs Herz gelegt, die Worte aus:

„auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der „Geschwornen ist diese ꝛc.“

Im Falle des „nicht schuldig“ entbindet der Präsident den Angeklagten von der Anklage, verfügt seine unverzügliche Freilassung und es wird auf seine Schadloshaltung gegen den — ihm zu benennenden Denuncianten erkannt. In einem solchen Falle findet, wegen dieser in Rede stehenden Thatsachen, keine Wiederaufnahme der Untersuchung statt, so wenig, als nach unserm Verfahren, bei einem Unschuldserkenntniß. (St. 96. Art. 387.) Im Falle der Verletzung der Formalitäten kann jedoch bei dem öffentlichen Verfahren, die Staatsbehörde durch Einwendung eines Rechtsmittels die verlezte Form wieder herstellen lassen. Bei Gleichheit der Stimmen der Geschwornen erhält die günstige Meynung, das nicht schuldig, das Uebergewicht. In Westphalen waren zum Ausspruch des schuldig 8 Stimmen, mithin $\frac{2}{3}$, zum Ausspruch des nicht schuldig 5 Stimmen nöthig. Ein Richter sammelte in Westphalen von den Geschwornen die Stimmen. Halten die Richter den Angeklagten, des Ausspruchs des schuldig durch die Geschwornen ungeachtet, für nicht schuldig; so können sie eingreifen.

Code d'instruct. crim. art. 351 u. 352.

Gegen die Erklärung der Jury findet, außer der Nullitätsquerel, sonst kein Rechtsmittel statt. In Westphalen stand es nicht nur dem Richter, sondern auch der Jury frei, den Angeklagten der Gnade des Monarchen zu empfehlen. Fällt dagegen die Erklärung der Geschwornen auf das schuldig aus, so trägt der General-Staatsanwalt auf Anwendung des einschlägigen Gesetzes an, und der Präsident spricht, nach erfolgter Abstimmung, in Gemäßheit des betreffenden und zu verlesenden Gesetzes, das Urtheil aus, ohne an das Gutachten der Staatsbehörde gebunden zu seyn. Eine außerordentliche Strafe im Sinne des baierischen Strafgesetzbuchs, findet jedoch in keinem Falle statt. Der Gerichtsschreiber trägt das angewendete Gesetz in das, in das Sitzungsprotokoll niederzuschreibende, Urtheil wörtlich ein, und der Präsident erinnert den Angeklagten wegen der Befugniß der Cassation, die binnen 3 Tagen beim Secretariate niederzulegen ist. Nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils wird solches binnen 24 Stunden, auf Befehl des Generalprocurators vollzogen. Daß dieses geschehen ist, registrirt der Greffier.

§. 12.

Das Verfahren bei den für gewisse Verbrechen angeordneten Specialgerichten trift mit vorstehendem Verfahren, bis auf das Institut der Geschwornen, überein, welches leztere hier wie bei dem Zuchtgericht und bei der Abwandelung der Polizei- und Forstfrevel, völlig ausgeschlossen bleibt. — Die Formation dieses Gerichts betreffend, so besteht solches aus dem Präsidenten des Assisenhofs oder Distrikts- oder Bezirks-Gerichts, aus den 4 Richtern, welche den Assisenhof bilden, und aus 3 Militärpersonen, nicht unter 30 Jahren und nicht unter dem Range von Capitäns; das öffentliche Ministerium verwaltet der Generalprocurator. Auch wird ein Gerichts-

schreiber (greffier) zugezogen. Die jüngste der Militärpersonen stimmt zuerst. Ueber den Ausspruch der Privatparthei wird ebenfalls erkannt. Das Urtheil kann durch die Cassation nicht angefochten werden, und wird binnen 24 Stunden vollzogen, wenn das Gericht nicht den Verurtheilten der Gnade des Monarchen empfohlen hat.

§. 13.

Was die Dienstverhältnisse der vorstehenden Angestellten im Justizfache betrift; so sind

1) die Untergerichte, in Ansehung ihrer Urtheile, von dem Obergerichte unabhängig. Dieses kann die unterrichterlichen Urtheile nur auf dem gesetzlich bestimmten Wege reformiren oder vernichten.

2) Der Präsident des Appellationsgerichts ist befugt
   a) wegen Ausserachtlassung der gesetzlichen Formen, oder wegen eingeschlichener Mißbräuche und Nachlässigkeiten, Warnungen und Verweise ergehen zu lassen, und
   b) mit der Regierung amtlich zu korrespondiren.

3) Ein vorgesetztes Gericht kann das, was ad 2. eben bemerkt wurde, ebenfalls seinen untergeordneten Gerichten thun. Auch können solche vorgesetzte Gerichte gegen Rechtsanwälte oder Gerichtsboten Suspensionen vom Amte verfügen, jedoch nur nach vorheriger Genehmigung vom Justizministerium.

4) Ein Gleiches ist der General-Staatsanwalt, hinsichtlich der Staatsanwälte, Friedensrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten, so wie der Rechtsanwälte, zu thun befugt. Auch stehen jene Behörden und andere gerichtliche Polizeibeamte, rücksichtlich der Aufsuchung und Verfolgung der Verbrecher, unter der direkten

Aufsicht und Leitung des General-Staatsanwalts, und die Friedensrichter und Polizeibeamte unter der Aufsicht der Staatsanwälte und Instruktionsrichter bei den Kreisgerichten.

Die Verrichtungen des General-Staats-Anwalts sind dem General-Advocaten in diesseitigem 8ten Kreis am Rhein übertragen.

5) Der Präsident oder Staatsanwalt eines Bezirks- oder Kreisgerichts kann an die Friedensrichter, Gerichtsschreiber derselben und Gerichtsboten Warnungen und Verweise ergehen lassen. Auch kann der Präsident des Bezirks-Gerichts einzelnen Gliedern desselben Vorstellungen, wegen fehlerhafter Aufführung in und ausser Amt machen.

6) Die Friedensrichter stellen am Schlusse jeden Quartals dem Staatsanwalte bei dem Bezirks- oder Kreisgerichte über alle in Polizeisachen gefällte Urtheile, unter Beifügung eines Auszugs derselben, eine Tabelle zu. Diese werden sodann, gleich den Urtheilen der Zuchtgerichte, dem General-Staats-Anwalte beim Appellationsgerichte zugefertigt. Auch befördert man an das Königl. geheime Staats- und Conferenz-Ministerium der Justiz am Schlusse jeden Quartals eine tabellarische Uebersicht der peinlichen und zuchtpolizeilichen Rechtspflege mit namentlicher Aufführung aller Urtheile, welche auf Gefängnißstrafe verlauten.

Zweiter Abschnitt.

Vergleichung der Gerichtsverfassung im baierischen Rheinkreise mit der in den übrigen Sieben Kreisen von Baiern.

§. 14.

Nachdem nun das am Rhein übliche Gerichtsverfahren sowohl im Civil= als Criminalfache nach kurzen Umrissen geschildert worden ist; so läßt sich leicht das Grundprinzip und der Unterschied von unserm gerichtlichen Verfahren in den ältern Sieben baierischen Kreisen erkennen und eine raisonnirende Darstellung beider von einander sehr verschiedenen gerichtlichen Verfahrungsarten bewirken.

Diese Verschiedenheit spricht sich unverkennbar aus,

I. im Grundprinzip der Prozedur,
II. in der Formation der Gerichte,
III. im Wirkungskreis derselben und
IV. in der Verfahrungsart derselben selbst.

Zu I. ist der Grundsatz der Trennung der Gewalten des Staats überhaupt, als auch insbesondere der verschiedenen Zweige der Justizgewalt selbst beim öffentlichen und mündlichen Verfahren angenommen. Dahingegen bei uns diese Trennung theils gar nicht, theils unvollständig vorhanden ist.

Unvollständig ist sie bei unsern Kreis= und Stadt=Gerichten, wo das Amt des Notars, des vermittelnden, instruirenden und exequirenden Richters anzutreffen ist; gar nicht vorhanden ist diese Trennung

bei den königl. Landgerichten, bei den Gerichten der Standesherren und der adelichen Gutsbesitzer. Bei allen diesen ist die Justiz mit der Verwaltung, namentlich mit der Polizeigewalt, verbunden.

Auch in der Strafrechtspflege ist die Trennung nur unvollständig dadurch bewirkt, daß nemlich das Untersuchungs-Gericht und das erkennende Gericht von einander abgesondert sind. Indeß vereinigt das Untersuchungs-Gericht die Funktion des Anklägers und die des untersuchenden Richters in sich. Nur das erkennende Gericht steht isolirt da. — Es dringen sich hier fast unwillkührlich die Fragen auf:

1) was gewährt diese Trennung der Gewalten für Vortheile?

und

2) stehet dieses Prinzip der Trennung in nothwendiger und unauflöslicher Verbindung mit dem Wesen und mit der Natur der öffentlichen mündlichen Rechtspflege?

Zu 1. Dieses Trennungssystem in der französischen Justizpflege gewähret wesentliche und zufällige Vortheile; wesentliche, indem es die Gründlichkeit und Unbestechlichkeit des Urtheils des Richters besser sichert. Denn sind die verschiedenen Attribute der Rechtspflege in einem und dem nemlichen Amte, in einer und derselben Person vereiniget; so ist es öfters der Fall, daß die Pflicht des Richteramts einer Verletzung ausgesetzt ist; es gerathen häufig durch diese verschiedenen Functionen die Richter mit sich selbst in Collision. Wie häufig sind die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Contracte aller Art, Testamente, Cessionen, Schenkungen gerade der Gegenstand des Streits, die Quelle aller Streitigkeiten? Sind nun diese Akte vorher von dem erkennenden Richter selbst aufgenommen; so ist er ja offenbar in dieser Rücksicht gewissermaßen Richter in eigener Sache. Es handelt sich zwar nicht un-

mittelbar um sein Eigenthum, aber doch mittelbar, indem diese vorgängige Akte der unstreitigen Gerichtsbarkeit und das — denselben zum Gegenstande habende richterliche Erkenntniß nicht selten den Richter mit einer Regreßklage bedrohen. Um dieser zu entgehen, wird mancher Richter, durch die Pflicht der Selbsterhaltung geleitet, seiner besten Ueberzeugung im Rechtsprechen Zwang anthun, und dadurch zu einem ungerechten Richterspruche verleitet ja genöthigt werden.

Wie nun auf diese Weise aus der Verbindung des Notar= und Richteramtes häufig pflichtwidrige Urtheilssprüche verursacht werden können, eben so häufig können solche ihren Grund in der Verbindung des Vermittler= und Instruktionsamts mit dem Amte des Richters haben, zumal wenn dem Richter die Prozeßdirection in hohem Grade anvertraut ist. Denn jeder Vergleichsversuch setzt die Information von der Beschaffenheit des streitigen Rechtshandels, und die thätige Mitwirkung der Gerichtsperson zur Bewirkung einer gütlichen Uebereinkunft unter den streitenden Theilen voraus. Dadurch geschieht es nun nicht selten, daß diese Gerichtsperson im Stillen über das streitige Rechtsverhältniß für eine oder die andere Parthei ihr Urtheil bestimmt, wenn gleich sie solches noch nicht ausdrücklich und förmlich aussprechen darf. Dadurch bekommt sie in diesem Rechtsstreite sehr leicht eine vorgefaßte Meynung für einen oder den andern Theil, und diese Meynung wird, als der erste und folglich stärkste Eindruck auch selbst alsdann noch bei dieser Gerichtsperson zu erkennen seyn, wenn auch die dem vergeblichen Vergleichsversuche nachgefolgte richterliche Verhandlung bei Gericht den Standpunkt der Sache verrückt hat. Eben so verhält es sich, wenn dem Richter die Prozeßdirection und das Urtheil in der Sache zugleich überlassen ist. Auch hier wird sich der Richter häufig

für sich im Stillen für eine oder die andere Parthei erklären und seine Individualität durch seine Leitung jeden Schrittes der Prozedur unvermerkt mit in das Interesse der streitenden Theile gezogen.

Wie leicht kann die Vernachlässigung einer auf die Entscheidung der Sache nachtheilig einwirkenden Form im Gerichtsverfahren das Urtheil des instruirenden und in der Folge erkennenden Richters, zum offenbaren Nachtheil einer Parthei, bestimmen; es sey nun aus vorgefaßter Meynung für eine Parthei, oder aus einseitiger Ansicht des Rechtsverhältnisses der Partheien im Instruiren, und während der Prozedur, oder endlich zur Verdeckung eines — bei dem Instruiren von ihm verschuldeten — und erst bei der Entscheidung entdeckten, nicht mehr zu verbessernden Misgriffs oder eines begangenen Versehens?

Diese ebengeschilderte Nachtheile der Verbindung der verschiedenen Functionen der Justizgewalt entspringen zwar, der Natur der Sache nach, nicht aus der Verbindung des Richteramts mit der Function der Vollziehung des Urtheils und der Leitung dieser Hülfsvollstreckung. Allein öfters entstehet Mißtrauen gegen den Richter, als Urtheilsvollstrecker, wenn sein Urtheil in den höhern Instanzen reformirt wird, welches die französische Gerichtsverfassung ausdrücklich anmerket. Ferner ist dem Executor die Bahn der Hülfsvollstreckung genau vorgezeichnet, auch derselbe bei höhern Graden der Execution, z. B. Subhastationen, außer Aktivität gesezt und bei jedem fehlerhaften Schritte, bei jeder Abweichung von der gesetzlich vorgeschriebenen Regel, ist es dem Exequendo gestattet mit seinem Gegner vor dem Richter zu erscheinen und über den modum exequendi sprechen zu lassen. Das desfallsige Rechtsmittel nennt das französische Gesetz Opposition, wie bei Contumazialbescheiden (s. oben). Auch ist dieses Vollziehungsamt immer etwas Fremdartiges von der Function

des Richtens und Erkennens, und ebendeswegen wurde es, in Folge consequenter Durchführung des Trennungsprinzipes, nach der französischen Verfassung, vom Richteramte abgesondert, welches durch diese Absonderung von jeder mit demselben nicht in unzertrennlicher Verbindung stehenden Function mehr intensiven Werth und an Gründlichkeit gewinnt. Dieses aber ist der Fall da nicht, wo sich die Thätigkeit und Aufmerksamkeit des Richters in mehrerlei Verzweigungen des Richteramts vertheilen muß. Und dieses ist einer der zufälligen, obenerwähnten Vortheile des Absonderungssystems. Eben so ausserwesentlich und zufällig ist ferner die daraus entspringende Möglichkeit, daß sich der Richter, beschränkt auf das bloße Urtheilen, einen weit höhern Grad von Uebung im scharfsinnigen, judiziösen Urtheilen erwerben — auch durch gründliches, ununterbrochen fortgesetztes theoretisches Studium immer mehr und mehr vervollkommenen kann, daß er so manchen — in der Länge der Zeit blos mechanisch werdenden Verrichtungen enthoben — und seiner eigentlichen Bestimmung wiedergegeben wird, ein Umstand, der vorzüglich in unsern Tagen, bei der Menge von Rechtsstreitigkeiten und bei dem verhältnißmäßig geringen Personale der Richter, einer Beherzigung nicht unwerth ist. —

Wir haben nun einige Vortheile kennen lernen, welche aus der Separirung der verschiedenen richterlichen Verrichtungen folgen und gehen (ad 2) zur Beantwortung der zweiten Frage über:

„ob diese Trennung mit der Natur und mit
„dem Wesen der Oeffentlichkeit in einer un-
„auflöslichen Verbindung stehe?

Hier ist vor allem zu entscheiden zwischen der mittelbaren und unmittelbaren Oeffentlichkeit: die letztere unterscheidet sich von der ersten durch das Organ, durch das Mittel der Bekanntma-

chung, indem man vermittelst seiner Sinnwerkzeuge des Gehörs und des Gesichts von einer öffentlichen mündlichen Rechtspflege unmittelbar, vermittelst der Schrift oder des Druckes aber nur mittelbar davon Kenntniß erhält. Bei der unmittelbaren Oeffentlichkeit ist zu erwägen, daß sich wohl ein mündliches Verfahren ohne ein öffentliches, aber kein öffentliches ohne ein mündliches Verfahren annehmen läßt.

Was würde die Oeffnung der Gerichtshallen für einen Zweck haben, wenn das schriftliche Verfahren in der Prozedur, so wie im übrigen Deutschland, und bei uns, fortgesetzt werden sollte? Wie wäre es dem Zuhörer möglich, eine deutliche und ungetrübte Ansicht von dem Rechtsverhältniß der streitenden Theile zu erhalten, wenn er blos Schriften übergeben und diese durch den Richter unter den Partheien gegenseitig wechseln sähe, oder wenn er mit anhörte, wie die Partheien oder ihre Sachwalter, ihre Rezesse, statt mündlich zu debattiren, dem Gerichtsschreiber oder Protocollführer blos von Mund aus in die Feder diktiren? Dieses letztere Verfahren bestehet als Regel schon gegenwärtig bei uns, und vermöge der neuen Gerichtsverfassung von 1819 auch bei den Untergerichten des Großherzogthums Hessen, wo sonst theilweise die französische Gerichtsverfassung bestand. Dieses Verfahren war auch, als Folge der Einrichtungen Friedrich des Großen, schon lange im Königreiche Preußen durch die dort bestehende originelle und musterhafte Proceßordnung (vid. Allgem. Hallische Litt. Zeitung vom April 1817, Nr. 87. S. 696.) eingeführt.

So nöthig es bei der öffentlichen mündlichen Rechtspflege ist, den materiellen, den wesentlichen Theil des Vortrags der Partheien in der Regel schriftlich verhandeln zu lassen; so sehr stünde es mit dem Zwecke der Oeffentlichkeit im Widerspruch, wenn dieses — den materiellen Theil des Vortrags ausmachende

schriftliche Verfahren beider streitender Theile vor den Augen und in Gegenwart des Publikums, vor sich gehen sollte. Wie viel Zeitverlust würde dieses Verfahren herbeiführen, ohne daß dadurch der Zweck einer deutlichen, faßlichen Einsicht des Zuhörers in die Lage des Prozesses besser erreicht würde? Wenn es also in der Natur und in dem Zwecke der unmittelbaren Oeffentlichkeit der Rechtspflege liegt, daß solche mündlich verhandelt werde; so ist dadurch auch von selbst die Nothwendigkeit der genauen Ausscheidung des schriftlichen von dem mündlichen Vortrage der Partheien ausgesprochen. Diesem mündlichen muß jenes schriftliche Verfahren als ein Vorverfahren immer vorausgehen In diesem Schriften-Wechsel ist es durchaus nöthig, daß Kläger den faktischen Theil seines Klagegrundes, die hieraus abgeleitete rechtliche Folgerung nebst der Beifügung der allenfallsigen schriftlichen Beweismittel und den Antrag der Klage schriftlich anzeige, welche sodann durch den Gerichtsboten dem Beklagten auf eine legale Art behändigt (signifizirt) wird. Der Zweck dieser schriftlichen Mittheilung der Klage ist schon von dem alten römischen Rechtsgelehrten Ulpian deutlich in den Worten ausgedrückt:

„vt proinde sciat reus, vtrum cedere an
„contendere vltra debeat, et, si contenden-
„dum putat, veniat instructus ad agendum,
„cognita actione, qua conveniatur."

Eben so verfährt Beklagter seiner Seits, falls sich seine Einreden gegen die Klage auf etwas Faktisches gründen, indem durch dieses Excipiren Beklagter gewissermaßen an die Stelle des Klägers tritt. Hierdurch, durch die Klage und Exceptionsschrift ist in der Regel schon bestimmt, was unstreitig und was streitig ist, mithin der richterlichen Entscheidung unterliegt. Da indessen der Beklagte häufig zur Unterstützung seiner Einreden sich auf neue Thatsachen gründet, welche die Erinnerung des Klägers nöthig machen; so läßt

die französische Verfassung auch noch den außergerichtlichen Replicksatz zu, und stellt es sodann in die Willkühr der Partheien, so vorbereitet vor Gericht zu erscheinen, und die richterliche Entscheidung zu erwarten. Was sie nun hier in der öffentlichen Audienz, zur Unterstützung ihres materiellen Vortrags in den Schriftsätzen, noch mündlich vorbringen, betrifft nur ihre beiderseitigen Rechtsdeductionen, welche den Richter in facto nicht weiter aufklären, sondern blos auf die Entwickelung der — aus jenen Prämissen folgenden — dem Richter ohnehin schon bekannten Rechtssätze aufmerksam machen sollen. Dieser mündliche Theil des Vortrags der Partheien betrift also nicht mehr das Essentielle des Verfahrens, sondern bestimmt vielmehr den unwesentlichen Theil des Partheien-Vortrags. Dieser kann ohne Bedenken vor den versammelten Richtern und in Gegenwart des Publikums mündlich von statten gehen, wenn nur die streitenden Theile vor Abfassung des richterlichen Erkenntnisses ihre beiderseitigen Anträge und eine beiderseits unterschriebene kurze Darstellung der auf die Entscheidung Bezug habenden Thatsachen und Rechtssätze (im Französischen Qualitäten genannt, im Preußischen status causae et controversiae) dem Richter übergeben.

Bei dem, dem mündlichen Verfahren in der Audienz nothwendig vorhergehenden, schriftlichen Verfahren, bestimmt das Gesetz die Formen und Zeitfristen und die aus deren Vernachlässigung entspringenden Rechtsnachtheile so genau, daß es unnöthig und sogar zweckwidrig wäre, diesen Schriftenwechsel der Sachwalter unter einander, welcher durch den verpflichteten Gerichtsboten zur größern Sicherheit bewerkstelliget wird, durch den Richter selbst mechanisch leiten zu lassen. Einer andern Meynung ist ꝛc. v. Feuerbach in seiner erwähnten Schrift.

Das Gesetz leitet selbst den Proceß, und die pünktlichste und strengste Beobachtung der gesetzlichen

Proceßvorschriften bedingt den glücklichen Ausgang des Processes, weshalb die Partheien und ihre Sachwalter ein eigenes Interesse bei den Beobachtungen der gesetzlichen Formen und der vorgeschriebenen Art und Weise der Rechtsverfolgung haben und daher einander sehr strenge kontroliren. Bleibt aber auf diese Weise das Prozeßdirectorium des Richters bei der eigentlichen Instruction ausgeschlossen; so folgt von selbst,

daß die Trennung des Instructionsamts vom eigentlichen Richteramte eine nothwendige Folge der unmittelbaren öffentlichen mündlichen Rechtspflege ist.

Zwar könnte man hiergegen einwenden,

daß sich das Gegentheil, der obigen factischen Darstellung des französischen Gerichtsverfahrens zufolge, bei der Rechtspflege in streitigen Rechtshändeln des Friedensrichters in der Erfahrung bewähre.

Allein abgesehen davon,

daß diese streitige Gerichtsbarkeit des Friedensrichters nicht in seiner ursprünglichen, nicht in seiner Hauptbestimmung liegt, sondern vielmehr als eine bloße Zugabe zu seinen übrigen Verrichtungen anzusehen, und daß das Plaidiren der beiden Theile in der öffentlichen Audienz für keine Function des Instructionsrichters anzusehen ist,

so ist auch, wie oben bemerkt wurde, seine Function als erkennender Richter nur auf die minder wichtigen Rechtshändel beschränkt, bei welchen in der Regel kein verwickeltes Factum den gegenseitigen Anträgen und Rechtsansprüchen zum Grunde liegt, und welche daher, ohne der vorgängigen schriftlichen Verhandlung außer dem Gerichte zu bedürfen, blos durch gegenseitigen mündlichen Vortrag der Partheien selbst, ohne Zuziehung von Rechtsbeiständen, durch richterliche Entscheidung erledigt werden können. Daher waren auch

ursprünglich alle Rechtsbeistände hiebei ausgeschlossen.

Dieses Verfahren des Friedensrichters bei der streitigen Gerichtsbarkeit, welches nach der französischen Verfassung das summarische heißt, und welches dem gewöhnlichen ordentlichen Proceßverfahren entgegengesetzt wird, ist daher nur als Ausnahme von der Regel zu betrachten, und die Ausnahme bekräftiget um so mehr die Regel. Eben das gilt von dem Umstande,

daß er die Function des Vermittlers unter den streitenden Theilen, auch in gewissen Fällen des Notärs, in einer und der nemlichen Person vereinigt.

Denn auch hier schadet, bei der gewöhnlichen Einfachheit des facti, die Mitwirkung des Friedensrichters zur gütlichen Beilegung der Streitsache der Aburtheilung nichts, und in wichtigern Rechtsstreiten beschränkt sich sein Amt blos auf den Vergleichsversuch, und die Untersuchung und Entscheidung der streitigen Rechtsverhältnisse ist ohnehin in solchen Fällen höhern Gerichten überlassen. Die dem Friedensrichter überlassenen unstreitigen richterlichen Functionen sind oben bestimmt bezeichnet, und von der Art, daß sie nicht leicht die Quelle von Rechtsstreitigkeiten werden können.

Eben aus diesem Grunde könnte auch ihm, ohne allen Nachtheil für die Partheien, die Leitung der Urtheilsexecutoren überlassen bleiben, zumal in so ferne von den höhern Stufen der Hülfsvollstreckung, von Sequestration der Immobilien und vom Personalarreste des Schuldners die Rede ist, in welchen beiden Puncten der Executor, selbst nach der französischen Gerichtsverfassung, durch das Einschreiten der Kreisgerichte beschränkt ist. Aus gleichem Grunde dürfte, bei Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, diese Beschränkung des Executors, besser Voll-

zugsbeamten genannt, nicht nur auf Subhastationen von Grundstücken, Häusern, Landgütern, sondern auch auf alle höhern Grade der Execution überhaupt erweitert – und dieselbe ein für allemal den Friedensgerichten oder einem, vom Kreis- oder Bezirksgerichte zu ernennenden, Commissair übertragen werden. In so fern aber von Vollstreckung eines friedensrichterlichen Urtheils die Rede wäre, könnte die Leitung der Execution einem benachbarten Friedensrichter vorbehalten werden. Eine Trennung des Vermittler-Amts vom Richter-Amte ist bei uns schon früher durch das Gemeinde-Edict eingeführt, nach welchem in den streitigen Rechtssachen einzelner Gemeindsglieder dem Ortsvorstande das Vermittler-Amt eingeräumt worden ist. (§. 107 der Beil. VI. der Verfass. Urkunde von 1818).

Dieses könnte noch ferner bestehen, und bedürfte es in den Fällen, wo es dem Ortsvorstande gelungen ist, einen Rechtsstreit in der Güte beizulegen, nicht mehr der Wiederholung des Vergleichsversuchs beim Friedensrichter. Dahingegen letzterer, im entgegengesetzten Falle, dennoch sein Vermittler-Amt mit Nutzen eintreten lassen dürfte, weil er, als eine der Rechte kundige Gerichtsperson, doch in jedem Falle den streitlustigen Partheien, unter Hinweisung auf die bestehenden Gesetze, sachgemäße mehr motivirte und wirksamere Vorstellungen zur gütlichen Beilegung der Sache, als der – der Rechte unkundige – Ortsvorsteher, machen kann.

Alles Vorstehende bezieht sich auf die oben angedeutete unmittelbare Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Diese stehet, der obigen Ausführung zufolge, mit dem Ausscheidungsprincip in der genauesten Verbindung. Anders verhält sich dieß bei der mittelbaren Oeffentlichkeit durch das Mittel der Schrift oder des Drucks. Hier herrscht keineswegs dieser genaue Zusammenhang der Oeffentlichkeit mit dem Grundsatze der Trennung der einzelnen Justizverwal-

tungszweige. Es ließe sich die bisherige Vereinigung der letztern mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens in diesem Sinne gar wohl annehmen; es dürfte nur das Resultat der Verhandlungen und Entscheidungen an einem öffentlichen Platze in einer schriftlichen bündigen Zusammenstellung, oder durch ein offizielles gedrucktes Blatt, durch ein Amtsblatt, nach dem Vorschlage des Appellations-Raths Schramm zu Düsseldorf, dem Publikum jedesmal bekannt gemacht werden. Allein gegenwärtige Abhandlung gründet sich nicht auf diese todte Art der Publizität, sondern vielmehr auf die lebendige Bekanntmachung durch öffentliches und mündliches Verfahren.

Wir gehen daher ohne weiters

ad II) zum zweiten und

ad III) dritten Punct über, nemlich zur vergleichenden Darstellung der Formation und des Wirkungskreises der Gerichte bei uns und im 8ten Kreise des Königreichs. Dort gibt es nur königliche Immediatgerichte, hier in den 7 ältern Kreisen auch königliche Mediat-, das heißt, Herrschafts- und Patrimonialgerichte. Den Inhabern dieser Mediatgerichte ist, nach unserer Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Tit. 5. §§. 2 und 4, diese Jurisdictionsbefugniß in den klaren Worten vom Könige zugesichert:

> „den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem, ihre Verhältnisse bestimmenden, Edicte ausgesprochen sind.“ (Beil. III der Constitution.)

Ferner:

> „der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine Gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.“ (Beil. V der Verfassung.)

Uebrigens hat derselbe:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.

Dieser privilegirte Gerichtsstand wurde ihnen bei den nachher errichteten Königl. Kreis- und Stadtgerichten in erster Instanz angewiesen. Dagegen bestimmt jene Beilage IV der Verfassungsurkunde im §. 6 den vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen, und Herren in allen — sie betreffenden Real- und Personalklagen einen Gerichtsstand in erster Instanz bei den K. Appellationsgerichten, in zweiter Instanz beim K. Oberappellations-Gerichte. In peinlichen Fällen wird bei ihnen das Untersuchungsgericht, falls es sich von keinem Militair- oder im Königl. Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen handelt, aus Commissarien des K. Appellationsgerichts, unter der Leitung eines Vorstandes, gebildet.

Das erkennende Gericht erster Instanz aber wird, als Austrägalinstanz oder Standesgericht, vom Könige in der Residenzstadt angeordnet und aus 6 oder 8 Richtern vom Stande des Angeschuldigten, (von Ebenbürtigen), unter der Leitung eines Präsidenten des K. Oberappellationsgerichts, zusammengesetzt; in zweiter Instanz aber führt (nachdem die Mitglieder abermals aus Ebenbürtigen gewählt worden sind) der Königl. Staatsminister der Justiz, als Großrichter, den Vorsitz. Zwei Ober-App.-Gerichtsräthe werden als Re- und als Correferenten mit berathender Stimme ernannt. Eben dieß geschieht in 1r Instanz. Der erste geheime Secretair des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protocoll. Dieses privilegirte Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu, wogegen die übrigen Mitglieder in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Ge-

richtsstande unterworfen sind. In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellationsgericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, das Königl. Oberapp.-Gericht die 2te Instanz. (Allegirte Beil. IV. §. 8.)

§. 15.

Von der Formation und dem Wirkungskreise der Mediatgerichte, und zwar

A) der Standesherren.

Diese besitzen:

1) Stadt- und Herrschafts-Gerichte für Handlungen der willkührlichen und streitigen Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz. Diesen Gerichten stehet in strafrechtlichen Fällen, wie den Königlichen Land- und Stadtgerichten, blos die Untersuchung zu. Sie haben übrigens gleichen Wirkungskreis, gleiche Competenz mit den königl. Stadt- und Landgerichten.

Sie bestehen, was die Formation betrifft, aus einem verpflichteten Stadt- oder Herrschaftsrichter mit einem Actuar.

2) Auch die mittlere und die Strafgerichtsbarkeit stehet den Standesherren zu, so daß sie Justizkanzleien zu errichten befugt sind. Diese bestehen, hinsichtlich ihrer Formation, aus gesetzlich befähigten und verordnungsmäßig besoldeten Mitgliedern in vorgeschriebener Anzahl, d. h. aus 6 resp. 4 Mitgliedern und einem Vorstand des Collegiums.

(conf. Str. G. B. Th. II. art. 13. 15. 48 und 49.

Diese Justizkanzlei erkennet

a) als erste Instanz in Criminal- sowohl, als in Civilstrafrechtssachen, mit Vorbehalt der Berufung an das K. Appellations- resp. Oberappellations-Gericht, und

b) als zweite Instanz in Civilsachen, vorbehaltlich der Appellation an das K. Oberappellationsgericht.

(§§. 19 u. 20. Beil. IV.)

c) bei Standesherren mit einem geschlossenen Gebiete von 14 bis 20,000 Seelen erkennt die Justizkanzlei zugleich als Regierungskanzlei,

(§. 33 loco cit.)

gleichwie die niedere Polizei in dem Gebiete der Standesherren durch die dazu eigends bestellten Polizeibeamte in erster Instanz ausgeübt werden darf resp. durch Herrschaftsgerichte. Letztere stehen, in Ansehung des polizeilichen Wirkungskreises, in gleichem Verhältniß mit den Königl. Land-Gerichten.

(§. 31 l. c.)

Die aus dieser Justiz- und Polizei-Verwaltung zu ziehenden Einkünfte und Nutzungen verbleiben den Standesherren auch fernerhin.

(§. 50 a. a. O.)

Wir gehen nun über zu

B) den Jurisdictionsbefugnissen der Gutsherren.

Auch diese können errichten:

1) Herrschaftsgerichte, in so ferne die gesetzlichen Bedingungen hierzu erfüllt werden.

Allein diesen Gerichten stehet der sogenannte Blutbann nicht zu.

Sie bestehen gleichfalls aus einem Herrschaftsrichter und einem verpflichteten Actuar.

(§. 42 l. c.)

2) Die Patrimonialgerichte bestehen aus 2 Klassen, nemlich:

a) aus solchen, welche mit der streitigen und

freiwilligen Gerichtsbarkeit versehen sind — Patrimonialgerichte Iter Classe — und

b) aus solchen, welche nur allein mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit versehen sind, — Patrimonialgerichte IIter Klasse. —

(§. 31. Beil. VI der Constit.)

Bei den Gerichten ad 1. und ad 2^a ist gleiche Befähigung der Richter nachzuweisen, wie bei den Königl. Landgerichtsmitgliedern; welches aber bei den Richtern ad 2^b nicht nothwendig ist, als bei welchen blos Gymnasial-Studien und eine 3jährige gerichtliche Praxis genügt.

(§. 47 und 48 l. c.)

Bei dieser Gattung Königl. Mediatgerichte ist zu bemerken:

1) Beide Arten der Patrimonialgerichte bestehen aus dem Patrimonialgerichtshalter und aus einem mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber.

(§. 42 a. a. O.)

2) Die Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte Iter Klasse haben mit den K. Landgerichten gleiche Rechte und Verbindlichkeiten, die Strafgerichtsbarkeit ausgenommen, welche den Königl. Landgerichten zusteht. Sie können den Angeschuldeten blos vorläufig arretiren und vernehmen, müssen ihn aber binnen 48 Stunden dem Königl. Landgericht überliefern.

(§. 72 l. c.)

3) Die Patrimonial-Gerichte Iter Klasse stehen, in Ansehung der Rechtspflege, unter der Aufsicht der Königl. Appellationsgerichte; unter der Aufsicht der Landgerichte aber in allen Verwaltungs- und Polizeigegenständen.

(§. 67 l. c.)

4) Die Patrimonialgerichte IIter Klasse sind den Königl. Landgerichten auch in Ansehung der frei-

willigen Gerichtsbarkeit unterworfen, auf welche allein diese Patrimonialgerichte beschränkt sind.
(§. 68 a. a. O.)

5) Bei den Patrimonialgerichten darf übrigens das Amt des Verwalters mit dem des Richters füglich vereinigt seyn.
(§§. 55 und 56 l. c.)

6) Die Patrimonialgerichte IIter Klasse dürfen sich nicht nur keine Handlung der streitigen Gerichtsbarkeit, sondern auch keine Handlung in peinlichen Fällen anmaßen, höchstens bis zur Auskunft des königl. Landgerichts provisorische Sicherheitsmaßregeln gebrauchen.

7) So wie bei aufzunehmenden Vergleichen eine vorgängige richterliche Prüfung und Entscheidung nöthig ist, muß die Sache an das competente Gericht verwiesen werden.
(§. 73 ff. §. 81 l. c.)

8) Die Patrimonialgerichte üben die niedere örtliche Polizei aus. Ueber 10 fl. an Geld und 3 Tage Arrest darf das Patrimonialgericht, ohne Bestätigung des königl. Landgerichts, nicht polizeilich erkennen. (§. 89 l. c.)

9) Die Herrschaftsgerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizei eben so aus, wie die königl. Landgerichte, und bilden die 1ste Instanz in contentios-administrativen Gegenständen;
(§. 87 l. c.)

10) Wird die Polizeiübertretung streitig; so gehört die Sache vor das königl. Landgericht.
(§. 89. Z. 1—3. l. c.)

11) Die Forstpolizei-Gerichtsbarkeit üben die Patrimonial-Gerichte lediglich in Ansehung der Guts- oder Gemeindewaldung aus.
(§. 90. lit. i. a. a. O.)

12) Die Patrimonial-Gerichtshalter üben die Dorfs- und Feldpolizei in dem Orte ihres Amtssitzes aus;
(§. 106 l. c.)

13) Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittelungs-Amt, und, unter der Aufsicht des Patrimonialgerichts, das – ihnen zustehende Strafrecht.

(§. 107 a. a. O.)

14) Ein Patrimonial-Gerichtshalter darf zwar mehrere Patrimonialgerichte versehen, jedoch muß der Amtssitz an einem bestimmten Orte und von dem entlegensten Gerichts-Hintersassen nicht über 4 Stunden entfernt seyn.

(§. 44 l. c.)

15) Die Früchte der Grund- und Polizei-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren, so wie der Bezug von Taxgeldern in Justiz- und Polizei-Gegenständen zur Competenz der Gutsherrlichen Gerichte gehört.

(§. 112 u. 113.)

16) Bei ihren eigenen Gerichten dürfen die Inhaber der Herrschaftsgerichte nur in dem einzigen Fall als Kläger auftreten, wenn illiquide gutsherrliche Forderungen von den Grundholden widersprochen werden; wogegen die Inhaber der Patrimonialgerichte sich desfalls an die königl. Landgerichte zu wenden haben.

(§. 120 l. c.)

§. 16.

Von der Formation und dem Wirkungskreise der Königl. Immediatgerichte.

Als solche existiren verfassungsmäßig:.

I. K. Kreis- und Stadtgerichte, als erstes Instanzgericht, für die eximirten und nicht eximirten Gerichtssassen, für letztere als Stadtgerichte, und für erstere als Kreisgerichte. Diesen befreiten Gerichtsstand genießt der Gesammtadel des Königreichs, dann die wirklichen und die geistlichen

Collegialräthe, und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten, ferner die Geistlichen. Für die übrigen – hier nicht benannten – im Stadtbezirke befindlichen Gerichtsangesessene existirt dieses Gericht nicht als Kreis-, sondern lediglich als Stadtgericht.

Solcher Gerichte gibt es, nach Verschiedenheit der Bevölkerung der Städte, zwei Klassen, wovon den Kreis- und Stadtgerichten Iter Klasse auch eine größere Anzahl Mitglieder, und zwei Directoren beigegeben sind, auch ein höherer Gehalt und Rang, als den Mitgliedern der Kreis- und Stadtgerichte IIr Klasse eingeräumt worden ist, als welche nur aus Einem Director nebst der erforderlichen Anzahl Räthen, Protokollisten und Schreibern bestehen.

Diese beiderlei Gerichte üben die volle streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus. In ihnen ist das Vermittler-, das Instructions- und Vollziehungsamt der Urtheile vereinigt. Auch haben sie die Befugniß, sowohl in eigentlich peinlichen, als in civilstrafgerichtlichen Fällen die General- und Specialuntersuchung wider ihre Gerichtssassen zu führen. Sie führen die Hypothekenbücher und verwahren die gerichtlich hinterlegten Deposita jeder Art. Auch ist ihnen das gesammte Vormundschaftswesen überlassen. Jene Gerichte senden die geschlossenen Untersuchungsacten zur Entscheidnng zum Königl. Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises ein.

Sie erkennen

1) in Erster Instanz, ohne Vorbehalt der Berufung in allen taxablen Streitsachen bis fl. 50 an Geld oder Geldeswerth, ohne Einschluß der fälligen Zinsen (in Franken ist die Appellations-Summe fl. 50 fränkischer, in den übrigen Gebietstheilen fl. 50 rheinischer Währung) und mit Vorbehalt der Berufung bei allen unkörperlichen – nicht leicht zu Geld anzuschlagenden Gegenständen.

(Vid. Mandat. d. d. München den 16. Aug. 1779.)

Die Berufung, wo sie zulässig ist, gehet in 2ter Instanz an das Königl. Appellationsgericht des Kreises.

Bei einigen Stadtgerichten Ir Klasse befinden sich selbstständige Wechselgerichte. So befindet sich zu München ein Wechselgericht erster Instanz, bestehend aus einem Vorstand und mehreren Assessoren nebst dem Subalternen-Personale. Eben so befindet sich in Augsburg ein Wechselgericht, bestehend aus einem Wechselrichter und mehreren dergleichen Assessoren sammt Actuar und Gerichtsdiener. In München, Augsburg und Nürnberg befinden sich auch Wechselgerichte zweiter Instanz, theils aus rechtskundigen, theils aus blos technischen Beisitzern bestehend. Auch diese Gerichte sind nach ihrem Wirkungskreise genau begränzt.

Von Immediatgerichten existiren ferner

II. die Königlichen Landgerichte, welche, nach Verschiedenheit der Seelenzahl der Gerichtseingesessenen, wieder in drei Klassen eingetheilt sind.

In Ansehung ihrer Formation ist zu bemerken, daß

1) mehrere derselben vollständig, d. h. kollegialisch, besetzt sind und aus einem Landrichter und 2 Assessoren, oder aus einem Criminal- und einem Civil-Adjunct, ingleichen aus dem Subalternen-Personale bestehen;
2) andere hingegen nur aus einem Landrichter und Civil-Adjuncten und dem Subalternpersonale, und endlich
3) die Landgerichte IIIr Klasse blos aus einem Richter und verpflichteten Schreiber bestehen.

Den vollständig besetzten Landgerichten steht Civil- und Criminaljurisdiction in ihrem ganzen Umfange, wie bei den Königl. Stadtgerichten bemerkt worden, in ihrem Gerichtsbezirke zu, dahingegen die unvollständig besetzten Gerichte von der Befugniß zur Führung peinlicher Untersuchungen ausgeschlossen sind.

Ihre Befugniß zu erkennen ist in Civilsachen bei

allen diesen Gerichten in erster und letzter Instanz ohne Vorbehalt der Berufung, auf die obenbemerkte Summe beschränkt. In allen übrigen Civil-Sachen erkennen sie, mit Vorbehalt der Appellation an das Königl. Appellationsgericht des Kreises, unumschränkt, so wie auch sie alle Arten der richterlichen Funktionen in sich vereinigen, und neben der Justizpflege zugleich auch mit der Polizei und mehreren andern Verwaltungsgegenständen beauftragt sind.

§. 17.

Von den höhern Gerichten.

Es giebt deren zwei Gattungen, die Königlichen Appellationsgerichte der Kreise und das Königl. Oberappellationsgericht.

Die Königl. Appellationsgerichte sind, hinsichtlich ihrer Formation, nach dem Umfange ihres Kreises und nach der Bevölkerung desselben, so wie nach der Anzahl der dabei angestellten Gerichtsmitglieder, wieder in 2 Klassen getheilt. Sie üben die Oberaufsicht über die ihnen subordinirten Untergerichte im Justizfach aus.

Sie erkennen

1) in Erster Instanz:
   a) in Civilsachen der Standesherren,
   b) wenn die Untergerichte in gesetzlich bestimmten Fällen nicht erkennen dürfen, z. Exemp. wenn die Beklagten verschiedenen Untergerichten unterworfen sind,
   c) in peinlichen Fällen mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Ober-Appellationsgericht, und
   d) in Civil-Strafgerichts-Fällen;
2) in Zweiter Instanz:
   a) in allen Berufungsfällen von den Untergerichten, und

b) in Civil-Strafgerichts-Fällen von den Civilstrafgerichtlichen Erkenntnissen erster Instanz.

Die Berufung zu dem obersten Justizhofe des Königreichs, zu dem königl. Ober-Appellationsgerichte in München, richtet sich nach dem Werthe des Streitgegenstandes. Beträgt solcher bei zwei gleichlautenden Erkenntnissen von den zwei Instanzen nicht über 300fl. an Geld oder Geldeswerth, der Zinsen, Gerichts- und anderer Kosten; so ist die Berufung zum königl. Ober-Appellationsgericht in taxablen Gegenständen unzulässig. Beträgt der Werth des Streitobjects, in so ferne er taxabel ist, unter fl. 100; so ist die Berufung zum königl. Ober-Appellationsgericht nur alsdann zulässig, wenn die Sprüche der zwei vorhergegangenen Instanzen ungleichförmig sind.

Von der Bestimmung, rücksichtlich der Appellationssumme, wird jedoch im Allgemeinen alsdann eine Ausnahme statuirt, wenn Appellant durch gerichtliche Zeugnisse oder eidliche Erhärtung darthun kann, daß sein ganzes Vermögen in der streitigen Summe besteht.

Mandate vom 16 August 1779, vom 15. December 1799 und 11. Februar 1811. (Maier'sche General-Sammlung I. Bd. Seite 189. Regier. Blatt von 1811, S. 235 ff.)

Dieser höchste Justizhof des Königreichs ist mit mehrern Präsidenten, Directoren und 30 Räthen besetzt, und in mehrere jährlich alternirende, Senate, abgetheilt.

In Betreff dessen Wirkungskreises ist zu erinnern, daß er

1) in zweiter Instanz und zwar ohne weitere Berufung in Real- und Personalsachen der Standesherren, und in den Berufungsfällen von den Erkenntnissen der königl. Appellationsgerichte, als Criminalgerichte,

2) in dritter und letzter Instanz aber in Rechtssachen aller übrigen Staatsangehörigen erkennt.

Wann aus demselben Mitglieder zur Bildung der Austrägalinstanzen in peinlichen Fällen erwählt werden, ist bereits (aus der Beil. IV. der Verfassungs-Urkunde § 8.) oben gezeigt worden.

Diesem obersten Justizhofe des Königreichs stehet zwar auch in gewissen, gesetzlich bestimmten, Fällen die Befugniß der Cassation der Erkenntnisse der vorhergegangenen Instanzen zu, jedoch nicht in dem Umfange, wie den französischen Cassationsgerichten, welche mehr im öffentlichen Interesse des Staats, als im Privatrechte gegründet sind.

Wir gehen nun

§. 18.

ad IV. auf die vergleichende Darstellung der französischen und unserer Prozedur in den ersten Grundlinien über.

So wie sich, nach der bisherigen Ausführung, das Verfahren der Gerichte am Rhein, wo das öffentlich-mündliche Verfahren bestehet, schon in dem Grundprinzipe von unserm Gerichtsverfahren sehr wesentlich unterscheidet; eben so unterscheidet es sich auch in der Art und Weise der Prozedur selbst sehr wesentlich.

Denn

1) nach der französischen Gerichtsverfassung ruhet die richterliche Thätigkeit, bis die Sache zum Erkenntniß reif instruirt ist. Die Partheien wechseln außergerichtlich den wesentlichen Theil ihres Vortrags in Schriftsätzen, und tragen den außerwesentlichen, nemlich die Rechtsdeductionen in der Audienz blos mündlich vor. Der Richter ist dabei von der Direction, von der Leitung des Prozesses völlig ausgeschlossen.

Nicht dem Richter, sondern den Partheien selbst liegt die Leitung der Prozedur ob, welche der Richter alsdann, wenn er die Sache für spruchreif erachtet,

für geschlossen erklärt und unmittelbar hierauf seine Entscheidung folgen läßt.

Die ganze Instruction der Vorladung und Beibringung der Beweismittel geschiehet zwischen den Partheien unter sich und ohne Dazwischenkunft des Richters.

Nach unserer Gerichtsordnung hingegen bleibt, obschon gleichfalls nicht die Untersuchungs- sondern die Verhandlungsmaxime zu Grunde liegt, die Proceßdirection immerhin Sache des instruirenden Richters.

2) Nach der französischen Verfassung wird zwar, wie nach der unsrigen, die Entwickelung der — die Entscheidung bedingenden — factischen Momente, also die materielle Erörterung in Schriftsätzen verhandelt. Allein jene unterscheidet sich von der unsrigen darin, daß jene den außergerichtlichen Schriftenwechsel und zwar in der Regel nur bis zur Replik, die unsrige dagegen den gerichtlichen Schriftenwechsel, und zwar in der Regel bis zur Duplik, gestattet.

3) Die französische Verfassung unterscheidet sich ferner von der unsrigen in der Form und im Organ der Rechtsdeduction, wodurch die Partheien durch Entwickelung der, auf die Entscheidung sich beziehenden Rechtssätze, das Resultat der richterlichen Reflexion zu ihren Gunsten, auf ihre Seite zu lenken suchen. Diese Deduction geschiehet, nach der französischen Prozedur, in der Audienz mündlich, ist dagegen, nach unserm Verfahren, als ein ergänzender Theil der gewechselten Schriftsätze, mit diesen und den factischen Erörterungen in solchen selbst innig verwebt.

4) In der französischen Gerichtsverfassung ist das ihr eigenthümliche Institut der Staatsbehörde gegründet, welche zur Vertretung des Staats, der Gemeinheiten, Minderjährigen, nicht autorisirten Ehefrauen rc. gewöhnlich den Audienzen beiwohnt und den Richter in Handhabung der Gerechtigkeit

controlirt. Bei uns hat der Richter, wenn für diese Betheiligte kein Rechtsanwalt erschienen ist, in mehreren Fällen selbst von Amtswegen Sorge zu tragen, ohne daß er von einer dritten Person im Namen des Staats, bei Ausübung seines Richteramts, bewacht wird.

5) In der französischen Verfassung ist es ausschließlich gegründet, daß alle bei der Urtheilsfällung thätige Richter sich aus dem Munde der Partheien und ihrer Sachwalter selbst, also unmittelbar von den streitigen Rechtsverhältnissen unterrichten und selbst den abgehörten Zeugen, wo sie es für nöthig finden, Aufklärung abverlangen.

Nach unserer Prozedur hingegen erhalten die erkennenden Richter die zur richterlichen Entscheidung nöthigen Aufschlüsse über die factischen Momente durch das Organ des Referenten, der sich hiebei auf die ihm zugestellten und bearbeiteten Acten gründet.

Die Votanten erfahren mithin, nach unserer Verfassung, durch das Mittel des Berichterstatters, also mittelbar, die Prämissen, die ihre richterliche Reflexion leiten sollen; wohingegen sie, nach der Verfassung beim öffentlich-mündlichen Verfahren, in der Regel, ohne die Dazwischenkunft eines Referenten, auf den Grund der vor ihren Augen vorgegangenen Verhandlungen und der ihnen zugestellten sogenannten Qualitäten (des Sach- und Streitstandes) sich in ihren Beschlüssen und Urtheilen bestimmen.

6) Nach der französischen Verfassung folgt die richterliche Entscheidung, in der Regel, unmittelbar den Debatten in der Audienz auf dem Fuße nach; wohingegen das Erkenntniß, nach unserer Verfassung, gewöhnlich erst in einem Zwischenraume von einigen Wochen ja Monaten gefällt wird.

7) Nach der französischen Verfassung wird jedes Erkenntniß, es sey vorbereitend, provisorisch, interlocutorisch oder definitiv, wenn der Rechtsstreit

nicht sehr geringfügig ist, (wie bei denen des Friedensrichters) von einem förmlich-besetzten Gerichten, bei uns aber in vielen Gerichten, auch bei wichtigern Rechtssachen und ohne daß das Gericht collegialisch besetzt ist, das Urtheil gefällt.

8) Bei uns sind in Civilsachen, der Regel nach drei und in strafrechtlichen Fällen zwei Instanzen zur Entscheidung den Partheien vergönnt; bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren hingegen sind nur zwei Instanzen in Civil- und eine Instanz in peinlichen Fällen den Betheiligten erlaubt.

9) Nach der französischen Verfassung in peinlichen Fällen ist zwar auch das Amt des Untersuchungsrichters von dem Amte des erkennenden Richters gewissermaßen getrennt, weil der Angeklagte, bevor er mit seinem Vertheidiger im Audienzsaal vor dem versammelten Gericht erscheint, vorher von einem eigends bestellten Untersuchungsrichter, gleich den Zeugen zur Information, protocollarisch vernommen wird. Allein der Unterschied dieses Verfahrens von dem unsrigen bestehet darin, daß bei uns die richterliche Entscheidung ganz allein auf das Verfahren des Untersuchungsrichters und auf die von demselben zum Spruche vorgelegten Acten gebauet —, bei dem öffentlichen Verfahren aber das Erkenntniß erst alsdann gefällt wird, wenn diese vorläufigen schriftlichen Verhandlungen mit dem Angeklagten und mit den Zeugen in Gegenwart aller dieser, des Vertheidigers, des Staatsanwalts, der 12 Geschwornen, des versammelten Richter-Collegii und vor dem Publikum in der Audienz feierlich reassumirt worden sind, welches erst die eigentliche Specialuntersuchung ausmacht, wenn schon der Name derselben und der Generaluntersuchung dort nicht üblich ist.

10) ist es ein charakteristischer Unterschied des öffentlichen mündlichen Verfahrens vor dem unsrigen, daß die zweite Urtheilsfrage:

ob der Angeklagte schuldig ist, oder nicht?
nicht von dem versammelten gremio der Richter, sondern ausschließend von den anwesenden, aus verschiedenen Klassen von Staatsbürgern bestehenden, 12 Geschwornen beantwortet und nur die Erörterung der dritten Urtheilsfrage nemlich,

welche Strafe gegen den Angeklagten zu erkennen ist?

der richterlichen Beurtheilung überlassen wird, so daß, wenn von den Geschwornen das „nicht schuldig!" — einmal ausgesprochen worden ist, alle richterliche Dijudicatur von selbst wegfällt, und der Vorstand des Criminalgerichtshofes blos das Organ der Geschwornen bildet. Dabei sind die Geschwornen an keine Beweistheorie, sondern blos allein an ihre subjective Ueberzeugung gebunden, so wie auch überhaupt im ganzen französischen Straf-Coder weder über feste Regeln eines stringenten Beweises, noch über Anzeigungen, (Indizien) eine gesetzliche Vorschrift zu finden ist. Die Protocolle und Anzeigen der Officianten haben in der Regel vollen Glauben, und durch dieselben, wie auch durch Zeugenaussagen und Urkunden wird, bei ermangelndem Geständniß, der Beweis allein geführt. Dahingegen ist, nach unserm Strafgesetzbuche, die Beantwortung aller 3 Urtheilsfragen, nemlich:

1) ob die Acten für geschlossen oder spruchreif anzunehmen sind?

2) ob der Angeklagte für schuldig zu erkennen sey? und

3) welche Strafe gegen ihn auszusprechen ist?

ganz ausschließend dem erkennenden Gerichte anheimgestellt, weil wir das Institut der Geschwornen nicht haben.

11) unterscheidet sich das öffentliche mündliche Verfahren, so wie solches in Frankreich, und in u

serm achten Kreise am Rheine bestehet, von unserer Prozedur in Strafsachen vorzüglich auch dadurch, daß

a) nach letzterer nur allein den königl. Appellationsgerichten es zustehet, in strafrechtlichen Sachen zu erkennen, und zwar in zwei Instanzen in Absicht auf Civilstrafgerichts-Sachen, und in erster Instanz hinsichtlich eigentlicher peinlicher Fälle; dagegen, nach jenem französischen Verfahren, diese richterliche Cognition in Strafsachen zwischen den Bezirksgerichten und dem Appellationshofe getheilt ist, so daß letzterer lediglich in Criminalfällen erkennt, erstere aber in Zuchtpolizeisachen, (bei uns Civilstrafgerichts-Sachen genannt) das Straferkenntniß zu fällen ermächtigt sind;

b) ferner daß bei uns, es sey in peinlichen oder in Civilstrafrechts-Sachen zu erkennen, dem Angeklagten die Berufung auf eine zweite Instanz gestattet ist, ja sogar bei den wichtigern Strafgattungen (als Capitalstrafen) eine nothwendige, von der Willkühr des Angeklagten völlig unabhängige, Revision des gefällten Strafurtheils gesetzlich vorgeschrieben ist; nach der französischen Gerichtsverfassung aber gar keine zweite Instanz in eigentlichen Criminalsachen statt findet, diese vielmehr nur für einfache Strafpolizei-Sachen und für Zuchtpolizei-Sachen nachgelassen ist; —

12) das Rechtsmittel der Cassation kann für keine Instanz erachtet werden, weil solches, nach der obigen Ausführung, nicht wegen übler Aburtheilung in der Hauptsache, sondern blos allein wegen Verletzung des Gesetzes in materieller oder formeller Hinsicht, gestattet — und eben deswegen, falls die nachgesuchte Cassation erfolgt, von dem Criminalgerichte nochmals von Neuem, ohne eigentliche Berufung, zu erkennen ist, ohne daß sich der Cassa-

tionshof im Französischen in die merita causae im mindesten einläßt.

13) unterscheidet sich die französische Gerichtsverfassung von der unsrigen auch durch die Vorschrift, daß sehr viele Formalitäten so wohl in der bürgerlichen als peinlichen Procedur unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind. Indeß ist hierbei nicht zu übersehen, daß, wenn der, dem an der Richtigkeit der Verhandlungen gelegen ist, sich ohne sie zu rügen, im Laufe der Verhandlung weiter einläßt, derselbe die Befugniß verliert, solche zu rügen. Unsere Gerichtsordnung aberkennt, ausser den heilbaren Nichtigkeiten, nur zwei unheilbare Nullitäten, nemlich die der fehlenden Citation und des Mangels der Gerichtsbarkeit. Eine Verhandlung, wenn solche Nullitäten begangen wurden, kann innerhalb 30 Jahren angefochten werden.

(Baierische Ger. Ord. c. 16. § 2.)

Unsere Procedur in Criminal- und Civilstrafgerichtssachen läßt die Wirksamkeit der in der Untersuchung begangenen Nullitäten nicht von der Willkühr der Betheiligten abhängen, sondern das erkennende Gericht annullirt die Verhandlung und veranlaßt ein erneuertes Erkenntniß in dieser Untersuchungs-Sache.

Strafgesetzbuch Th. II. art. 274 und 480.

Dritter Abschnitt.

Modalitäten, welche aus vorstehender Vergleichung entspringen, nebst den desfallsigen Ansichten und patriotischen Wünschen des Verfassers.

§. 19.

Bei Betrachtung der nothwendigen und wesentlichen Attribute des öffentlichen mündlichen Verfahrens vor Gericht, und zwar in Ansehung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, scheinen der Einführung dieses Verfahrens, nach unserer davon sehr wesentlich abweichenden, bisherigen Gerichtsverfassung, sehr wesentliche Hindernisse im Wege zu stehen. Denn in objectiver Hinsicht ist bisher die Justizverwaltung bei Mediat- und Immediatgerichten nicht von fremdartigen Bestandtheilen getrennt, sondern vielmehr bei den Untergerichten durchaus mit der Verwaltung, namentlich mit der Polizei vermischt; eben so sind bei den meisten Gerichtsbehörden die einzelnen Functionen des Richteramts, nemlich das Amt des Vermittlers unter den streitenden Theilen, des Notairs nach obigen Bestandtheilen seines Amts, des Friedensrichters, des Tribunals erster Instanz und des Vollziehungs-Beamten in einer und derselben Gerichtsstelle, häufig in einer und derselben Gerichtsperson verbunden. Das Amt der Staatsbehörde war bisher völlig unbekannt, und deren Function nur zum Theile von den Königl. Kron- und Regierungsfiskalen versehen.

Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht die Oberaufsehende Gewalt der Staatsbehörde auf Rechtsanwälte und Friedensrichter.

Wenn gleich bisher für das ganze Königreich seit dem 1. Jenner 1811 nur Eine Gerichtsordnung eingeführt wurde; so bestehet doch in unserm Vaterlande bis jezt noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, sondern statt dessen haben zur Zeit eine Menge Provinzial- und statutarische Rechte provisorisch noch Gesetzeskraft. Man zählt deren, ohne die im Rheinkreis geltenden französischen Gesetze, und ohne die bestehenden drei Wechselordnungen, Fünfzig Landesgesetze.

(Siehe Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern IIr Bd. S. 7 bis 13, wo sie speciell aufgeführt sind.)

In subsidium gilt meistens noch das gemeine Recht in Deutschland, nemlich das römische Recht, welches wieder 4 Quellen hat, nemlich:

1) das Corpus juris romani,
2) das Corpus juris canonici,
3) das allgemeine teutsche Privatrecht, und
4) das protestantische Kirchenrecht.

Daß das römische Recht sich nicht wohl für die Verwaltung der Rechtspflege vor einer teutschen Volksversammlung eigne, leuchtet, auch ohne unser Erinnern, wohl von selbst ein. — Denn was nüzte die öffentliche mündliche Justizverwaltung, wenn solche sich auf ein – dem größten Theile der versammelten Zuhörer unverständliches – fremdes Recht stützen würde? Es stellt sich daher die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Erzielung der so nothwendigen Einheit, und als Zugabe zu unserer Verfassung vom Jahr 1818 einleuchtend dar. Hierzu ist uns auch in der Verfassungsurkunde vom Jahre 1818 gegründete Hoffnung gemacht im Titel VIII. §. 7. des Inhalts:

„Es soll für das ganze Königreich ein und „dasselbe bürgerliche Strafgesetzbuch bestehen.“

Es haben auch schon mehrere Bairische Landtagsdeputirte von Ansehen für die Nothwendigkeit der Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, so wie einer sich auf das öffentliche-mündliche Gerichtsverfahren beziehenden Gerichtsordnung in der Landständischen Versammlung gesprochen, und unsere Gerichtsordnung zu diesem Zweck für unpassend erklärt.

Landst. Verhandl. der IIn Kammer, Bd. VI. S. 448. 514. 532 ff. 547.

Für eine neue Gerichtsordnung stimmten auch einige Landtagsdeputirten der 2ten Kammer,

(Bd. VI. S. 460. 470 l. c.)

obgleich sie eine neue materielle Gesetzgebung nicht für eine absolut nothwendige Bedingung der Einführung des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens hielten. Diese unverzügliche Revision der Gerichtsordnung wurde auch in dem Landtags-Abschied auf das bestimmteste zugesichert. (B. VI. l. c. S. 460 ff.) Die Nothwendigkeit eines besondern Cassationshofes und dessen Unabhängigkeit von dem obersten Justizhofe des Königreichs leuchtet von selbst ein. Denn dessen Function erstreckt sich auf Cassation aller richterlichen Erkenntnisse, welche die Verletzung eines bestehenden Gesetzes in materieller Hinsicht, oder in Ansehung wesentlicher Förmlichkeiten enthalten, und verweiset, nach den ältern Gesetzen, die nochmalige Entscheidung vor die competente Instanz. Eine solche Verletzung des Gesetzes läßt sich auch in 3r Instanz denken; es läßt sich mit Grund nicht einsehen, daß ein Theil eines und desselben Gerichtshofes gegen den andern mit eben der Unbefangenheit, wie ein ganz verschiedenes Gericht, ein Urtheil cassiren oder ganz verschiedene Grundsätze aufstellen werde.

(Conf. Landst. Verhandl. Bd. VI. S. 458.)

2) Daß übrigens durch die Ausscheidung der obenerwähnten verschiedenen Zweige der Justizgewalt in subjectiver Hinsicht die Ernennung eigener Behörden herbeigeführt werde, wenigstens bei den Immediatgerichten, namentlich die Bestellung eines Staats- und Generalstaatsanwalts, eines Friedensrichters, Notarius, Hypothekenbuchführers rc. rc. gehet aus dem Obigen klar hervor. Ob aber die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit blos den Notairs, oder, nach den Stimmen einiger Landtagsdeputirten, den Polizeibehörden oder Magistraten überlassen werden sollen, gehört nicht hierher, bedarf daher in dieser Abhandlung keiner Erörterung. Da diese verschiedenen Functionen bisher überall mit Einer Gerichtsstelle vereinigt waren und den Inhabern der Mediatgerichte, nach der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818. Tit. 5, ihre Jurisdictionsbefugnisse vom Regenten garantirt wurden, da daher dieselben zur kostspieligen Aufstellung eines neuen Personals, außer dem bisherigen, zur Verwaltung der Justiz, nicht angehalten werden dürfen; so entstehet natürlich die Frage:

wie sich ihre wohlerworbenen Rechte, unbeschadet des öffentlichen mündlichen Verfahrens bei Gericht, erhalten lassen?

In Ansehung der Immediatgerichte läßt sich diese Trennung der verschiedenen Amtsverrichtungen ohne allen Anstand ausführen, weil alle Zweige der Staatsgewalt in den Händen der obersten Staatsgewalt ruhen, und von dieser die Vertheilung jener einzig und allein abhängt, weil diese höchste Staatsgewalt, zur Ausübung jener, schon getrennte Stellen und Behörden größtentheils bestellt hat, und es nur von einer zu ertheilenden neuen Competenz- oder Ressortbestimmung abhängig ist, welchen Stellen die Verwaltung der Polizei, und welchen die Administration der Justiz in collegialer Form zuständig seyn soll? Das - für das Notariat, die Staatsbehörde, das Amt des Frie-

densrichters und Hypothekenbuchführers 2c. erforderliche Personale kann dann unbedenklich bestellt – und die Leitung der Urtheilsvollstreckung bei allen königlichen Gerichtsbehörden sehr füglich den Friedensrichtern, mit Zuziehung der betreffenden Vollzugsbeamten oder Executoren, überlassen werden. Da, wo Friedensrichterliche Erkenntnisse zu vollziehen sind, könnte die desfallsige Leitung der Execution einem – von dem erkennenden verschiedenen – Friedensrichter ein- für allemal übertragen werden.

Den Executoren müßte jedoch, zum Behuf der Hülfsvollstreckung, eine ganz bestimmte, faßliche und umfassende Amtsinstruction ertheilt werden. Sollten im Laufe der Execution Einreden, Interventionen 2c. entgegengesezt (Opposition ergriffen) werden, welche ihrer Natur nach eine vorhergängige richterliche Erörterung und Entscheidung bedürfen; so müßte diese, nach Anleitung des französischen Gerichtsverfahrens, an die competente Gerichtsbehörde verwiesen – und nach Erledigung dieses Punctes mit Fortsetzung der Execution, auf den Grund der mit der executorischen Clausel versehenen Ausfertigung des rechtskräftigen Erkenntnisses verfahren werden.

Was dagegen die Mediatgerichte, nemlich die Gerichte der Standesherren und der adelichen Gutsbesitzer betrift; so ist zu unterscheiden:

A) zwischen den Herrschaftsgerichten und Patrimonialgerichten erster Klasse, und zwischen

B) den Patrimonialgerichten zweiter Klasse.

Zu A. Beide, die Herrschaftsrichter und die Patrimonialgerichtshalter Ir Klasse besitzen, wie wir oben gehört haben, die streitige Civilgerichtsbarkeit. Hier kann es keinen Anstand haben, diesen Gerichten nicht nur die — den Friedensrichtern, dem Obigen zufolge, zustehenden — Befugnisse des Vermittler-Amts der geringfügigen, in der Competenz der Friedensrichter gegründeten, streitigen Civilgerichtsbarkeit, der

niedern Polizei und des Vollziehungsamts zu überlassen, sondern auch die ihnen bisher zugestandene Befugniß, alle Gattungen der freiwilligen oder unstreitigen Gerichtsbarkeit auszuüben, und zwar als Ausnahme von der gewöhnlichen Competenz der Friedensrichter, zu belassen. Denn sie haben auf diesen erweiterten Wirkungskreis des Friedensrichters eine verfassungsmäßige Befugniß. Nichts hindert die Ausübung dieser Befugniß, wenn auch das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren im ganzen Königreiche eingeführt wird. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß, da auf diese Weise der Wirkungskreis der Mediat-Friedensrichter, hinsichtlich der streitigen Civilgerichtsbarkeit erweitert — und nicht auf bloße geringfügige Rechtshändel beschränkt ist, ihnen auch, wie den Bezirksgerichten, freistehen muß, von der Befugniß des schriftlichen Verfahrens vor Beginnung der öffentlichen Audienz, häufiger als es bei den Friedensrichtern im achten Kreise zu geschehen pfleget, Gebrauch zu machen, weil mancher Prozeß, Rechnungs-Concursprozeß ꝛc. eine umständliche, somit eine schriftliche Prozedur zu seiner gründlichen Behandlung und Entscheidung nothwendig bedarf.

Will man gegen jenen Vorschlag einwenden, daß

a) die Mediatgerichte auf diese Weise eine zu ausgedehnte Competenz in streitigen Civilsachen, in Vergleichung gegen die am Rheine bestehende Friedensrichter, erhielten, so dient zur Widerlegung dieses Einwandes,

1) daß, dem Obigen zufolge, der Umfang und die Grenzenbestimmung der den Friedensrichtern überlassenen contentiosen Gerichtsbarkeit nicht in dem Wesentlichen des öffentlichen mündlichen Verfahrens liege, vielmehr letzteres auch bei den geringfügigen Rechtsstreitigkeiten der Friedensrichter statt finde;

2) auch selbst bei den Friedensrichtern am Rheine der Fall öfters eintritt, daß sie in Rechtsstreitigkeiten von größerm Belange, als sonst ihr Ressort bestimmt, Erkenntnisse, und zwar bisweilen ohne weitere Berufung, fällen, nemlich in den Fällen, wo die Partheien darauf compromittiren, zum klaren Beweis, daß auch bei den Friedensrichtern die rechtliche Möglichkeit einer Entscheidung in wichtigen Rechtsstreitigkeiten gegeben ist. Warum sollte also nicht in den alten 7 Kreisen diese Möglichkeit auf alle Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit aus höheren politischen Rücksichten realisirt — und als Regel ausgesprochen werden, da dieses die verfassungsmäßigen Rechte einer gesetzlich privilegirten Standesklasse erheischen? Zwar stimmt v. Feuerbach in seiner gedachten Schrift durchaus für collegiale Verfassung der Gerichte. (S. 110 — 111. 352. 359. 362. u. 369.) Allein so sehr, zur Gewinnung der Gleichförmigkeit, die collegiale Gerichtsverfassung bei sämmtlichen, sowohl Mediat- als Immediatgerichten des Königreichs zu wünschen wäre; so vermag der Mangel dieser Collegialität bei denjenigen Mediatgerichten, deren Inhaber sich hiezu nicht bereit erklären, die Einführung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege bei den sämmtlichen übrigen Gerichten zu verhindern.

Die Herrschaftsrichter und Patrimonialgerichtshalter Iter Klasse können daher die streitige Gerichtsbarkeit ganz in demselben Umfange, wie bisher, jedoch in der Regel öffentlich und mündlich ausüben. Da die Friedensrichter auch in ihren Wohnungen diese Gerichtsbarkeit verwalten; so stehet gleiche Befugniß auch den Herrschaftsrichtern und Justitiaren Ir Klasse zu, mit der weitern Befugniß, nach Bewandniß der

Umstände, aus Gründen der Sittlichkeit und zur Vermeidung des öffentlichen Aergernisses, wie auch aus andern erheblichen Gründen, nach ihrem vernünftigen Ermessen, in besondern Fällen die Verhandlung nicht öffentlich, sondern bei geschlossenen Thüren vorzunehmen.

Will man ferner einwenden daß

b) sie hierdurch, weil sie auch freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, öfters in den Fall kommen könnten, Richter in ihrer eigenen Sache gewissermaßen zu werden, indem gerade diese Handlungen der unstreitigen Gerichtsbarkeit den Gegenstand des Rechtsstreits ausmachen können; so ist auch dieser Inconvenienz leicht abzuhelfen. Denn in einem solchen Falle kann

α) entweder die Verhandlung und Entscheidung eines solchen Rechtsstreits dem nächstgelegelegenen Herrschaftsrichter oder Patrimonialgerichtshalter 1r Klasse überlassen werden, so daß er im umgekehrten Fall sich von jenem Justitiar, über dessen acta voluntariae jurisdictionis der Rechtsstreit obwaltet, das reciprocum gefallen läßt, um auf diese Weise den Entgang der Früchte der streitigen Gerichtsbarkeit gegenseitig billig auszugleichen;

oder

β) es kann in einem solchen besondern Falle die Verhandlung und Entscheidung der Proceßsache dem nächstgelegenen königl. Immediatgerichte überlassen werden, wogegen das Mediatgericht, über dessen Handlung der unstreitigen Gerichtsbarkeit der Rechtsstreit bestehet, für den Ausfall der Gerichtsgebühren dadurch leicht entschädiget werden kann, daß man demselben die Gerichtssporteln über diesen Proceß ganz oder zum Theil

überläßt, oder für deren Entgang dasselbe durch Erweiterung seines verfassungsmäßigen Wirkungskreises, hinsichtlich der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, billig entschädigt. Denn wir haben oben vernommen, daß diese Mediatgerichte, so ferne sie nicht Herrschaftsgerichte constituiren, nur eine beschränkte Polizeigerichtsbarkeit ausüben, nicht über 10 fl. an Geld und über 3 Tage Arrest-Strafe, ohne Bestätigung des königl. Landgerichts polizeilich erkennen dürfen, ferner, daß sie unter Aufsicht dieser Landgerichte, in Ansehung aller Verwaltungs- und Polizeigegenstände, stehen, ferner, daß, sobald die Polizeiübertretung streitig werde, die Sache an das königliche Landgericht gehöre. Dieß bietet demnach Compensationsobjecte genug für den Ausfall der Gerichtsgebühren in dem Fall dar, wo die Patrimonialgerichte Ir Klasse aus obigem Grunde in contentiosis nicht erkennen dürfen, sondern den königl. Landgerichten die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zu überlassen haben.

Es erwähnte auch schon dieser Entschädigungsart bei dem Landtage in München selbst einer der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit in der IIten Kammer der Abgeordneten, mit dem Bemerken, daß die gutsherrliche Gerichtsbarkeit der Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens nicht entgegenstehe, weil der Gutsherr für den Verlust der streitigen Gerichtsbarkeit über Gegenstände von höherem Belange durch Erweiterung seiner Jurisdictionsbefugnisse in Strafpolizeisachen hinreichend entschädigt werden könnte.

vid. Landst. Verhandl. Bd. VI. S. 467 bis 468. Conf. Bd. VI. P. 470, 486, 540. und allgemeines Addreß-Handb. S. 136.

Es ist auch diese Ueberlassung der bemerkten Gattung streitiger Gerichtsbarkeit von Seiten der Inhaber der Mediatgerichte an die königl. Immediatgerichte ganz analog mit dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte von 1818 Tit. III. §. 45, wo den ersten die Befugniß gestattet ist, im Falle der Verhinderung ihrer Gerichtshalter, die Verwaltung ihrer Patrimonialgerichte aushülfsweise, gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln, einem königl. Land- oder Herrschaftsgerichte zu übertragen.

Da die Herrschaftsgerichte, wie wir gehört haben, in ihren Districten die Polizei gleich den königl. Landgerichten, ausüben, und die Erste Instanz in contentios-administrativen Gegenständen bilden; so kann ein gleiches Compensationsobject bei diesen Herrschaftsgerichten von der Polizeigerichtsbarkeit nicht hergeleitet werden, sondern diesen muß für den Entgang der Sporteln das überlassen werden, was an Gerichtsgebühren über den fraglichen Rechtsstreit in Erster Instanz, insofern sie auch eine Justizcanzlei gebildet haben, auch in 2r Instanz bei den königl. Immediatgerichten in beiden Instanzen anfället: sie müßten denn den Ausweg treffen, daß die Inhaber der Herrschaftsgerichte mit den Inhabern der nächstgelegenen Herrschaftsgerichte Ir Klasse den Vertrag abschlössen, daß ihre Gerichte in solchen Fällen einander aushelfen und die Gerichtsgebühren entweder gegenseitig aufheben oder einander verrechnen.

Nur in den unverhofften Fällen,

daß dem Staate daran gelegen wäre, die Competenz der Friedensgerichte, in Bezug auf die streitige Civilgerichtsbarkeit, auch auf die Mediatgerichte im Königreiche überzutragen,

könnte man anordnen,

daß für die Fälle in der streitigen Civilgerichtsbarkeit, welche die Competenz der Friedens-

richter übersteigen, d. h. über 100 Franken resp. ganz und über 50 Franken in erster Instanz, von mehreren benachbarten Inhabern von Herrschaftsgerichten oder Patrimonialgerichten Iter Klasse, ein Tribunal in collegialer Form gebildet werde, welches

a) in erster Instanz spreche, so ferne der Streitgegenstand 100 Franken übersteige, oder
b) in zweiter und lezter Instanz, in so ferne der Gegenstand des Rechtsstreits zwar 50 Franken, aber nicht 100 Franken übersteige; daß sodann gegen den Ausspruch von diesen Gerichten die Berufung in zweiter Instanz an das k. Appellationsgericht, resp. an die Mediatjustizkanzlei, in 2r Instanz zu ergreifen sey, im Falle ad a, so wie daß im Falle ad b keine weitere Berufung ex defectu summae appellabilis statt fände, gehet aus dem bisher Gesagten klar hervor. Indeß, da der Instanzenzug, Inhalts des allerhöchsten Rescripts vom 9. Nov. v. J., nicht abgeändert werden soll, hält der Verfasser dafür, daß eine solche 2te Instanz des gutsherrlichen Tribunals für Streitobjecte von 50 bis 100 Franken, d. h. von 25 bis 60 fl. ganz unzulässig und unausführbar sey, lezteres deswegen, weil

a) dadurch für Streitgegenstände eine Appellationsinstanz eingeführt werden würde, welche bisher gar nicht bestand, worauf also auch die Staatsangehörigen in keinem Fall gegründete Ansprüche haben, und welches um so auffallender seyn würde, als wir in den 7 älteren Kreisen sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen ohnehin eine Instanz mehr, als der 8te Kreis am Rhein haben,

b) dadurch die Gerichtssassen öfters weiter, als 4 Stunden von dem Gerichtssitze entfernt werden würden, worauf jedoch, nach dem organischen Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, Rücksicht zu nehmen ist. Es war deshalb auch schon durch ein früheres Gesetz (Verordnung vom 27. Oct. 1815, Intell. Blatt für den Isar-Kreis v. 1815. St. 45. S. 691) genau bestimmt, daß der Patrimonial-Gerichtsbeamte seine Gerichtshandlungen in der Regel am Gerichtssitze vorzunehmen habe, wohin ihn, im Falle seines anderwärtigen Wohnortes, die Polizeiaufsicht nothwendig von Zeit zu Zeit fordere. Nur außerordentliche und dringende Fälle machen eine Ausnahme; ferner weil

c) dadurch während der öfteren Abwesenheit des Justitiars von seinem Gerichtssitze häufig ein Stillstand der Justiz herbeigeführt und in dringenden Sachen ein wahrer Uebelstand unvermeidlich werden würde,

d) die Bildung eines gemeinschaftlichen gutsherrlichen Tribunals aus wenigstens drei benachbarten Patrimonialgerichtshaltern Ir Klasse den Inhabern dieser Patrimonialgerichte nicht nur, wegen Herstellung des geeigneten Lokals, sondern auch wegen der unvermeidlichen Reise- und Zehrungskosten der Justitiare einen unverhältnißmäßigen und unersetzlichen Kostenaufwand veranlassen und nebenbei noch

e) einen Ausfall an Gerichtssporteln für die Zeit der Abwesenheit des Justitiars von seinem gewöhnlichen Gerichtssitze verursachen würde;

f) endlich kann kein Inhaber eines Herrschafts-

gerichts oder Patrimonialgerichts zur Errichtung eines Tribunals genöthiget werden, weil dieses der bisherigen – ihnen durch die Verfassung garantirten Formation ihrer Gerichte zuwider laufen würde, welche bisher in der Regel nicht collegialisch constituirt waren.

Daß übrigens in dem Falle, wo die Herrschaftsgerichte in Ir Instanz erkennen und der Instanzenzug bisher an die herrschaftliche Justizkanzleien, mit Vorbehalt der Berufung in 3r Instanz an das K. Oberappellationsgericht, gieng, diese Berufungsinstanz den Standesherren auch bei Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens unbenommen bleibe, gehet schon aus dem Vorhergesagten hervor, nur würde hiebei vorausgesezt, daß die herrschaftliche Justizkanzlei vorschriftsmäßig zusammengesetzt und gebildet ist. Von den Aussprüchen der Patrimonialgerichte Ir Klasse hingegen gienge die Berufung in zweiter Instanz, bei vorhandener Appellationssumme, an die K. Appellationsgerichte. Uebrigens können bei den Herrschaftsrichtern und Patrimonial-Gerichtshaltern Ir Klasse die Functionen des Vermittleramtes, des Notairs, des Friedensrichters, Tribunals Ir Instanz, Leitung der Execution, Hypotheken- und Depositalbewahrers, recht füglich in einer und derselben Gerichtsstelle verbunden bleiben. Auch bedarf es dort so wenig, wie bei Friedensgerichten, eines eigenen Staatsanwalts. Dessen Amt ist blos in Polizeilicher Prozedur nöthig, und wird durch den Burgermeister oder Polizei-Commissair, wie bei den Friedensrichtern, versehen.

Zu B. Was hiernächst die Patrimonialgerichte IIr Klasse betrifft; so können diese in dem vollen Umfange ihrer verfassungsmäßigen Jurisdictionsbefugnisse verbleiben. Es können auch dieselben in so weit, als diese wohlhergebrachten Befugnisse in der

Zuständigkeit der Friedensgerichte größtentheils liegen, als Friedensgerichte, jedoch nur IIr Klasse, betrachtet werden. Sie unterscheiden sich nemlich von den Friedensgerichten Ir Klasse lediglich dadurch,

daß sie nicht, wie diese, streitige Gerichtsbarkeit ausüben dürfen.

Diese ihnen, gleich den Patrimonial-Gerichtshaltern Ir Klasse, zu übertragen, wäre

a) gegen die Constitution, zufolge welcher ihnen solche keineswegs gebührt,

b) gegen das landesherrliche Interesse, weil dadurch die Jurisdictionsbefugnisse der königl. Immediatgerichte und Landgerichte geschmälert — und ihnen die deßfallsigen Gerichtsgebühren widerrechtlich entzogen würden,

c) gegen die gesetzlichen Bestimmungen, in Bezug auf die Bestätigung des Richterpersonals, der Patrimonialgerichtshalter IIr Klasse, als welche, Inhalts unsrer Verfassung, gerade keine geprüften Rechtsverständige seyn müssen.

Nun aber darf und kann einem gesetzlich nicht qualificirten Subjecte kein Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, nicht einmal ein solcher Akt der unstreitigen Gerichtsbarkeit überlassen werden, welcher zur Bestätigung einer vorhergegangenen richterlichen Prüfung bedarf.

Die streitige Jurisdiction bliebe daher künftig den zu bestellenden königlichen Friedensgerichten Iter Klasse, resp. den königlichen Landgerichten, hinsichtlich dieser Patrimonial-Gerichte IIr Klasse, überlassen.

Durch obige Vorschläge würde die Errichtung einer standesherrlichen Berufungsinstanz für Fälle, wo ihre Justiz-Canzlei, statt der Herrschaftsgerichte oder Patrimonialgerichte in Ir Instanz ausnahmsweise erkannt hat, völlig überflüssig. Auch schlagen hier dieselben Gründe der Ausführbarkeit ein, welche

oben, hinsichtlich der Gutsherrlichen Tribunale, angeführt wurden.

In Ansehung der Polizeiverwaltung dürfte ohnehin bei keinem der Mediatgerichte etwas ihrer wohlerworbenen Rechte entzogen werden, und zwar um so weniger, als selbst bei dem öffentlichen mündlichen Verfahren die Polizeistrafgerichtsbarkeit mit zur Amtsobliegenheit der Friedensgerichte und Bezirksgerichte gehört.

Bei Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wird, unter obigen Prämissen, eine Ausnahme von solchem gewissermaßen bei den Mediatgerichten statt finden müssen; wenn gleich diese Ausnahme selbst das Wesentliche jenes Verfahrens betrifft. Denn diese Ausnahme ist eine in der Verfassungsurkunde gegründete conditio sine qua non, mithin unvermeidlich und um so leichter zu statuiren, als selbst die Friedensrichter in Frankreich contentiose Gerichtsbarkeit in tantum öffentlich ausüben und dennoch nicht collegialisch besezt sind.

Der Verfasser gehet bei der **subjectiven** Betrachtung jenes öffentlichen Verfahrens und dessen Einführung in unserm ganzen Königreiche von dem Grundsatze aus,

> daß man an der Formation und am Wirkungskreis der bisherigen Gerichtsbehörden, so **wenig als möglich**, ändern soll, um sowohl Gerichtsbehörden, als Gerichtssassen an die neuen Formen desto leichter zu gewöhnen, und den bisherigen Geschäftsorganismus so wenig als möglich zu stören.

Diesem neuen Verfahren nun wird im mindesten nichts benommen durch die Beibehaltung der **Benennung** der Gerichte und ihres Dienstverhältnisses sowohl unter einander, als gegen ihre vorgesezten Obergerichte. Es können daher, auch bei Einfüh-

rung des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens, noch Herrschafts- und Patrimonialgerichte Ir und IIr Klasse (wenn sie nicht den Namen Friedensgerichte Ir und IIr Klasse vorziehen), herrschaftliche Justizkanzleien, Land- und Kreis- oder Stadtgerichte, Appellationsgerichte und ein Oberappellationsgericht bestehen, ja letzteres muß sogar fort bestehen, weil sonst für die Standesherren die verfassungsmäßige 2te Instanz und für die übrigen Staatsbürger die hergebrachte 3te Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verloren gienge. Wegen des ebenfalls verfassungsmäßigen privilegirten Gerichtsstandes des Gesammtadels und was dem in dieser Beziehung in der Verfassungsurkunde gleich geschätzt wird, ist es sogar nothwendig, daß unter den ersten Instanzgerichten einige als Gerichte für die Eximirten fortbestehen, und sich, als solche, von den übrigen im Range und in der Formation unterscheiden. Wollte man daher, wie im 8ten Kreise am Rhein, bloße Friedensgerichte, Bezirks- und Appellationsgerichte in der dortigen Formation und Wirkungskreis bestellen; so würde dadurch jenem ebengedachten Bedürfniß nicht abgeholfen werden, welches durch die Verfassungsurkunde bei den 7 älteren Kreisen des Königreichs einen Unterschied zwischen ihnen und dem 8ten Kreis am Rhein begründet. Es müßten mehrere Bezirksgerichte als Fora privilegiata ernannt werden. Dieß ist aber überflüssig, wenn man die Benennung beibehält, wie bisher. Die Kreisgerichte entscheiden alsdann in dieser Eigenschaft nach wie vor, als Fora privilegiata, und in der Eigenschaft als Stadtgerichte für die Nichteximirten, und für die sonst dahin ein für allemal Angewiesenen, wie für die Landrichter. Die Landgerichte treten in die Stelle der Bezirksgerichte am Rhein, und behalten ebenfalls ihre Benennung, nur mit dem Unterschiede, daß die Classification derselben in drei Klassen hinwegfiele.

Diese Eintheilung fiel, bei Wegfallen des Grundes derselben, von selbst hinweg. Dieser Grund beruhet in dem Umfang und Wirkungskreis und in der daraus entstandenen Formation dieser königlichen Immediatgerichte. Je nachdem sie mit Criminaljurisdiction versehen sind oder nicht, je nachdem ihr Umfang beschaffen ist, darnach sind bei ihnen bisher ein Landrichter und zwei Assessoren oder Landrichter, Criminaladjunkt und Actuar, oder Landrichter und Civiladjunkt, oder blos Landrichter und ein verpflichteter Gerichtsschreiber, alle diese in drei Klassen abgetheilt und verschieden besoldet, angestellt gewesen. Bei der Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens hingegen, cessirt dieser Eintheilungsgrund, mithin auch diese Eintheilung selbst. Denn alle diese Gerichte werden sich, in Ansehung der Formation, so viel als möglich, auch in Ansehung des Umfangs und Wirkungskreises gleichgesezt werden. Bei jedem dieser Landgerichte aber ist, so ferne keine andere Staatsbehörde dort existirt, ein k. Staatsanwalt und bei dem k. Appellationsgerichte ein General-Staatsanwalt zu bestellen, dessen Competenz oben bereits auseinandergesezt ist.

Durch diese neue Prozedur blieb übrigens in Betreff des Instanzenzugs, alles wie bisher. Da wo Handels- und Wechselgerichte bisher bestanden, blieben dieselben mit ihrem Instanzenzuge, um so mehr, als auch bei ihnen nach dem Zeugnisse eines Landtags-Deputirten, das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren bisher schon bestand. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Prozedur stehet der Beibehaltung eines obersten in 3ter Instanz resp. 2ter Instanz erkennenden Gerichtshofes so wenig entgegen, daß vielmehr dessen Beibehaltung, des eingeführten fraglichen Gerichtsverfahrens ungeachtet, im Jahre 1818 auch im Großherzogthum Hessen beschlossen war, daß übrigens dort in Revisorio nur Ein Schriftsatz, in Appellatorio

hingegen zwei Schriftsätze statt finden, ist dem französischen Verfahren gemäß (Code de proc. civ. art. 462), und daß in diesen beiden höhern Instanzen, nach Vorausschickung jener Schriften, (die das Untergericht an diese Stellen einzubefördern hätte) daß Plaidiren in der öffentlichen Audienz, wie auch beim Cassationshofe, statt finden könne, unterliegt keinem gegründeten Zweifel. Soll die nothwendige Revision in peinlichen Fällen auch künftig statt finden; so ändert hieran das öffentliche mündliche Verfahren nichts, weil auch bei der nothwendigen Revision eine Publikation des Urthels an den Vertheidiger des Inquisiten statt findet. Nur dem lezteren dürfte wie bisher, das Erkenntniß nicht eröffnet, auch dem Vertheidiger, um seinem Klienten unnöthige Qual wegen der Kapitalstrafe zu ersparen, nicht öffentlich publiciret werden.

Was die Bestellung eines eigenen Hypothekenbewahrers betrifft, so ist dieses Amt am Rheine mit mehreren k. Rentämtern combinirt. Dieses kann, wenn auch nicht bei den Immediatgerichten, doch, zur Ersparung des Personals, wenigstens bei den Mediatgerichten mit den Rentenverwaltern vereinigt und allenfalls diesen auch das Depositalamt anvertrauet werden.

§. 20.

Jury.

Aus obiger Darstellung haben wir das öffentliche mündliche Verfahren, nach seinen allgemeinen Umrissen, kennen lernen. Wir haben vernommen,

> daß die Jury keineswegs gleichzeitig mit der Einführung des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens entstanden sey, sondern daß sie vielmehr erst den stürmischen und drangvollen Zeiten der ehemaligen französischen Republik ihr Daseyn in Frankreich allein zu verdanken habe, wenn gleich sie, unter andern Modificationen,

schon früher in England verfassungsmäßig eingeführt war.

Wir haben ihr Wesen und ihren Wirkungskreis gleichmäßig kennen lernen.

Ihre Beschäftigung soll in peinlichen Fällen, in dem Ausspruche des:

schuldig oder nicht schuldig

bestehen, Worte, von welchen die höchsten Güter des Menschen, das Wohl und Wehe so vieler Staatsbürger, ihr Leben, ihre Ehre, ihre Freiheit einzig abhängt. Und diesen Ausspruch soll (das seltene Nullitätsgesuch ausgenommen) schlechterdings gar keinem Rekurse unterworfen seyn. Schon wegen dieser Abweichung von der Regel, so wie deswegen, weil dieser Ausspruch der Geschwornen meistens von nicht Rechtsverständigen gefällt wird, verdient diese Anstalt unsre ganze Aufmerksamkeit und genaueste Prüfung, und dieß in einem um so höheren Grade, als gerade hierinnen viele unserer Mitbürger am Rheine das Palladium ihrer bürgerlichen Freiheit, die Schutzwehr gegen Kränkungen ihrer volksthümlichen Selbstständigkeit finden.

Jener Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld beruhet indeß auf Beantwortung der in unserem bisherigen baierischen Gerichtsverfahren in peinlichen Fällen aufgeworfenen zweiten Urtheils- oder Berathungsfrage

(St. G. B. Th. II. art. 349 Nro. II.)

welche folgende untergeordnete Fragen in sich begreift:

1) Ob das Verbrechen an sich, nemlich der objective Thatbestand gehörig dargethan ist?
2) Ob der Angeschuldete der That geständig oder überwiesen ist?
3) Ob ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand ist?

welche Punkte zusammengenommen die Strafbarkeit entscheiden, und es ist einleuchtend, daß diese Urtheilsfragen, wegen der damit verbundenen Prüfung der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des objectiven Thatbestandes, mit der Urtheilsfrage: welche Strafe wider den Angeschuldigten zu erkennen ist, in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Und doch sollen beide Fragen bei der Prozedur im 8ten Kreise, von einander völlig getrennt und die erstere einem Collegio rechtsunerfahrner Männer überlassen — und nur die leztere, welche von der ersteren abhängig ist, den Gerichtsmitgliedern zur Beantwortung vorbehalten werden! —

Dieses Verfahren, als ein öffentliches betrachtet, kann keinen gültigen Bestimmungsgrund für jene Anstalt abgeben, weil auch bei letzterer die Berathung und Abstimmung nicht öffentlich, sondern nur im Berathungszimmer der Geschwornen bewerkstelliget – und, zur Bewirkung eines desto höheren Grades von Heimlichkeit, der Zugang zum Berathungszimmer der Jury sogar von einer Schildwache bewacht wird, was beim Berathungszimmer der Richter nicht geschieht. Heimlich im eigentlichen Sinne, heimlicher als bei den Richtern, erfolgt also die Berathung und Abstimmung der Geschwornen in ihrem Zimmer. Wenn auch hierauf der Obere der Geschwornen das Resultat dieser heimlichen Consultirung und Votirung in der öffentlichen Audienz laut ausspricht; so spricht doch auch nicht minder der Präsident des Assisengerichts das Urtheil über die verwirkte Strafe des Angeschuldeten, so wie überhaupt das Erkenntniß gegen den Angeklagten in der öffentlichen Audienz laut aus. Im Gegentheile ist dieser Erkenntnißtheil, welcher das Produkt der selbstthätigen Reflexion der Richter ist, mit Entscheidungsgründen versehen, während jener Ausspruch der Geschwornen über die Schuld oder Nichtschuld, über die Existenz eines Verbrechens

und über die subjective Strafbarkeit von allen und jeden Entscheidungsgründen entblößt ist. Denn die Geschwornen sind über die Motiven ihres Ausspruchs, über ihre innere Ueberzeugung Niemanden Rechenschaft schuldig. — In dieser Beziehung ist daher das Erkenntniß der eigentlichen Richter weit mehr vereinbarlich mit dem Begriffe der Oeffentlichkeit, als der Vehmgerichtartige Ausspruch der Geschwornen.

In dem Begriffe des öffentlichen Verfahrens liegt daher der Begriff der Jury keineswegs; aber auch nicht in dem Begriffe der Mündlichkeit des Verfahrens. Denn das mündliche Verfahren gehet bei den Urtheilspositionen, der Erklärung der Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten, eben so gut, als der richterlichen Entscheidung der Strafbestimmung voraus; beide Aussprüche erfolgen auch gleich mündlich; also auch das Merkmal der Mündlichkeit kann nichts zum Bestimmungsgrunde der Nothwendigkeit der Jury, als einer selbstständigen Anstalt, beitragen. Daß die Jury mit der öffentlichen mündlichen Rechtspflege in keiner unzertrennlichen Verbindung stehe, beweiset uns selbst das französische Gerichtsverfahren. Denn, nach diesem ist diese Anstalt nur allein bei dem Assisengerichte, nicht aber bei den Kreisgerichten, Specialgerichten und Friedensgerichten anzutreffen, obgleich allen diesen Gerichten in Strafsachen Untersuchung und Entscheidung zustehet, und zwar:

1) den Spezialgerichten bei mehreren Arten wichtiger Verbrechen,
2) den Kreis- und Zuchtpolizeigerichten bei Vergehenssachen und Strafpolizeisachen zweiter Instanz, und
3) den Friedensgerichten in Strafpolizeisachen erster Instanz.

Wäre die Jury ein so nothwendiges Attribut der Strafrechtspflege; so dürfte sie wenigstens bei den Spezialgerichten nicht fehlen, wo doch über sehr

wichtige Verbrechen abgeurtheilt wird. Auch könnte sie alsdann nicht in mehreren Landen abgeschafft worden seyn, wo das öffentliche mündliche Verfahren nach französischen Gesetzen noch jezt bestehet, wie weiter unten näher gezeigt werden wird. Selbst ein eifriger Vertheidiger der Jury, der Großherzogl. Hessische Hofgerichtsrath Weber in seiner Nachlese, Seite 64. §. 37, kann nicht in Abrede stellen,

„daß die Jury für das mündliche und öffentliche Verfahren in Strafsachen keine wesentliche Institution sey, wenn er sie gleich für hochwichtig hält.“

Der Staatsrath von Feuerbach bemerkt in seiner neuesten Erklärung über diesen Gegenstand, daß er bereits das öffentliche mündliche Verfahren in Strafsachen ohne Geschwornengerichte offiziell bearbeitet habe. Auch ein Herzogl. Sächsischer Rechtsgelehrter schlägt das öffentliche mündliche Verfahren ohne Geschworne vor. („Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialischen und öffentlichen Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen ohne Geschwornengerichte. Leipzig 1819 S. 160. §. 209.“)

So wenig sich nun die Nothwendigkeit der Geschwornen-Anstalt, nach dem Begriffe der öffentlichen mündlichen Rechtspflege, bewähret, eben so wenig haltbare Gründe können für dieses Institut, als juridische Anstalt betrachtet, nach seinem Zwecke und nach seinem Wirkungskreis, vorgebracht werden. Der Zweck oder die Bestimmung der Jury in dieser Rücksicht soll die Ausmittelung der Schuld oder Nichtschuld eines Angeklagten seyn. Hiebei fragt es sich zunächst um drei Punkte:

1) um die Existenz einer strafbaren That;
2) um die subjective Strafbarkeit, oder um die Existenz einer absichtlichen Rechtsverletzung, und

3) um das Daseyn solcher Umstände, welche entweder die Rechtswidrigkeit der That, oder die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausschließen?

Zu 1) sezt diese Frage, ihrer Natur nach, eine Entwickelung der faktischen Momente voraus, welche den Begriff einer strafbaren That, einer Rechtsverletzung bestimmen. Es fragt sich hier um die historische Wahrheit gewisser Thatsachen. Diese faktischen Momente sind zwar, an und für sich, allerdings ein Produkt sinnlicher Wahrnehmungen. Allein so wie leztere, nach dem Grade der sinnlichen Eindrücke, unter sich selbst sehr verschiedenartig sind; so sind sie es auch in einem ungleich höheren Grade alsdann, wenn von ihrer Constatirung, zum Zwecke eines Strafurtheils, d. i. von der juridischen Existenz dieser äusseren Erscheinung, als Rechtsverletzung betrachtet, die Rede ist. Um hierüber zur höchstmöglichen Gewißheit zu gelangen, zu einer Gewißheit, welche die Möglichkeit oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit des Gegentheils ausschließt, bedarf es nothwendig gewisser fester Prinzipien, bestimmter Regeln darüber:

unter welchen Bedingungen eine Thatsache als juridisch erwiesen anzunehmen ist?

Denn außerdem sind wir blos unserer subjectiven Ueberzeugung allein überlassen, schwanken wir ungewiß zwischen Gewißheit und Wahrscheinlichkeit, in dem Maaße der individuellen Beschaffenheit unserer Urtheils- und Verstandeskräfte. Eine solche Ungewißheit, Unbestimmtheit und Verschiedenheit unserer inneren Ueberzeugung aber – ist schlechterdings nicht geeignet, um hierauf allein den Ausspruch über die Fortdauer oder über den Verlust der höchsten zeitlichen Güter, des Lebens, der Ehre und der Freiheit unserer Mitbürger mit einiger Zuverlässigkeit bauen zu können. Es bedarf daher, um unseren Einsichten hierin die möglichste Festigkeit, Haltbarkeit und Uebereinstimmung zu

verleihen, nothwendig jener bestimmten allgemeinen Regeln zur Erkenntniß des juridischen Daseyns einer Rechtsverletzung, d. h. einer positiven Beweistheorie. Ist aber dieses gegründet; so bedarf es nicht minder einer genauen Kenntniß ihrer Regeln, so wie aller und jeder Bestimmungen des Strafgesetzes selbst. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann man richtig beurtheilen:

a) ob eine Thatsache als juridisch gewiß anzunehmen ist, und

b) ob sie in das Gebiet der – im Gesetze vorgesehenen Rechtsverletzungen gehört?

Wird auf diese Weise jene erste Bedingung des Ausspruchs der Schuld in das Licht gestellt; so ist nun auch (zu 2 und 3) der Punkt in das Auge zu fassen:

a) ob diese ausgemittelte Rechtsverletzung dem Thäter zuzurechnen – ob sie von ihm aus rechtswidriger Absicht verübt wurde, und

b) ob keine seine Zurechnungsfähigkeit oder die Rechtswidrigkeit der That ausschließende Umstände obwalten?

oder mit anderen Worten: es ist hier sowohl äussere, als innere Zurechnung in Betrachtung zu ziehen.

Da nun die Absicht eines Menschen aus äusseren Erscheinungen allein, und ohne Verbindung mit gewissen allgemeinen psychologischen Erkenntnißgründen, durchaus nicht zu erkennen ist; so bedarf es auch hier wieder gewisser Grundsätze und fester Regeln über den Begriff und die Merkmale eines bösen Vorsatzes, einer bloßen Fahrläßigkeit, und des reinen Zufalls. Denn ausserdem wäre kein Staatsbürger sicher, des höchsten seiner Güter, seines unveräusserlichen Rechts auf das Leben, durch einen ungerechten Ausspruch unwissender Richter beraubt zu werden. Bei lezteren wird daher auch diese Kenntniß mit allem Rechte vorausgesezt, wenn sie über die Schuld bei einer Rechts-

verletzung gültiger Weise absprechen wollen. Aber nicht nur dieser, sondern auch der Kenntniß derjenigen allgemeinen Gründe bedarf es absolut, aus welchen auf die Zurechnungsfähigkeit des Thäters und die Rechtswidrigkeit der Thaten mit Sicherheit geschlossen werden kann. Diese Kenntnißarten bestimmen die Beweistheorie und die allgemeinen Grundsätze, von welchen bei Beurtheilung der Schuld oder Nichtschuld eines Menschen in jedem einzelnen Fall ausgegangen werden muß. Ueberdieß bedarf es der Kenntniß der gesetzlichen positiven Bestimmungen, unter deren Voraussetzung, auch abgesehen von jenen allgemeinen Prinzipien der Imputationsfähigkeit, der Begriff einer Schuld juridisch nicht denkbar ist. Die rechtswidrigen sträflichen Willenshandlungen erfordern ein gründliches Studium nicht blos des Buchstabens sondern auch des Geistes der Gesetze, und diese Kenntnisse müssen zugleich durch feste Uebung zu einem gewissen Grade von Fertigkeit gereift seyn, wenn sie im bürgerlichen Leben, namentlich bei der Geschwornenanstalt, praktischen Nutzen schaffen sollen. Der Verfasser der Uebersicht des mündlichen öffentlichen Verfahrens in Civil- und Criminalsachen (Frankenthal 1821), der die Jury vertheidiget, legt selbst das Geständniß ab (pag. 132):

> daß es noch eine Frage sey, ob die Geschwornen eben so richtig über die Handlung selbst, welche als Verbrechen charakterisirt ist, urtheilen können, als über die Handlungen, welche zum Beweise des faktischen Thatbestandes führen. Bei verwickelten Fällen müsse schon der rechtliche Begriff von dem reinen Thatbestande möglichst gesondert werden, indem hier schon geprüfte Kenntnisse und vielseitige Erfahrung erfordert werden. —

Es fragt sich nun:

ob diese nothwendigen Kenntnisse den Geschwornen Allen innewohne?

Der Erfahrung zufolge kann diese Frage mit Grund nicht bejahet werden, und zwar aus dem ganz einfachen Grunde, weil hierzu Rechtskenntnisse erforderlich sind, und ein solches Studium bei den Geschwornen, welche nicht aus Rechtsgelehrten, sondern aus Individuen aus allen Ständen und Klassen von Staatsbürgern bestehen, nicht vorausgesezt werden darf noch kann.

Aus dem Vorhergehenden schon erhellt, daß die Frage:

ob schuldig oder nicht schuldig?

keine rein-faktische, sondern zugleich eine wahre Rechtsfrage ist, welche genaue Kenntniß von dem voraussezt, was das Gesetz für Verbrechen erklärt oder nicht?

Siehe Göttinger gelehrte Anzeigen vom Nov. 1813. Seite 1855 ff.

Zwar wendet der obengedachte Vertheidiger der Geschwornenanstalt ein (pag. 134):

daß die gelehrten Richter heute eine Beweistheorie annehmen, wie der Arzt ein System, und sie morgen wieder verwerfen.

Allein dieser Scheingrund schwindet bei der Erwägung, daß er zu viel, mithin gar nichts beweiset.

Denn nach diesem Einwurfe dürfte die Norm der Aburtheilung und Bestrafung selbst blos in der Willkühr der Geschwornen gegründet seyn, weil ja diese Norm, dieser Strafcodex ebenfalls der Veränderlichkeit unterworfen ist, und 10 Jahre hindurch bestehen – sodann aber durch ein neues Strafgesetzbuch wieder verdrängt werden könnte. —

Ist es aber nicht besser, daß sämmtliche in einem gewissen Zeitabschnitte lebende Menschen nach einer festen Norm abgestraft – als daß sie, ohne alle feste Strafbestimmung, lediglich nach der subjectiven Ueberzeugung

der jedesmal zufällig zusammenberufenen Geschwornen auf die verschiedenartigste Weise bestraft werden?

Wollte man auch von den festen Regeln einer stringenten Beweistheorie, zum Besten der Geschwornen, ganz absehen und sie ganz allein auf ihre subjective Ueberzeugung beschränken; so müßte doch leztere wieder wenigstens in der Erkenntniß der Bestimmungen des Strafgesetzes, irgend einen nothwendigen Anhaltpunkt, eine sichere Grundlage haben, wenn nicht alle die nöthigen Vorbegriffe verwechselt – und vermischt werden sollen. Allein auch diese Kenntniß wohnet den Geschwornen, so wie sie nach der Beschaffenheit der Anstalt zusammen zu berufen sind, nicht bei. Sie können auch hierüber nicht ohne Verletzung ihrer Selbstständigkeit im Urtheilen, von dem Vorstande der Richter aufgeklärt werden, zumal dieser ein neutraler Darsteller der Thatgeschichte seyn soll.

Es kann nicht eingewendet werden, daß auch der gelehrte Richter sich in seinen Aussprüchen auf die Aussagen der Zeugen verlassen müsse. Denn abgesehen davon, daß ein Gleiches auch bei den Urtheilen der Geschwornen statt findet; so ist auch hiebei wohl zu unterscheiden zwischen der Constatirung eines Thatumstandes, oder der historischen – und zwischen der juridischen Thatfrage und der desfallsigen Ueberzeugung. Leztere läßt sich nicht wohl denken, ohne die Gabe, die historisch festgestellte Thatsache unter ein bestimmtes Gesetz richtig subsummiren zu können. Allein diese Subsumtionsgabe ist es eben, welche den nicht gelehrten Richtern abgehet, und sie wird auch nicht dadurch ersezt, wenn der Gesetzgeber nach dem Vorschlage des oben erwähnten Verfassers (pag. 134) in Fällen, wo die Vernunft nicht hinreicht, durch eine schärfere Trennung des reinen Thatumstandes von dem Rechtsbegriffe nachhilft.

Auf diese Weise ist es beinahe ganz unmöglich,
daß die Geschwornen ihre Absicht erfüllen,

und der Zweck der Geschwornenanstalt durch sie vollkommen erreicht wird.

Wollte man aber die Jury aus Rechtsgelehrten (theoretischen oder praktischen) ganz oder zum großen Theile zusammensetzen; so würde die Bildung der Jury häufig sehr erschwert, dieß dem eigentlichen Zwecke dieses Instituts, (als einer Art von curiae parium) entgegenstreben, und somit die Gleichheit der Stände verlezt seyn, auf deren Voraussetzung diese Anstalt ursprünglich gegründet war. Auch würde damit die Sache beim Alten bleiben, indem neben den Geschwornen ohnehin auch ein Collegium rechtskundiger Richter bei der öffentlichen Audienz thätig ist. Die Unfähigkeit der Geschwornen, so wie dieses Collegium gewöhnlich gleichsam zusammengewürfelt, durch den Zufall des Looses gebildet wird, die Frage der Schuld eines Angeklagten richtig und mit Sachkenntniß zu beantworten, wird selbst von den eifrigsten Anhängern dieser Anstalt zugestanden, und dagegen von ihnen vorgeschlagen, die Geschwornen auf das reine Factum der strafbaren That, nemlich ob solche begangen wurde?

(auf das krude Factum, wie sich Weber l. c. §. 39. S. 68 ausdrückt)

zu beschränken.

Allein was wäre damit gewonnen? Dadurch verlöre ja dieses ohnehin gehaltlose Institut vollends den Rest der Bedeutsamkeit und würde zu einem ganz unnützen Anhange des Richtercollegiums herabsinken. Denn alsdann müßte letzteres auch die Frage der Schuld des Angeklagten beantworten, welche Frage, ihrer Natur nach, mit der Prüfung des Daseyns einer Rechtsverletzung überhaupt, dem Obigen zufolge, genau verknüpft ist, und wo wäre alsdann die Selbstständigkeit der Jury? Mit welchem Scheingrunde könnte sie sich dann als die Schutzwehr vor despotischer Unterdrückung verfassungsmäßiger Volksrechte betrachten?

Das Institut der Geschwornen besteht meistentheils aus wenigen Gebildeten und vielen Mindergebildeten, wie selbst der obengenannte eifrige Vertheidiger dieser Anstalt (S. 68. §. 39, l. c.) einräumt. Will man auch, nicht nur von aller Beweistheorie, sondern auch selbst von allen Kenntnissen des Rechts abstrahiren; so werden doch, um mit Nutzen Geschworner zu seyn, ausser den oben bemerkten Vorkenntnissen, unerläßlich noch folgende allgemeine Eigenschaften erfordert, als:

1) Unbefangenheit;
2) die Fähigkeit einer anhaltenden Aufmerksamkeit;
3) Vergleichender Scharfsinn;
4) Reichthum an Ideen;
5) Warme Menschenliebe und
6) Kraft und Muth, sich nach eigner selbstgefaßter Ueberzeugung zu bestimmen und zu erklären.

Eigenschaften, welche, nach dem Zeugniß der Erfahrung, bei den Geschwornen, dem größten Theile nach, nicht angetroffen zu werden pflegen. Dagegen kann man alle diese Vorkenntnisse, alle vorbemerkte Eigenschaften bei dem Collegium strenge geprüfter, durch die Dienstpragmatik stabiler und vieljährig geübter Richter mit ungleich mehr Grunde voraussetzen. Sie werden daher in ungleich höherem Grade jenen gerechten Anforderungen entsprechen. Da sie ohnehin, wenn auch ihnen Geschworne zur Seite sitzen, über die Strafe des Anklagten erkennen müssen, und da hiemit die Frage der Schuld sehr innig verknüpft ist, so, daß beide Punkte in unverkennbarer Wechselwirkung stehen; so liegt klar am Tage, daß durch sie weit sicherer und leichter der Zweck und die Bestimmung der Geschwornen erreicht wird. Ist aber dieses richtig; so resultirt hieraus:

wie wenig nothwendig das Institut der Jury in juridischer Hinsicht sey?

Damit ist die weitere Frage;

ob wenigstens nicht dieses Institut als räthlich erscheine?

schon gewissermaßen verneinend beantwortet.

Wir wollen jedoch auch in juridischer Beziehung, ihren Gehalt von der Seite der Räthlichkeit näher untersuchen. Hiezu ist es nöthig, die Eigenschaften einer guten Justizverwaltung in das Auge zu fassen. Dahin rechnet man gewöhnlich:

1) Gründlichkeit,
2) Unpartheilichkeit,
3) Schnelligkeit, und
4) Wohlfeilheit.

Zu 1). Gründlich wird die Justiz wohl nur dann verwaltet, wenn der Richter mit genauer Sachkenntniß und Scharfsinn die Thatsachen dem anpassenden Gesetz unterstellt, mithin aus Gründen sich deutlich bewußt ist.

Das ständige Richter-Collegium ist gehalten, Entscheidungsgründe seinem Ausspruche über die Bestrafung beizufügen, wogegen die Geschwornen ihren Ausspruch über die Vorbedingung der Bestrafung, über die hochwichtige Frage der Schuld des Angeschuldeten, nach ihrer Verfassung, mit gar nichts zu motiviren brauchen. —

Dem ständigen Richter-Collegium wohnet, wegen vorausgegangener strenger Prüfung, in dieser Beziehung, genaue Sachkenntniß bei; wogegen es bei den Geschwornen, ihrer Einrichtung gemäß, einer vorausgegangenen Prüfung schlechterdings nicht bedarf. Ueberdies haben sie auch nicht nach ihrem verschiedenen Berufe Gelegenheit genug, sich diese Sachkenntniß vorher zu erwerben.

Die ständigen Richter besitzen Uebung und Scharfsinn, welche es ihnen leicht macht, das einschlägige Gesetz auf den concreten Fall anzuwenden. Dahingegen haben die Geschwornen, dem wenigsten

Theile nach, Zeit und Gelegenheit, sich in dergleichen Geschäften zu üben, indem sie stetsfort wechseln, während die Richter auf Lebenszeit ernannt sind. Und doch gehört Scharfsinn in hohem Grade, so wie gründliche Rechtskenntniß dazu, um einzusehen, was das Gesetz als ein Verbrechen erklärt, um die öfters sehr fein gezogenen Grundlinien, Merkmale und Unterscheidungszeichen von den verschiedenen Gattungen strafbarer Handlungen deutlich zu erkennen, um den Grad der Zurechnungsfähigkeit ꝛc. zu bestimmen.

Die ständigen Richter lassen sich, bei der größeren Schärfung ihres Abstractionsvermögens, in ihren Aussprüchen durch den Einfluß äusserer Umstände nicht irre leiten, während letztere die Aufmerksamkeit der Geschwornen sichtbar häufig von dem rechten Gesichtspunkt abwenden, und dadurch den richtigen Standpunkt außer Augen setzen, aus welchem die ihnen vorgelegten Fragen zu beurtheilen sind. Wie viele derselben wurden nicht in ihren Urtheilen durch listige Drehungen und Wendungen, und durch Vorspiegelungen des Vertheidigers des Angeklagten, so wie durch den Mitleid erregenden Anblick der Person und Familie des Angeschuldeten verblendet, und auf Abwege geführt? Bei wie vielen der Geschwornen bewirkt das Gefühl und Bewußtseyn angeborner Schwäche den unüberlegten Beifall der Meynung ihrer Amtsgenossen? Wie viele ließen sich aus Motiven, welche in ihrem Herzen tief verschlossen und außer ihnen selbst gar Niemanden bekannt sind, zu ihrem Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld verführen? —

Die ständigen Richter hingegen dürfen ihre Motiven bei keinem ihrer Aussprüche den Zuhörern vorenthalten.

Aus allem diesem folgt gewiß mit Zuverlässigkeit,

daß den ständigen Richtern, hinsichtlich der Gründlichkeit ihres Ausspruchs, so weit er ihnen eigenthümlich ist, der Vorzug vor der Versammlung der Geschwornen zu geben ist.

Zu 2.) Die Unpartheilichkeit der Richter ist größer, als die der Geschwornen in den meisten Fällen. Der Grund hievon ist verschieden. Einmal liegt er in der Befugniß des Anklägers, so wie in der des Vertheidigers, aus erheblichen Gründen die Richter zu perhorreszieren, so wie man jeden Zeugen perhorreszieren kann, und das andremal liegt der Grund der Befangenheit der Jury in ihrer individuellen Beschaffenheit, in der Art ihrer Zusammensetzung. Anders verhält sich dieß bei den Geschwornen. Hier ist die Rekusation blos auf die Zahl von 12 Individuen unter 36 Geschwornen beschränkt. Sind einmal so viele Loose aus der Urne gezogen, daß nur noch 12 Geschworne übrig sind; so findet keine Rekusation weiter statt, wenn auch der Ankläger oder Angeklagte noch so triftige Perhorreszenzgründe gegen diese übriggebliebenen 12 Geschworne oder gegen einen Theil derselben anzugeben und zu beweisen wüßte. Diese zwangvolle Beschränkung, ist um so wichtiger, je weniger Beiden, bei Bildung der Grundliste der sämmtlichen 48 Geschwornen, irgend ein Einfluß gestattet ist. Der Präfekt, Landes-Commissaire, Maire rc. setzt, nach seiner eignen Wahl, 48 Individuen aus seinem Kreise auf die Grundliste, welche als das Seminaire der nachher zu loosenden 12 Geschwornen in der Audienz anzusehen sind. Wenn der Zufall es will; so wäre es möglich, daß einer von Beiden, Ankläger oder Angeklagter, oder auch Beide gegen alle diese 48 Individuen triftige Perhorreszenzgründe erweisen könnte, welche selbst dem Präfekten rc. ganz unbekannt sind.

Was die Befangenheit der Geschwornen, wegen ihrer individuellen Beschaffenheit, betrifft; so ist aus-

obiger Darstellung klar, daß ihr Urtheil durch die Vertheidigung des Defensors und durch die Information des Richters, mittelst der oft sehr umständlichen Fragenstellung geleitet werde. Daher fallen auch ihre Urtheile häufig, wie die Würfel, und sind nicht selten dem Spiele des Zufalls überlassen, wie selbst ein französischer Schriftsteller nicht in Abrede stellt.

Bourguignon in seinem Manuel d'instruct. crim. Vol. I. pag. 475. von Feuerbach über die Geschwornenanstalt, S. 152.

Ein anderer Grund der Partheilichkeit auf Seite der Geschwornen kann sehr leicht alsdann eintreten, wenn sich dieselben, aus Besorgniß, der Angeklagte oder die Seinigen oder ein Mitschuldiger derselben, zumal wenn er noch auf freiem Fuße sich befindet, möchten sich nachher an ihnen durch Mord, Brand, Diebstahl, Mißhandlungen 2c. für ihren Ausspruch der Schuld rächen, zu einer wissentlich unrichtigen Erklärung verleiten ließen. Da häufig Landleute und Gutsbesitzer einen bedeutenden Theil der Geschwornenversammlung ausmachen, und gerade diese Individuen häufig so isolirt wohnen, daß sie sich vor den Nachstellungen und Verfolgungen böser Leute zu fürchten haben; so dürfte, besonders bei Wildpretsdieben, Straßenräubern, Vaganten, Landstreichern 2c. häufig diese Besorgniß eines ungerechten, zu gelinden Ausspruchs der Geschwornen, zu nicht geringer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, gegründet seyn. Ganz anders verhält sich dies alles bei dem Richter-Collegium, bei welchem diese Gründe der Besorgniß, wegen ihres Wohnsitzes in den Städten und größeren Orten, so wie wegen ihrer sonstigen Individualität größtentheils hinwegfallen.

Welchen Einfluß diese Furcht vor Rache bei gemeinen Leuten in ihren Aussagen bei Gericht, so wie in ihrem bürgerlichen Leben überhaupt äußert, lehrt die tägliche Erfahrung nicht nur bei Einholung der

Leumundszeugnisse über dergleichen Verbrechen (denen meistens ein zu günstiges Leumundszeugniß zu Theil wird,) sondern auch bei Handhabung der bestehenden Polizeigesetze, in Betreff des herumziehenden Gesindels und der Beherbergung dergleichen Vagabunden. Ein fernerer Grund der Partheilichkeit der Geschwornenaussprüche bestehet nicht selten in der Besorgniß, durch häufige Erklärungen der Schuld sich in den Augen der meistens gegenwärtigen Sachwalter für künftige Fälle eine Rekusation bei der Wahlliste zuzuziehen, welche Verwerfung bekanntlich, ohne Angabe eines Grundes, geschehen darf. Durch dergleichen Recusationen, welche im Publikum häufig gemißdeutet werden, halten die Geschwornen ihre bürgerliche Achtung gekränkt, und deswegen wird häufig ihre Unbefangenheit im Urtheilen gestört.

Zwar nimmt die preußische Immediat-Justiz-Commission am Rheine die Jury unter dem Vorwande in Schutz,

> daß hiedurch Milde und Gewähr gegen eine eine allzugroße Strenge der Richter erzielet werde.

Allein dieser bloße Scheingrund schwindet augenblicklich durch die Betrachtung,

> daß das Richter-Collegium durch seinen Richtereid verpflichtet ist, die Unschuld des Angeklagten, wie die Schuld desselben zu beherzigen,

während die Jury gewöhnlich als Opposition des Anklägers auftritt, und so viele ungewöhnliche Freisprechungen bewirkt, daß sie für die öffentliche Sicherheit wahrhaft schädlich wird, und dieß um so mehr, je weniger dem Richter oder der Staatsbehörde gestattet ist, sich und den Verein aller Staatsbürger gegen solche partheiische Lossprechungen durch Einwendung eines Rechtsmittels zu sichern.

Code d'instruct. crim. art. 350.

Dagegen stehet bei ständigen Richter-Collegien

dem Angeklagten das Rechtsmittel der Revision gegen vermeintlich zu harte Straferkenntnisse ganz frei. Indeß nehmen die Richter, denen bei einer strengen Auswahl, weit mehr Menschlichkeits- und Billigkeitsgefühl, als den häufig ungebildeten Geschwornen beiwohnet, auf alles, was die Schuld der Angeklagten vermindern und ihre Strafe mildern kann, Zeuge der täglichen Erfahrung, von selbst stets Rücksicht. Eben dadurch widerlegt sich der ihnen gemachte Vorwurf:

> daß sie durch ihre stete Beschäftigung mit Abstrafung verbrecherischer Handlungen ihren Glauben an Unschuld abstumpfen, und ihren Charakter hart, bitter und für jede milde Rücksicht unempfänglich machen.

Gesezt aber auch, dieser Vorwurf wäre in der That gegründet, so würde ja auch ein gleicher Vorwurf diejenigen Geschwornen treffen, welche öfters zu der Jury berufen werden, und diese öftere Einberufung trägt sich häufig zu. Gesetzt auch, jener Vorwurf wäre wahr; so würde derselbe durch die Geschwornenanstalt eher vermehrt, als vermindert.

Denn, da diese lediglich die Schuld, das Richter-Collegium aber die Strafe des Angeklagten auszusprechen hat, wobei seiner Willkühr ein sehr großer Spielraum gelassen ist; so würde es die Härte seiner Strafbestimmungen hinter der Aegide der Jury leicht verbergen können, und dasselbe nichts abhalten, fernerhin allzugroße Strenge zu üben. Ueberhaupt ist die Ausflucht, daß das Strafgesetz in Frankreich zu hart sey, und nur dieser grausamen Härte die vielen Mißgriffe der Jury beizumessen seyen, völlig unerheblich. Denn der Begriff von der Härte eines Strafgesetzes in einem concreten Fälle ist, bei der großen Individualität der peinlichen Fälle, viel zu unbestimmt und relativ. Auch bei der gelindesten Strafgesetzgebung dürfte dieser Ausflucht nicht vorgebeugt werden können, eine Ausrede, wodurch die Geschwornen ihre

auffallend pflichtwidrigen Aussprüche nur allzugerne zu beschönigen und zu verdecken pflegen. —

Gehen wir hienächst auf den lezten Grund dieser milden Aussprüche der Geschwornen zurück; so werden wir finden, daß das Gefühl der lezteren durch eine warme, durch rhetorische Künste ausgeschmückte Vertheidigung, welche, mündlich und lebendig vorgetragen, alle todte schriftliche Defensionen weit hinter sich zurückläßt, in den meisten Fällen bestochen wurde. Dieß führt alsdann um so leichter und häufiger zu unverdienten Lossprechungen der Angeklagten, je mehr in peinlichen Fällen das Gefühl vor dem Verstand in Anspruch genommen wird, je weniger die Geschwornen an Motivirung ihrer Aussprüche gebunden sind, und je mehr sie von den Angeklagten, ihren Mitschuldigen, Angehörigen oder Freunden, für ihre eigene Sicherheit zu besorgen haben. Wenn sie gleich wegen ihrer Beweggründe bei dergleichen ungerechten Lossprechungen Niemanden Rechenschaft schuldig sind; so verhehlen sie doch ihren Amtsbrüdern keineswegs, daß sie, im Kampfe ihrer Ueberzeugung von der Härte der Strafe und ihres abgelegten Eides, lieber leztern verletzen, als das schuldig in einem solchen Falle aussprechen. Könne, sagen sie, der Regent begnadigen; so müßte ihnen ein Gleiches freistehen. — Dieß ist Thatsache, wie uns ein Schriftsteller versichert, welcher selbst öfters als Geschworner der Jury beiwohnte.

Von der Leyen, über das Geschwornen-Gericht. S. 34. 41. Webers Nachlese, S. 64 ff.

Auch sucht man die Aussprüche der Richter durch den Vorwurf verdächtig zu machen,

> daß sie vom Staate besoldet — mithin eher für die Staatsbehörde als für den Angeklagten gestimmt seyen. —

Allein die Richter werden lediglich für die Ausübung ihrer Richterpflichten besoldet, welche ihnen,

wie oben erwähnt wurde, die Berücksichtigung der Unschuld des Angeschuldeten eben so sehr, als die Bedachtnahme auf ihre Schuld zur heiligen Pflicht macht. Auch sind sie durch den Charakter ihrer verfassungsmäßigen Stabilität vor allen möglichen Angriffen der Staatsbehörden, vermöge der Dienstpragmatik gesichert. Ihre Aussprüche beweisen täglich, wie sie ihre Unabhängigkeit geltend zu machen, ihren Charakter zu bewähren verstehen. Sie zeigen, daß sie sich an die Anträge des Generalprokurators, welcher Namens des Staats spricht, in ihren Urtheilssprüchen keineswegs binden. Dadurch werden leztere vor dem Vorwurfe geschützt,

daß die Richter nicht gerecht sprechen wollten,

so wie sie auf der anderen Seite durch die strengste Prüfung bei ihrer Aufnahme und in ihrer praktischen vieljährigen Bildungsperiode auch in den Stand gesezt sind, zu beweisen,

daß sie gerecht zu sprechen verstehen.

Dieses leztere ist, wie gezeigt wurde, bei den Geschwornen meistentheils der Fall nicht. Auch wird ihr guter Wille, gerecht sprechen zu wollen, öfters dadurch zweifelhaft, daß sie, als unbesoldet, und für ihre Mühe und Versäumniß unbelohnt, weit häufiger, als die ausreichend besoldeten ständigen Richter, in die Versuchung gerathen, sich von den Angeklagten oder ihren Angehörigen und Freunden bestechen zu lassen.

Ein fernerer Einwurf bestehet darinnen,

> daß nur dann das schuldig auszusprechen sey, wenn es Leute aussprechen, welche mit den Sitten und Gebräuchen, wie mit der gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise der Angeklagten, vertraut sind. Denn wie könnten sie in einem Falle als schuldig befunden werden, wo der Ausspruch hierüber den geübten und rechtsgelehrten Richtern so viel Arbeit und Mühe verursache?

Allein auch dieser Scheingrund für die Jury schwindet, wenn man die Begriffe nicht verwechselt, und nicht das Bewußtseyn der Strafwürdigkeit einer Handlung mit dem Beweise der Strafbarkeit der Handlung selbst vermischt.

Leztere ist Gegenstand der den Geschwornen meistens unbekannten Beweistheorie, ersteres aber in den allermeisten Fällen ein unzertrennlicher Gefährte des Verbrechens. Wo die Unwissenheit der Strafbarkeit der Handlung rechtliche Rücksicht verdiene, ist in den Strafgesetzen ganz bestimmt vorgesehen, und so genau dem Richter vorgezeichnet, daß darüber es seiner Belehrung durch Standesgenossen des Angeklagten keineswegs bedarf.

Es ist demnach weder in Ansehung der Gründlichkeit, noch in Absicht auf die Unpartheilichkeit der Rechtspflege, der Nutzen der Jury bewiesen. Eben so wenig wird durch dieselbe

Zu 3) die Schnelligkeit der Justizverwaltung befördert.

Zwar gewinnt es das Ansehen, als ob der Umstand,

> daß gegen die Aussprüche der Assisen, von welchen die Jury einen integrirenden Theil ausmacht, kein Rechtsmittel, außer dem Richtigkeitsgesuche, statt findet,

für die schnellere Verfahrungsart bei der Geschwornenanstalt spreche.

Allein wenn gleich durch Entziehung einer Berufungsinstanz die darauf verwendete Zeit gewonnen wird; so erfordert doch auch die Zusammenberufung, Reise, Wahl nebst Erklärung der Betheiligten über etwaige Recusation und Berathungsweise der Geschwornen einen bedeutenden Zeitaufwand. Dabei ist nicht zu übersehen, wie die Audienzen nur allein durch die Unfähigkeit der Geschwornen, die gestellten Fragen des Gerichtsvorstandes richtig zu fassen, häufig in die

Länge hinausgezogen werden, so daß eine Sitzung, welche bei rechtskundigen Richtern kaum einige Stunden Zeit erfordern würde, bei den Rechtsunkundigen Geschwornen oft Tag und Nacht hindurch, zu nicht geringer Gefahr für die Gesundheit der anwesenden Mitglieder des Gerichts, besonders bei starken Volksversammlungen in einem ungesunden Dunstkreis, ununterbrochen fortdauert.

Denn es gehet aus Obigem schon hervor, und bezeuget es laut die Erfahrung, da wo die Jury gesetzlich eingeführt ist, wie oft der Vorstand des Assisengerichts, wegen der geringen Fassungskraft und wegen der Rechtsunkunde der Geschwornen, vermüßiget ist, seine denselben vorzulegenden — auf die Schuld der Angeklagten sich beziehenden Fragen bis auf das kleinste Detail zu vergliedern, so wie er auch nicht vermeiden kann, ihnen zur Beibringung der absolut nöthigen juridischen Vorbegriffe, vorher über die Erfordernisse und Merkmale der Strafgesetze, in jedem einzelnen Falle unmittelbar vor ihrem Ausspruche der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, eine förmliche Vorlesung zu halten.

Alles dieß bedarf es hingegen bei den Rechtekundigen Richtern nicht, und die hierauf verwendete Zeit ist erspart. Da die Richter ohnehin über die Art, Dauer und Verschärfung der Strafe zu deliberiren haben; so wäre es offenbarer Zeitgewinn, wenn sie ihre Deliberationen auch auf die damit so innig verwandte Frage über die Schuld des Angeklagten ausdehnen dürften.

Zu 4). Was endlich die Wohlfeilheit der Rechtspflege betrifft, so entscheidet schon allein der Umstand gegen die Jury,

daß sie aus Acht und vierzig Individuen, aus der ursprünglichen Zusammensetzung auf der Wahlliste bestehet, und, daß so viele öfters von sehr entlegenen Wohnsitzen herreisende

Mitglieder dieser Anstalt ganz vergeblichen Kostenaufwand verursachen, indem von jenen 48 Personen nur der 4te Theil ausgewählt wird. —

Aber auch die gewählten oder ernannten 12 Geschwornen, haben sich öfters mehrere Wochen an den Sitzen des Assisenhofs aufzuhalten. Ihnen müssen ihre Reise- und Zehrungs- wenn auch nicht Versäumnißkosten, und eine Belohnung für ihre Mühe, ausbezahlt werden. Sey es nun, daß der Angeklagte im Vermögensfalle oder die Staatskassen, im Zahlungsunvermögensfalle, diese Kosten zu bezahlen hat; so wird doch in jedem Falle durch eine solche Anstalt die Summe der Untersuchungskosten sehr beträchtlich vermehrt, eine Summe, welche, wegen der bedeutenden Reise- und Zehrungskosten sämmtlicher in der öffentlichen Audienz abzuhörenden öfters sehr weit hergekommenen Zeugen und Kunstverständigen, ohnedieß häufig fast unerschwinglich und ganz unverhältnißmäßig ist.

Durch dieses Institut würde mithin eine ganz neue und zwar sehr kostspielige Last auf das Volk gewälzet werden, dessen Repräsentanten sich bei der landständischen Versammlung im Jahre 1818 auf 1819 gegen jede Vermehrung der Staatsauflagen so sehr abgeneigt erklärt haben, wozu doch gewiß die Reise- und Zehrungskosten der Geschwornen gehören, deren selbst ein Abgeordneter des baierischen Rheinkreises in der landständischen Versammlung gedachte.

Landständische Verhandlungen der IIten Kammer. Bd. VI. S. 485.

Derselbe Abgeordnete erwähnte zwar auch, daß die Richter in die Städte der Untersuchungsgerichte sich begeben könnten. Allein, da auch den Richtern, als Aequivalent ihrer baaren Auslagen, Reise- und Zehrungskosten zugebilliget werden müßten, und zwar nach einem höheren Maaßstabe, als nach dem —

der Zeugen oder Geschwornen; so würde dadurch wenig oder nichts an Kosten erspart werden.

Wenn nun vollends den Geschwornen, außer dem Ersatz ihrer Auslagen für die Hin- und Herreise, also für ihre Reise- und Zehrungskosten, für die Zeit ihres Aufenthalts am Sitze des Assisenhof's, (nach dem Vorschlage des von Leyen, S. 64.) noch besondere Diäten zugebilligt werden sollen, damit sie nicht mit Widerwillen zu dem Geschäfte schreiten; so würde diese Last nur noch um so drückender werden.

Wird ihnen dieses billige Surrogat ihrer baaren Auslagen, wie am Rheine zu geschehen pflegt, nicht vergönnet; so ist hievon die unzertrennliche Folge, daß die Geschwornen, zur Vermeidung eines allzugroßen Kostenaufwandes, und einer zu kostspieligen Beisammenhaltung des vielfach complizirten Gerichts, die rechtsverständigen Criminalrichter nöthigen, am ganzen Tag und öfters auch noch in der darauf folgenden Nacht über die weitläuftigen Debatten und Auseinandersetzung der Fragen zu beginnen, weil die Vertagung der Discussionen mit zuviel Inconvenienzen verknüpft wäre. Hierdurch wird nicht nur öfters die bei so wichtigen Gegenständen nöthige Aufmerksamkeit gestört, sondern auch manche Uebereilung im Urtheilen herbeigeführt, welche vorzüglich da verbannt seyn sollte, wo es die höchsten zeitlichen Güter des Staatsbürgers gilt.

Da nun, der vorstehenden Ausführung zufolge, die Jury den von ihr geschöpften Erwartungen zur Beförderung einer guten Rechtspflege, in keiner Beziehung entsprochen hat, da sie, selbst nach der unverholenen Erklärung der angesehensten juristischen Geschäftsmänner am Rheine, mit mehreren Uebelständen verknüpft ist,

siehe Webers Nachlese S. 64. §. 37. in fine;

so wurde sie in mehreren Ländern, wo die französischen Gerichtsformen eingeführt wurden, in der Folge

wieder abgeschafft, und dagegen den Richtern die unbedingte Aburtheilung der Criminalsachen wieder überlassen.

So wurde diese Anstalt im Herzogthum Berg, wo sie neben dem öffentlichen mündlichen Verfahren nach französischen Gesetzen bestand, durch die desfallsige Verordnung des provisorischen Landes-Gouvernements d. d. Düsseldorf den 28. Februar 1814 völlig abgeschafft, und die Aburtheilung der Criminalsachen einem aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts zusammengesetzten Criminal-Senate (bestehend aus 7 Räthen und einem Vorstande) übertragen, welcher zugleich die Functionen der Geschwornen und des Assisengerichts, so wie auch des Specialgerichts in sich vereiniget.

(Dagegen erklärt sich Schramm l. c. S. 34. in der Note.)

Eben so verwarfen die Königreiche Italien und der Niederlande, wie auch Westphalen dieses Institut, da doch in den beiden erstgenannten Landen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens ganz nach französischer Art bestehet. In Italien wird die Jury nunmehr durch einen — das Factum bestimmenden Senat des Gerichtshofes ersetzt.

Auch in der Landständischen Versammlung in München wurde sich dagegen von den geschätztesten und gelehrtesten Landständen in den zwei Kammern, wiewohl in der zweiten Kammer mit den Stimmen der Minorität, laut erklärt, und in der ersten Kammer insbesondere desfalls der Nachtheil erwähnt, welcher offenbar daraus hervorgehe, wenn rechtsunkundige Männer über das höchste Recht des Staatsbürgers, über Ehre und Leben entscheiden sollen. Zugleich wurde der Gebrechen erwähnt, welche diesem Institute überall, wo solches existirt, unvertilgbar ankleben, und hiebei an die über die Jury in Frankreich und selbst in England gefällten Urtheile erinnert.

S. Landtags-Verhandlungen der Iten Kammer, Seite 93.
Landtags-Verhandlungen der IIten Kammer, Bd. VI., S. 444. 446. 447. 459. 501. 537 ff.

Der gelehrte Herr Verfasser des Entwurf's eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren ꝛc. führt im IIn Bande S. 923. an:

„daß man selbst in den deutschen Provinzen „des linken Rheinufers den Wunsch laut wer„den lasse, daß die öffentlichen und Geschwor„nengerichte auf die schwerern Verbrechen „beschränkt werden möchten, damit sie nicht „durch ihre Frequenz den Bürgern, die sich „als Geschworne müssen brauchen lassen, all„zulästig fallen und am Ende doch an ihrem „Ansehen und an allgemeinem Interesse ver„lieren."

Bedarf es zur Misbilligung dieser Anstalt mehr?

Will man sich durch Beispiele von den vielen Gebrechen und nachtheiligen Folgen der Jury überzeugen; so findet man deren viele in des Hrn Staatsraths von Feuerbach oben allegirten Schrift über die Geschwornenanstalt. Statt so vieler grausamer Exempel diene hier nur folgendes Beispiel.

Ein Schriftsteller, der selbst oft Geschworner war, (von der Leyen l. c. S. 38 — 39.) erzählt uns, daß es in Aachen nur den angestrengtesten Bemühungen des Vertheidigers gelang, statt des Angeklagten, den Denunzianten und die Zeugen hinrichten zu sehen.

§. 21.

Aber nicht genug, daß dieses Institut keinen juridischen Gehalt besitzt; so gehet ihm auch in politischer Hinsicht aller Werth ab, welches kürzlich gezeigt werden wird, und zwar:

I. in objectiver Hinsicht.

In dieser Beziehung ist die Jury nachtheilig

1) für die öffentliche Sicherheit. Wir haben oben gesehen, daß die Aussprüche der Geschwornen nur die Alternative kennen, entweder das „schuldig“ oder das „nicht schuldig.“

Ein Drittes kennen sie nicht. Sie kennen daher nicht, wenigstens nicht formell

a) einen Beweis gegen den Angeklagten aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen, (S. G. B. Th. II. art. 328.) welcher, nach unserer Gerichtsverfassung, häufig selbst Kettenstrafe zur Folge hat;

b) den Beweis aus Zusammentreffen eines aussergerichtlichen Geständnisses mit dem Zeugenbeweis,

art. 332. l. c.

und

c) einen Beweis aus zusammentreffenden Anzeigungen mit außergerichtlichem Bekenntniß oder mit einem gerichtlichen und vollständigen Zeugenbeweis.

art. 334. a. a. O.

So oft sie also in den Fall kommen, hartnäckig läugnende Verbrecher abzuurtheilen, welche auf keine andere Weise, als im Wege des künstlichen Beweises zu überführen sind, werden sie eher zum Ausspruche des „nicht schuldig“ als zum Ausspruche des „schuldig“ sich geneigt bezeigen. Dadurch würden sehr viele und zwar die gefährlichsten und verwildertsten Verbrecher ihrer verdienten Strafe sich entziehen, die öffentliche Sicherheit gefährden und die Verbrechen sich vermehren. Einen Beleg hiezu geben uns unter andern die statistischen Nachrichten über die preussischen Rheinprovinzen, in Vergleichung mit den übrigen preussischen Provinzen, wo die Jury nicht eingeführt ist, z. B. in Pommern, wo doch die Volksklassen im Durchschnitte für weniger civilisirt als am

Rheine gehalten werden. Am Rheine zählt man, nach diesen Notizen, auf 400 Einwohner Einen Angeklagten, in Pommern hingegen auf 4700 Einwohner nur Einen Inquisiten. —

Die Jury wirkt ferner nachtheilig

2) durch Verdrängung der Anwendung der Strafgesetze, und der Oberaufsicht des Staats in Strafsachen; lezteres dadurch, daß die Geschwornen an keine Entscheidungsgründe in ihren Aussprüchen gebunden sind; selbst ihren Collegen sind sie deshalb keine Rechenschaft schuldig, so wenig wie dem ständigen Richter-Collegio. Nur allein ihr Gewissen — und dieß ist bei so Manchem weit genug — soll ihr Gesetz, ihre einzige Richtschnur seyn. — Nur ihrer inneren, ihrer subjectiven Ueberzeugung sollen sie Gehör geben. — Wie ist aber hier, in Ermangelung aller Theorie des Beweises, eine Prüfung, eine Controlle möglich, wo von diesem einzigen Ausspruche die Fortdauer oder das Ende der physischen und politischen Existenz der Staatsbürger, die erste Bedingniß des Rechtszustandes, abhängig gemacht ist? —

Bei einer Anstalt dieser Art ist das ganze rechtskundige Richter-Collegium durch der Rechte unkundige Männer, öfters aus den niedrigsten, rohesten Volksklassen, allein nur zum Verdammen und zur Strafverhängung gleichsam commandirt, selbst wenn sich dasselbe von der Unschuld des Angeklagten überzeugt hielte. —

Hierdurch wird daher nicht allein die richtige Anwendung der Strafgesetze willkührlich verdrängt, und der Ausgang peinlicher Prozesse höchst unzuverlässig gemacht, sondern auch zugleich die Würde und das Ansehen der Richter zu Grunde gerichtet, und sie erscheinen in den Augen ihrer Mitbürger als gehässig, weil gerade der harte Theil des Erkenntnisses ganz allein ihnen zur Last fällt. Nie erblickt man in

ihnen die Retter der verfolgten Unschuld, weil ihnen dieser Ausspruch der Schuld oder Nichtschuld durch die Jury benommen ist. —

Das Richter-Ansehen muß hiebei um so mehr herabgewürdiget werden, je ungleichförmiger ihre Erkenntnisse, in Folge der verschiedenartigen Aussprüche der Geschwornen, unvermeidlich werden. Da diesen nie eine Perpetuität, wie dem ständigen Richter-Collegium, zukommt, da sie stets wechseln; so kann es auch nicht fehlen, daß die Aussprüche über die Schuld oder Nichtschuld und demzufolge über Bestrafung oder Straflosigkeit, bei übrigens gleichen Straffällen, ungleichförmig werden, ein Umstand, der, Zeuge der Erfahrung, für sich allein genügt, um die Richter in den Augen des Publikums ihres Ansehens zu berauben. — Dagegen werden die Richter, wenn sie nicht in ihren Urtheilssprüchen durch die Aussprüche der Geschwornen beengt werden, bei einer zweckmäßigen Einrichtung ihrer Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens, sich gegen die bittersten Vorwürfe des ungünstigen Publikums sicher stellen, wodurch ihr guter Wille, ihre Kraft und Ehre, wie ihr Ansehen so tief gebeugt wird. Wollte man, um diesen Uebeln vorzubeugen, den Geschwornen keine entscheidende, sondern nur eine berathende Stimme bewilligen; so würde dieß zu nichts, als zur unnöthigen und kostspieligen Complizirung der Gerichte, dienen, und die Geschwornen zu unbedeutenden Gerichtsmitgliedern herabwürdigen. Wollte man sie hingegen mit entscheidender Stimme, wie einer vorschlug, nur auf die wichtigsten Criminalfälle beschränken; so hieße dieß die nachtheiligen Folgen der Geschwornen-Aussprüche gerade für die Fälle ersparen, wo die wichtigsten Güter der Staatsbürger gleichsam auf dem Spiele stehen. In allen Fällen wird es dem Staate unmöglich, sein Recht der Oberaufsicht in der Strafrechtspflege mit Würde, Kraft und Erfolg auszuüben

und zu erkennen, ob die Criminalgerichte ihre Pflichten erfüllet haben?

3) Die Jury vermehrt, wie wir oben gesehen haben, die allgemeinen Staatslasten, welche die Unterthanen, zumal bei der juridischen Gehaltlosigkeit dieser Einrichtung, (würden sie alle hierüber befragt werden können), gewiß nicht gerne übernehmen, schon darum, weil es eine ganz neue und überdieß sehr drückende Bürde wäre, wegen der vielen nothwendiger Weise verursachten Ausgaben, und wegen der Versäumniß in ihren Berufs- und häuslichen Geschäften.

So wenig dieses Institut in politischer Hinsicht, objectiv betrachtet, von ersprießlichen Folgen ist, eben so wenig Nutzen gewährt es

II. in subjectiver Rücksicht.

Denn sagt man, daß die Jury eine Schutzwehr vor Kränkung verfassungsmäßiger Volksrechte, vor ungerechten Eingriffen der Gewalt despotischer Herrscher sey, ein Einwurf, womit vorzüglich England diese Einrichtung lobpreiset; so sezt man hiebei eine Geschwornenanstalt voraus, wie sie wohl in der Wirklichkeit selten oder gar nicht anzutreffen ist. Denn nicht alle beseelt gleicher Feuereifer, gleicher Muth für die Aufrechthaltung constitutioneller Rechte; nicht Allen wohnet ein von jedem Eigennutz, von jeden Nebenabsichten freier, patriotischer Sinn innen. Auch lehrte die Erfahrung, daß eine Anstalt der Art nicht vor eigenmächtigen Gewaltstreichen tyrannischer Zwingherrscher schütze, daß ihm unendlich viele Auswege zu Gebote stehen, wie die Spezialgerichte zum warnenden Beispiele in Teutschland dienen, das durch eben diese Gerichte so manchen teutschen Mitbürger zum Tode verurtheilen sahe. —

Auf der anderen Seite sichert in einer constitutionellen Monarchie nichts kräftiger, als die Verfassung selbst, die Person, Freiheit und das Eigenthum

der Staatsbürger, weil dadurch das Interesse des Regenten und das Interesse der Regirten, wie durch ein unauflösliches Band, geknüpft werden. Wird dazu die richterliche Gewalt, zur Vertheidigung und zum Schutze der verfolgten Unschuld, in die Hände der mit strenger Sorgfalt ausgewählten — durch die Verfassung selbst völlig unabhängig gemachten perpetuirlichen Richter gelegt; so kann keine Jury diese Art der Ausübung der Rechtspflege an Gründlichkeit, Unpartheilichkeit und Schnelligkeit übertreffen.

Denn die Erfahrung bestätigt es täglich, daß solche Richter sich durch keine politischen Rücksichten nur einen Augenblick von der Bahn des Rechts und der Pflicht abbringen lassen, eine Erfahrung, die durch die Geschwornenanstalt kaum so sich bestätigen dürfte, wenn man die verschiedenen, öfters niedrigsten Klassen und Stände der Nation erwägt, aus welchen diese Anstalt zusammengesetzt ist. — Dieselbe bestehet nemlich, der obigen Darstellung zufolge, aus Gutsbesitzern, Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbsleuten, Administrativ-Beamten ꝛc. Werden nicht Leztere — sezt man überhaupt Mißtrauen in den geleisteten Richtereid, weit eher als ständige, inamovible und ausreichend besoldete Richter den Versuchen der Pflichtverletzung ausgesetzt seyn, Verwaltungsbeamte, welche von der höchsten Staatsgewalt ihre definitive Anstellung, ihr Ansehen und Subsistenz hoffen, Gewerbsleute und Fabrikanten, welche vom Staate ein Monopol zur Vermehrung ihres Reichthums erwarten, Kaufleute und Landleute, welche, nach oben angeführten Erfahrungen, sich durch seichte Vorspiegelungen des Vertheidigers zur Verletzung ihrer beschwornen Pflicht so leicht verleiten lassen? — Da sie sich so sehr leicht auf die Seite des Angeklagten neigen; wer bürgt dafür, daß sie, wenn sie sich dafür Vortheil und Gewinn wenigstens in der Idee versprechen dürfen, nicht

eben so leicht auf die Seite des vom Staate bestellten öffentlichen Anklägers, zur offenbaren Kränkung der Angeklagten, hinneigen würden? Und gesetzt auch, sie würden immer weit eher geneigt für Freisprechung, als für Verdammung bleiben, was wäre dadurch für das öffentliche Wohl, in Bezug auf die Staatsverbrechen aller Art, gewonnen? Würden da nicht offenbar Ruhestörer und Rebellen, in ihnen eine Freistätte erblicken, und würde dieses nicht auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt, so wie überhaupt auf den ganzen bürgerlichen Verein höchst nachtheilig zurückwirken, ja selbst die Gefahr einer gänzlichen Auflösung dieses Vereines, zur allgemeinen Bestürzung, herbeiführen?

Werfen wir einen Blick auf die vorjährigen politischen Ereignisse in einem uns sehr wohl bekannten Lande; so dringt sich uns fast unwiderstehlich die Ueberzeugung auf, daß diese großen Haufen rebellischer Unterthanen gewiß sich auch dadurch so ansehnlich verstärkt und ihre Ausschweifungen dadurch sich vermehrt haben, daß sie an der aus ihren Standesgenossen gebildeten Jury keine strengen unerbittlichen Richter zu finden hofften. —

Diese Auftritte dürfen aber in einem Staate, wo die Gerechtigkeit durch ständige Richter voll Ehre und Pflichtgefühl verwaltet wird, wohl selten oder gar nicht zu fürchten seyn. — Der gedachte Verfasser der Jury sagt selbst in seiner Abhandlung S. 143. wörtlich folgendes:

> Wir würden nie die Geschwornen-Gerichte als politisches Institut vertheidigen, um es als Schutzwehr der executiven Gewalt entgegenzusetzen, weil, wenn das Institut an sich nichts taugt, einzelne Menschen aus diesem einzigen Grunde, zum scheinbaren Vortheile des Ganzen, geopfert würden. Scheinbar wäre der Vortheil. Denn die Erfahrung hat uns früher

bewiesen, daß mit Hülfe der Gewalt die Geschwornengerichte gerade da, wo das Prinzip der Garantie anzuwenden gewesen wäre, umgangen wurden, und unter mancherlei Vorwänden Spezialgerichte einen Theil ihrer Competenz anzogen. — Also nur als Rechts-Institut sollte man es brauchen."

Allein gerade nur als politisches Institut und keineswegs als juridisches, schäzt es Feuerbach in seiner Abhandlung über diese Anstalt. —

Also auch in politischer Hinsicht verdient die Geschwornenanstalt das große Lob keineswegs, welches ihr so viele dafür schwärmerisch eingenommene Volksverehrer beilegen. —

Wollte man auch dieser Institution, der obenangeführten Gebrechen desselben ohngeachtet, die Ehre der Einführung in den ältern 7 Kreisen des Königreichs gönnen; so stünde ihr doch unsre — mit ihrer Bestimmung in Widerspruch stehende Gerichtsverfassung, hinsichtlich des Instanzenverhältnisses, offenbar entgegen. Wir haben nemlich das Eigene dieser Anstalt kennen lernen, daß sie keine Berufung gegen den Ausspruch der Geschwornen und der Richter des Assissengerichts zulasse, das Cassationsgesuch wegen obwaltenden Nullitäten ausgenommen. Nach unserer Gerichtsverfassung hingegen bestehet in allen wichtigen Straffällen eine zweite Instanz beim königl. Oberappellationsgerichte des Reichs. Auf diese Instanz haben die Staatsangehörigen ein gegründetes Recht, so gut, als in Civilrechtsstreitigkeiten. Es müßten daher, wollte man jene Anstalt dahier einführen, auch bei der zweiten Instanz Geschworne beigezogen werden, mit der Modification, daß der höhere Assisenhof alsdann die erstrichterlichen Urtheile entweder bestätigen oder an eine nochmalige Assise verweisen könnte. —

Allein daß hierdurch, abgesehen von der hiebei unvermeidlichen Verschleppung und Kostspieligkeit der Criminalprozesse alle die Gebrechen, Gefahren und und Staatslasten, deren oben umständlich erwähnt wurde und welche mit der Jury unzertrennlich verknüpft sind, in verdoppeltem Gewichte auf den Staat und seine Unterthanen lasten würden, leuchtet wohl nach vorstehender Ausführung, ohne mein Erinnern, von selbst ein.

§. 22.

Es wäre nun, nach diesen Voraussetzungen, zu wünschen, daß bei der Einführung des öffentlichen mündlichen Verfahrens in Baiern nur die wesentlichen Einrichtungen beibehalten — in den ausserwesentlichen Institutionen aber folgende Beschränkungen vorgenommen würden, daß nemlich:

I. in objectiver Hinsicht

1) die bisherige Appellationssummen und Nothfristen, wie auch das bisherige Verfahren in appellatorio, hinsichtlich der neuen Thatsachen und Beweismittel, möglichst beibehalten würde, zumal da dieß der Verhandlungsmaxime mehr entspricht;

2) die Berufung bei dem Unterrichter einzuführen wäre. Findet dieser, daß die Appellation nach den Gesetzen unzuläßig ist; so kann er damit den Appellanten in einer motivirten Entschließung abweisen, wodurch den Gerichten ein unnöthiger Zeitaufwand und den Partheien ein unnützer — oft bedeutender Kostenaufwand erspart werden würde. Daß der bisher zuläßige Rekurs gegen Abweisungen mit der Klage noch ferner statt finden müsse, verstehet sich von selbst. Hiernach würde daher blos die Klage dem Gerichte übergeben, um dadurch chicanöse oder muthwillige Prozesse sogleich in der Geburt zu ersticken. Der übrige Schriftenwechsel bis

zur Duplik einschlüßig, blieb aussergerichtlich, würde nicht durch Dazwischenkunft des Gerichts geführt, weil diese von dem Staatsrath v. Feuerbach vorgeschlagene Dazwischenkunft nicht ganz dem Geiste der, dem öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahren anklebenden, Verhandlungsmaximen angemessen ist, indem die Leitung des Schriftenwechsels den Partheien verbleibt.

v. Feuerbach l. c. S. 330.

Ferner wäre zu wünschen, daß

3) vor der Erkennung in zweiter Instanz nochmals ein ernstlicher Vergleichsversuch beim Friedensrichter angestellt würde und zwar ohne Zuziehung der Rechtsanwälte, wie sie auch bei dem öffentlichen Verfahren am Rhein bei Vergleichsversuchen in erster Instanz ausgeschlossen bleiben, ferner

4) daß die Trennungsmaxime nur auf die K. Immediatgerichte und Herrschaftlichen Justizcanzleien, hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und des Vermittler-Amts, Anwendung finde, bei den Gerichten der Standesherren, bei den Herrschaftlichen- und Patrimonialgerichten erster Klasse hingegen, nach der Verfassung des Königreichs, eine Ausnahme erleide, somit auch

5) der Wirkungskreis dieser Gerichte, mit Rücksicht auf die — durch die Verfassung wohlerworbenen Rechte, zu bestimmen sey, daß weiter

6) eine neue formelle und materielle, gemeinfaßliche, von doctrinellen Spitzfindigkeiten wie von den vielen französischen Formalitäten befreite Gesetzgebung im Civil- und Criminalsache vorhergehe, wobei die Einführung des status causae et controversiae, anstatt der französischen Conclusionen, am Schlusse des aussergerichtlichen Schriftenwechsels sehr rathsam wäre. Denn

dieser erprobte sich in der preußischen Gerichtsverfassung und wird auch in der obenbemerkten Schrift des von Feuerbach S. 302. 343. 362. vorzüglich empfohlen. Dagegen fielen die französischen sogenannten Qualitäten als eine überflüssige Formalität hinweg. So bald der status causae et controversiae mit Zuziehung der Partheien oder ihrer Sachwalter, von dem Gerichtsdeputirten ordnungsmäßig regulirt ist, erscheinen Qualitäten und Conclusionen des Code de proced. civile als völlig entbehrlich, weil beide in jenem statu causae et controversiae vollständig enthalten sind und dieser daneben noch einen sichern Anhaltpunkt sowohl zum Plaidiren in der öffentlichen Audienz als zum Urtheilsprechen gewähret. Ferner ist nicht zu übersehen

7) daß in diesen Gerichtsordnungen die außerwesentlichen Reformen in bürgerlichen und peinlichen Fällen, in objectiver Beziehung nach Möglichkeit berücksichtiget würden, wobei diejenigen Funktionen des Richters von seinem Richteramt auszuscheiden wären, wodurch er neben demselben zugleich die Gerechtsame des Staats, der Gemeinheiten, Domainen, Curanden, überhaupt Dritter zu wahren hätte. Für diese ausgeschiedenen Funktionen des Richters, namentlich der Staatsbehörde, des Friedensrichters, Notairs, der Executoren, Hypotheken- und Depositalbewahrer ꝛc. müßte ein besonderes Personale bestellt werden;

II. In subjectiver Hinsicht, daß

1) die Umschaffung der Gerichte in förmliche Richtercollegien hauptsächlich auf die kön. Immediatgerichte beschränkt und bei den Gerichten der Standesherren und des Gesammtadels nur in so weit eingeführt würde, als sie diese collegiale Verfassung bei ihren Gerich-

ten bisher eingeführt hatten oder einzuführen gesonnen seyn sollten; daß

2) die Leitung der Urtheilsvollstreckung künftig den Friedensrichtern, nach einer ihnen und ihren Executoren zu ertheilenden bestimmten Instruction, überlassen würde.

3) Die Benennung der Gerichte, so wie ihr Co- und Subordinationsverhältniß, mit der einzigen Beschränkung der concurrirenden inspectiven Gewalt des Staats- und General-Staatsanwalts über Untergerichte und Rechtsanwälte, in der bisherigen Art beibehalten würde; daß

4) die Jury nicht mit eingeführt — dagegen ein von dem obersten Justizhofe, wie von den übrigen höhern Staatsbehörden unabhängiger Cassationsgerichtshof organisirt würde.

5) In strafrechtlicher Hinsicht wäre das Amt des Anklägers vom Amte des untersuchenden und erkennenden Richters zu trennen und jenes Amt allein der Staatsbehörde zu überlassen, auch für eine 2te Instanz in Criminalsachen wie für eine 3te in Civilsachen Sorge zu tragen.

§. 23.

Was nun die unmaßgeblichen Vorschläge und Wünsche bei der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens bei den Gerichten der ältern Baierischen Kreise betrifft; so ist unsere Gerichtsverfassung bei den königl. Mediat- und Immediatgerichten in doppelter Beziehung, in bürgerlichen und in strafrechtlichen Fällen, nnd zwar in Hinsicht auf Formation, Wirkungskreis und Verfahren bei Gericht, in Betrachtung zu ziehen.

§. 24.

A. Die königl. Immediatgerichte betreffend.

I. Was die Formation betrifft; so würden bei den Obergerichten, bei welchen ohnehin collegiale

Verfassung bestehet, nur diejenigen Veränderungen nothwendig oder räthlich werden, welche der größere oder kleinere Umfang, die mehr oder mindere Bevölkerung des ihnen angewiesenen Gerichtsbezirks bestimmen würde. Einen Zusatz erhielten sie nothwendig an den königl. General-Staatsanwälten, deren immer einer, nebst einem Substituten, bei einem Appellations- oder Oberappellationshofe bestehen würde, ferner an den Friedensrichtern, deren immer einer am Sitze des Appellationshofes zu bestellen wäre, endlich an den öffentlichen Notairs, deren mehrere, nach Verhältniß der Bevölkerung, zu ernennen wären. Auch müßte für jedes Appellationsgericht ein eigener Hypotheken- und Depositalbewahrer, wo möglich am Sitze des Gerichts, ernannt werden, welchem sodann auch die Führung der — sich auf die verfassungsmäßigen Fideicommisse beziehenden Immatriculationsbücher zu überlassen wäre.

Die Anzahl Mitglieder des Appellationsgerichts wäre jedoch, mit Rücksicht auf den Umstand zu bestimmen,

> daß die Vergehen als Zuchtpolizeisachen in erster Instanz nicht mehr von den königl. Appellationsgerichten, sondern künftig von den betreffenden Kreis- und Landgerichten, mit Vorbehalt der Berufung in den geeigneten Fällen an das einschlägige königl. Appellationsgericht, abzuurtheilen wären.

An Subaltern-Personale bedürfte es in Zukunft nichts als eines Ober- und eines Untergerichtsschreibers oder Secretairs, und eines Audienzdieners, wie im achten Kreis am Rheine, weil die Registraturen entbehrlich sind, indem in Civilrechtsstreitigkeiten sogleich nach der Entscheidung die Akten an die Partheien oder ihre Sachwalter zurückgehen, und in peinlichen Rechtssachen die Secretairs oder Gerichtsschreiber die an die Untergerichte nicht zurückfolgen-

den Aktenprodukte, gleich den Sitzungsprotokollen, (minute) in der Gerichtskanzlei verwahren. Es wird ferner bemerkt, daß

2) bei den Untergerichten und zwar

a) bei den K. Kreis- und Stadtgerichten, welchen ohnehin collegiale Verfassung eigen ist, ebenfalls nur nach Verhältniß ihres Gerichtsbezirks und dessen Bevölkerung, eine Veränderung in dem Richterpersonale nothwendig oder räthlich seyn dürfte. Doch wäre bei ihrer Besetzung der Umstand nicht ausser Augen zu lassen,

daß sie in einfachen Polizeikontraventionen von den Aussprüchen der Friedensrichter, die 2te Instanz, und in Vergehungssachen (Zuchtpolizeisachen) die erste Instanz zur Aburtheilung bilden.

Auch ihnen wäre ein Staatsprocurator nebst einem Substituten beizugeben, ferner ein Gerichts- und ein Untergerichtsschreiber und ein oder mehrere Gerichtsboten, nach der Beschaffenheit des Gerichtsdistriktes.

Eines Executors bedürfte es nicht, da ihre Urtheile durch die Executoren der Friedensrichter, unter deren Aufsicht und Leitung, zu vollziehen wären. Dagegen bedürfte es eines Eisengerichtdieners nebst Gehülfen, wegen der verhafteten Angeklagten.

Eines sonstigen Subalternpersonals bedürfte es aus obigen Gründen nicht. Die Vormundschaftssachen blieben, unter Leitung der Friedensrichter, deren nur einer am Sitze dieses Gerichts anzustellen wäre, dem Familienrathe überlassen. Die Hypothekenbücher führten die Hypotheken- und Depositalbewahrer. Zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit würden nach Verhältniß der Be-

völkerung, für jedes Kreis- und Stadtgericht, mehrere öffentliche Notairs ernannt, so wie auch für jedes Ober- und Untergericht eine verhältnißmäßige Anzahl öffentlicher rezipirter Rechtsanwälte nothwendig bestimmt werden müßte.

b) Bei den k. Landgerichten dürfte vor Allem der Unterschied nach der Klassification in 3 Klassen künftig aufhören, und jedes dieser Gerichte wenigstens aus einem Vorstande (Landrichter) und drei Richtern (Assessoren oder Adjunkten), ferner einem Gerichts- und einem Untergerichtsschreiber bestehen, welchem noch ein Gerichtsdiener sammt Gehülfen beizugeben seyn dürfte.

Auch bei jedem dieser Gerichte wäre die Anstellung eines königl. Saatsprocurators nebst Substituten nöthig.

Für jedes solches Gericht dürfte ein Friedensrichter zu bestellen seyn, imgleichen ein Hypothen- und Depositalbewahrer, welches Amt wie im Rheinkreis, jedoch nur im äußersten Falle, und nach vorgängiger Befähigung und Prüfung des desfallsigen Subjects, mit den königl. Rentämtern zu verbinden wäre. Diese Verbindung ist indeß nicht rathsam, weil zu Führung des Hypothekenwesens gründliche Rechtskenntnisse erforderlich sind, welche bei den k. Rentbeamten „in der Regel" nicht vorausgesezt werden dürfen. Uebrigens wäre auch bei jedem dieser Gerichte eine hinlängliche Anzahl öffentlicher Notairs, wie auch rezipirter, öffentlicher Rechtsanwälte, zu bestellen. Zugleich wäre die Errichtung oder Herstellung der erforderlichen Gefängnisse, nach den verschiedenen gesetzlichen Abstufungen, bei jedem Gericht, selbst bei dem Appellationsgerichte, als Assisengerichte, nöthig.

II. Den Wirkungskreis betreffend; so bliebe dieser bei Ober- und Untergerichten ausschließlich die Ausübung der Rechtspflege, mit Ausschluß der Ver-

waltungspolizei, als welche für die betreffenden administrativen Beamten, Landes-Commissariate, Magistrate ꝛc. gehörte. Nur die Strafpolizei läge den königl. Kreis- und Landgerichten in erster Instanz, resp. in zweiter Instanz von den Aussprüchen der Friedensrichter, ob. Auch gebührte den königlichen Kreis-, Stadt-, wie den königl. Landgerichten die Aburtheilung der Vergehenssachen (Zuchtpolizeisachen genannt), mit Vorbehalt der Appellation an das einschlägige königl. Appellationsgericht.

Wem sowohl bei diesem Obergericht, als bei den Untergerichten die Einnahme und Verrechnung der Gerichtsgebühren obliege, oder ob solches etwa den königl. Rentbeamten zu übertragen sey, dieß dürfte bei Bestimmung des Geschäftskreises der Ober- und Untergerichtsschreiber zu bestimmen seyn, daß jedoch die überspannte Stempeltaxe, nebst den enormen Einregistrirgebühren, bei uns wegfallen dürfte, wurde bereits oben erinnert.

Dem — bei jedem solchen Untergericht angestellten Staats- und den, bei den königl. Appellationsgerichten angestellten General-Staats-Procuratoren gebührt die oberaufsehende Gewalt auf Untergerichte und Rechtsanwälte, in Bezug auf Verwaltung der Justiz, so wie das Anklageamt in peinlichen Fällen, die Vertretung des Staats, der Domainen desselben, der Gemeinden, Pfleglinge, nicht autorisirter Ehefrauen u. s. w. alles nach genauer Bestimmung ihrer Amtsinstructionen.

In Ansehung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit hätten sich die Gerichte der Ausübung jeder Funktion, die sie bisher ausübten, sorgfältig zu enthalten, die Leitung des Pupillenwesens dem einschlägigen Familienrathe, unter Leitung des Friedensrichters, die Führung des Hypotheken- u. Depositalwesens aber den eigends zu bestellenden Hypotheken- und Depositalverwahrern zu überlassen. In Ansehung der

Strafsachen, haben die Untergerichte, nach Anweisung der Staatsanwälte, oder von Amtswegen, die Generaluntersuchungen zu führen, wenn es sich nach ihrem Ermessen von einem Verbrechen handelt, mit Einsendung der Akten zum einschlägigen K. Appellationsgerichte zu verfahren, und weitere Anweisung zu gewärtigen, sodann, nach Vorschrift der Gesetze, weiter zu verfügen.

Auch in Vergehenssachen, so wie in Polizeiübertretungen und deren Aburtheilung, würden die Untergerichte, jedes in seinem Umkreise, die ihnen vorgezeichneten Grenzlinien genau zu beobachten, auch in Civilrechtsstreitigkeiten die ihnen zu ertheilenden Competenzbestimmungen gebührend zu befolgen haben. Die Ausübung des Vermittler-Amtes, wie auch die Aufsicht und Leitung der Urtheilsvollstreckungen hätten sie den Friedensrichtern zu überlassen, und sich nur dann einer Cognition in der Execution zu unterziehen, wenn die zu ihrem Ressort gehörige Rechtssache selbst in der Execution unter den Partheien noch einem Rechtsstreit unterliegen, – und die Entscheidung hierüber von einem oder dem andern Theile verlangt werden sollte. Der Wirkungskreis und die Competenzbestimmung für die Friedensrichter wäre genau zu bestimmen, und von solchen pflichtmäßig zu beobachten.

§. 25.

III. In Betreff des Gerichtsverfahrens, wäre eine ganz neue – auf das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren Bezug habende Gerichtsordnung für Civil- und Strafrechtssachen nöthig, worin dieses obenbemerkte Verfahren als Regel vorgezeichnet werden dürfte, mit Bemerkung, in welchen bestimmten Fällen hievon eine Ausnahme nach dem Gesetz einzutreten habe, und ob auch eine Ausnahme, nach dem jedesmaligen vernünftigen Ermessen des Gerichts, eintreten soll? — Ausnahmen fänden nicht nur in den oben Beispielsweise angeführten Fällen, nämlich

bei weitläufigen Rechnungs-Concurssachen, bei Rechtsstreitigkeiten, wobei dem Publikum ein Anlaß zur Aergerniß in sittlicher Hinsicht gegeben werden würde, sondern auch alsdann statt, wenn das Richter-Collegium sich über die Statthaftigkeit einer Klage oder Berufung zu berathen hätte; auch in den Fällen der nothwendigen Revision, in welchen Fällen das Strafurtheil in erster Instanz lediglich dem Defensor des Inquisiten und zwar nicht öffentlich in der Audienz eröffnet würde; um dem Angeklagten keine quälende Furcht unnöthig zu veranlassen. Erst bei Rückkunft der Akten vom K. Oberappellationsgericht dürfte die öffentliche Publikation erfolgen. Daß im K. Oberappellationsgerichte in Fällen dieser Art von dem Verfahren in öffentlicher Audienz eine Ausnahme zu machen wäre, verstünde sich von selbst. Dahingegen bliebe es bei diesem Königl. obersten Gerichtshofe gleichfalls bei der Regel des öffentlichen Verfahrens, und wären die übrigen Erkenntnisse in peinlichen Fällen, wie Civilstreitigkeiten an die jedesmal zu erwählenden resp. von Amtswegen zu ernennenden dortigen Sachwalter zu publiciren, auch dort die Ausfertigung der Erkenntnisse zu erholen. Würde eine Berufung durch die niedern Instanzen zur Entscheidung eingesandt; so wäre zur öffentlichen Verhandlung hierüber zu schreiten; eben so auch bei dem zu errichtenden Cassationshofe, so wie bei den Handelsappellationsgerichten. Da die Jury, nach unserem Vorschlage, unnöthig, ja sogar schädlich ist; so bleibt die Berathung über die Frage der Schuld besser dem Richter-Collegio überlassen, welches darüber in seinem Berathungszimmer, gleichwie über die damit verbundene Frage über die etwa statt findende Strafe, berathschlagt und abstimmt. Bei Eröffnung des Urtheils, eröffnet dann der Vorstand über beide Fragen das Resultat der Berathschlagung. Zum Behuf der öffentlichen Audienzen, der Berathungszimmer für die

Richter und der Aufenthaltszimmer für die Zeugen und für die Partheien müßte jedem Gerichte ein angemessenes Lokale, so viel es die Beschaffenheit der Königlichen Gebäude erlaubte, ausgemittelt werden. Den verpflichteten Gerichtsdienern wären eigene Instructionen, in Absicht auf ihr Verhalten bei Insinuationen, Ladungen und Vorführungen, unumgänglich nöthig, so wie den Executoren, hinsichtlich der Vollstreckung der Urtheile und der – mit executorischer Clausel versehenen Vergleichs- oder anderer öffentlichen Instrumente, ganz bestimmte Anweisungen zu Theil werden müßten.

Es wäre auch zu bestimmen, in welchen Fällen die bewaffnete Macht (Gensd'armes, Landwehr, Linien-Militair), sowohl bei den Executionen in Civilstreitigkeiten, als in peinlichen Fällen, zur Mitwirkung zu requiriren wäre.

Bei dieser Gelegenheit ist auch die Bemerkung eines Landstandes in der Kammer der Abgeordneten in München zu erwähnen,

> daß, so wie in anderen Staaten, wo das öffentliche mündliche Gerichtsverfahren eingeführt sey, auch in unserem Vaterlande für eine anständige und der Feierlichkeit der Handlungen entsprechende Amtskleidung für jedes Individuum bei Gericht zu sorgen sey.

Ob es in dieser Hinsicht bei den bisherigen Uniformen bewenden – oder eine angemessene neue Amtstracht eingeführt werden soll, dürfte ebenfalls zu bestimmen seyn. Nothwendig erscheint die Einführung einer neuen Amtskleidung nicht, weil schon passende Uniformen für fast alle Gerichtsbehörden bewilligt worden sind. Räthlich scheint inzwischen eine neue der veränderten öffentlichen Gerichtsverfassung mehr anpassende Amtstracht, und zwar für das Richter- und gesammte Subaltern-Personale.

§. 26.

B. Die k. Mediat-, das ist, die Gerichte der Standesherren und Inhaber der Patrimonial-Gerichte betreffend.

I. Formation.

Hier ist zu unterscheiden:

1) zwischen den Gerichten der Standesherren, und
2) zwischen den Inhabern von Patrimonialgerichten.

Zu 1) haben die Standesherren häufig schon förmlich kollegialisch besezte Gerichte, bekannt unter dem Namen Herrschaftlicher Justizkanzleien. Bei diesen findet, in so ferne sie aus der obenbemerkten Anzahl Gerichtsmitglieder bestehen, ganz dasselbe statt, was oben bei den Königlichen Obergerichten in dieser Beziehung bemerkt wurde. Nur ist hierbei zu erinnern:

daß ihnen die Anstellung eines Staats- oder General-Staats-Procurators nebst Substituten auf eigene Regie nicht zuzumuthen ist, sondern daß diese in dem staatsrechtlichen Interesse gegründete Staatsbehörde, auf Kosten der Königl. Staatskassen, zu bestellen ist, wozu die Kreisfiskalate gebraucht werden könnten.

Dagegen kann es bei diesen höheren Mediatgerichten nicht an dem geeigneten Lokale zu öffentlichen Audienzsälen gebrechen. Auf eine angemessene Amtstracht würden die Inhaber dieser höhern Gerichte von selbst den geeigneten Bedacht zu nehmen wissen.

Die Funktion eines Friedensrichters versehen die – neben den Justizkanzleien in diesen Gerichtsbezirken noch besonders bestehenden Herrschaftsrichter. Für die Verwaltung des Hypotheken- und Depositalwesens sorgen die besonders bestellten Rentenverwalter, Rentbeamten 2c.

Die Funktion der Notairs übernähmen, durch die Verfassung vom Jahre 1818 in ihren gesammten

Jurisdictionsbefugnissen geschüzt, ebenfalls die – den Justizkanzleien subordinirten Herrschaftsrichter. Daß im Collisionsfalle, wenn über dergleichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Rechtsstreit entstehet, der nächstangränzende Herrschaftsrichter, unter Beobachtung des Reciprocums, für jenen Herrschaftsrichter die Richterstelle vertreten könnte, ist bereits oben ausgeführt worden. Ein Gleiches gilt auch von der Execution. Ein jedes Gericht ist übrigens mit einem verpflichteten Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener versehen.

§. 27.

Zu 2). Bei den Inhabern von Patrimonialgerichten, es seyen leztere von erster oder zweiter Klasse, ist die Formation die nemliche, wie bisher. Eine collegiale Verfassung dieser Gerichte war bisher nicht herkömmlich, und ein desfallsiger Zwang, wenn sich hierzu die Gerichtsherren der Patrimonialgerichte Ir Klasse nicht freiwillig verstehen, dürfte deswegen nicht rathsam seyn, weil auch ihnen ihre bisherigen gesammten Jurisdictionsbefugnisse durch die Constitution vom Jahre 1818 zugesichert wurden, worunter auch die Bildung ihrer Gerichte gehört. Sie durften bisher ihren Patrimonialgerichtshaltern auch die Polizei- und Administrativgeschäfte übertragen, weshalb diese Geschäftsvereinigung in der Person des Justitiars, wenn die Gutsherren nicht aus eigenem Antriebe hierin eine Trennung der Funktionen vornehmen wollen, noch fernerhin und zwar Ausnahmsweise zu belassen wäre. Denn die Königl. Friedensrichter, in welcher Eigenschaft auch die Patrimonialgerichtshalter Ir Klasse erscheinen, haben sich hierinnen nach dem allgemeinen Trennungssystem, in Conformität ihrer Competenzbestimmung zu richten.

Die Patrimonialgerichte IIr Klasse entbehren der streitigen Gerichtsbarkeit. Sie üben nur die Hand-

lungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus, und können in diesem Betracht als Friedensrichter nicht angesehen werden. Jedes Gutsherrliche Gericht hätte auch künftig einen zum gerichtlichen Protocoll verpflichteten Schreiber, zur Aufrechthaltung der Legalität der Verhandlungen ordnungsmäßig beizuziehen.

§. 28.

II. Wirkungskreis. Dieser ist gleichfalls verschieden

1) bei den Standesherren, und
2) bei den Inhabern der Patrimonialgerichte.

Zu 1). Die Justiz- und Regierungskanzleien besorgten bisher, gewöhnlich in demselbem Collegio vereiniget, Justiz- und Verwaltungs- namentlich Polizeigeschäfte in höherer Instanz, während die untergeordneten Herrschaftsgerichte diese combinirte Geschäftsverwaltung in erster Instanz betrieben. Wenn nun gleich, zufolge des Prinzips der Trennung der Gewalten, bei den K. Immediatgerichten hier eine Ausscheidung statt findet; so ist doch hievon bei den K. Mediatgerichten, auf den Grund der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, eine Ausnahme zu statuiren. Diese Gerichte üben sonach auch in Zukunft die Justiz- und Verwaltung, jedoch, wie sich von selbst verstehet, in der gehörigen Separirung bei der Ausübung selbst. Wären auch diese Gerichte collegialisch besetzte judicia formata, was würde das bei ihnen für das Publikum für einen Nutzen und für einen Vorzug vor dem nicht collegialisch besetzten Gerichte gewähren, da sie gewöhnlich auf dem Lande ihren Sitz, folglich meistens oder größtentheils Landleute zu Zuhörern haben, bei welchen der Eindruck der Feierlichkeit der Handlung derselbe seyn dürfte, als wenn die Gerichte collegialisch besetzt wären. — Wenn die Herrschaftsgerichte selbst in geringen Polizeicontraventionen in erster Instanz erkannt haben und gegen ihre Entscheidung appellirt

wird; so blieben, vor wie nach, die Justizcanzleien, die Berufungsinstanz. Auch dürften diese Justizcanzleien wenn sie mit 4 Richtern und einem Vorstande versehen sind, in Vergehenssachen in erster Instanz sprechen, mit Vorbehalt der Berrufung an das einschlägige K. Appellationsgericht des Kreises, in so weit überhaupt nach den Gesetzen eine Berufung zuläßig ist. Sind diese Canzleien mit 6 Richtern und einem Vorstande besetzt; so dürften sie auch in Criminalsachen in erster Instanz erkennen. Die Berufung erging sodann in den zuläßigen Fällen an das K. Oberappellationsgericht.

Da, wo die Herrschaftsgerichte bisher Criminaluntersuchungen zu führen berechtigt waren, dürften sie solche, jedoch unter Beobachtung der desfallsigen allgemeinen Bestimmungen des zu promulgirenden Strafcodex, auch in Zukunft führen.

In Civilrechtssachen ginge von den Urtheilen der Herrschaftsgerichte in den gesetzlich zuläßigen Fällen die Appellation an die Herrschaftlichen Justizcanzleien, wo solche bestehen, ausserdem an das K. Appellationsgericht des Kreises, und in 3ter Instanz an das Königl. Oberappellationsgericht.

§. 29.

Zu 2). Bei den Inhabern der Patrimonialgerichte bliebe es, hinsichtlich ihres Wirkungskreises, völlig bei den bestehenden Gesetzen, namentlich bei dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte. (Beilage VI. der Constitution vom Jahre 1818) Die Patrimonialgerichte behielten ganz unverändert ihre Jurisdictionsbefugnisse, nemlich die Patrimonialgerichte IIr Klasse die Ausübung der vollen unstreitigen Gerichtsbarkeit und mindere Polizeiverwaltung, die Patrimonialgerichte Ir Klasse aber die Gerichtsbarkeit, nach ihrem vollen Umfange, in streitigen und unstreitigen Rechtssachen, auch in minderen Polizeisachen, nur nicht in peinlichen Fällen, wo sie diese Befug-

niß nicht hergebracht haben. Von ihren richterlichen Entscheidungen erster Instanz ginge jedoch die Berufung in den gesetzlich bestimmten Fällen an das einschlägige K. Appellationsgericht des Kreises, in zweiter Instanz, und an das K. Oberappellationsgericht in den geeigneten Fällen in dritter Instanz. Diese Patrimonialgerichtshalter Ir Klasse vereinigen sodann in ihrer Person nicht nur die den K. Friedensrichtern obliegenden Amtsverrichtungen, sondern selbst noch in erhöhetem Maaße, in Betreff der streitigen Gerichtsbarkeit, wenn nicht die Inhaber dieser Gerichte die Rechtsstreitigkeiten von höherem Belange gemeinschaftlich errichteten Tribunalen Ir Instanz oder auch dem nächstgelegenen K. Landgerichte, gegen Bezug der ganzen oder getheilten Sporteln, oder gegen Einräumung eines größeren polizeilichen Wirkungskreises, zur Entscheidung freiwillig überlassen wollen. Auch üben diese Justitiare die minderörtliche Polizeiverwaltung, wie bisher aus, erkennen auch in den Polizeicontraventionen, vorbehaltlich der Berufung, wie bisher. Sie vollstrecken die Urtheile der nächstgelegenen Patrimonialgerichte Ir Klasse durch Executoren, und überlassen dagegen diesen die Leitung der Vollstreckung derjenigen Urtheile, welche sie selbst gefällt haben, oder diejenigen Vergleiche und andere Instrumente, mit der executorischen Clausel versehen, die sie selbst in der Eigenschaft als Notairs errichtet haben.

In unaufschieblichen Criminalfällen besorgen sie ferner, wie bisher, die nöthigen provisorischen Maaßregeln.

Die Dorfs- und Feldpolizei, so wie die niedere örtliche Polizei, ingleichem die Forstpolizeiliche Gerichtsbarkeit, exerciren sie auch künftig ungestört. Auch bleibt ihnen die Befugniß unbenommen, mehrere Patrimonial-Gerichte, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, in ihrer Person zu vereinigen.

Die Früchte und Nutzungen der Grund- und Polizeigerichtsbarkeit, insbesondere die Geldstrafen bleiben auch fernerhin den Gerichtsherren ungeschmälert.

§. 30.

III. In Betreff der **Prozedur** bleibt die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, gleich wie bei den königl. Friedensrichtern, auch hier die Regel.

Die Ausnahmen hiervon bezeichnen die Gesetze, oder werden dem jedesmaligen vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen. Nur in so ferne weicht das Gerichtsverfahren hier von dem — bei den Friedensrichtern ab, daß jene, bei einem ausgedehnteren Wirkungskreis in der streitigen Gerichtsbarkeit, auch gleich den königl. Immediatgerichten, die Befugniß haben, in wichtigern Rechtsstreitigkeiten den außergerichtlichen Schriftenwechsel, bis zur Duplik einschlüssig, vor Beginnung der öffentlichen Audienz, zuzulassen. Die Zuziehung von Rechtsanwälten oder gehörig Bevollmächtigten bei Ausübung des Vermittler-Amts ist auch hier ausgeschlossen.

Wenn übrigens in dem Prozesse die Partheien ohne Rechtsanwälte erscheinen und hinreichende Fähigkeit besitzen, ihre Rechtssachen faktisch dem Richter deutlich auseinander zu setzen; so ist er gehalten, sie oder ihre Bevollmächtigte auch in diesen Fällen **ohne eigentliche Rechtsanwälte** zuzulassen. Wollen sie sich aber der Sachwalter im Prozesse bedienen; so stehet ihnen dies, jedoch in Bagatellsachen ohne Präjudiz für den Gegentheil hinsichtlich der Kosten im Succumbenzfalle, unbedenklich frei. Um das öffentliche mündliche Verfahren gehörig ausüben zu können, haben die Gerichtsherren für ein angemessenes Local am Sitze des Gerichts zu sorgen. Doch bleibt den Justitiaren, gleich den königl. Friedensrichtern, unbenommen, die öffentlichen Audienzen

auch in ihren Wohnungen vorzunehmen, wenn nur dieselben hierzu geeignet sind.

Ob übrigens die Inhaber der gutsherrlichen Gerichte ihren Gerichtshaltern eine angemessene Amtskleidung und welche vorschreiben wollen, hienge lediglich von ihrer freien Entschließung ab.

Vierter Abschnitt.

Würdigung einiger Vorschläge zur Verbesserung der öffentlichen mündlichen Rechtspflege und synoptische Darstellung der von dieser Prozedur zu erwartenden Vortheile.

§. 31.

Noch bleibt dem Verfasser, zur Vollständigkeit seiner Abhandlung, die Erwähnung einiger Vorschläge übrig, welche zur Modification des öffentlichen mündlichen Verfahrens bisher gemacht wurden, und zwar:

I. Es wird der Vorschlag gemacht, den Referenten zu verbinden, daß er den statum controversiae öffentlich vortrage, und daß die Partheien oder ihre Sachwalter befugt seyn sollten, unmittelbar nach diesem Vortrage öffentlich zu sprechen.

> Siehe neue Gründe für die öffentliche mündliche Rechtspflege S. 6. u. 29. und von Feuerbachs Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. S. 278.

Allein hiergegen dürfte zu erinnern seyn,

daß diese Prozedur weder den Vortheil der Gründlichkeit, noch den — der Schnelligkeit verschaffen — und überdies zur Herabwürdigung des Ansehens des Richters führen würde.

denn

1) können die Partheien oder ihre Sachwalter, ohne wörtliche Nachlesung ihrer außergerichtlich

gewechselten Schriften, unmöglich beurtheilen: ob und was im Aktenauszug unvollständig oder gar ausgelassen ist?

2) müßten auch in diesem Falle, wie man der bisherigen Gerichtsverfassung vorzuwerfen pflegt, die übrigen Richter immer nur durch das Auge des Referenten die Verhandlungen sehen, welcher hinweglassen könnte, was ihm beliebt;

3) würde dadurch nichts an Zeit erspart, vielmehr die Zeit der Vorlesung des Aktenauszugs verloren, weil es nachher der Parthei doch frei stünde, zu debattiren und weil die Zeit zur Extrahirung der Akten rein verloren wäre;

4) wenn es der Parthei oder dem Sachwalter verstattet würde, nach Verlesung des Aktenauszugs, ihre Erinnerung abzugeben; so würde dadurch der Richter zur Abgabe seiner Gegenerinnerung vermüssiget seyn, und hierdurch mit den Partheien in einen seiner Stellung zu denselben nicht angemessenen und sein Ansehen sehr herabwürdigenden Streit gezogen werden, worüber eine besondere Entscheidung nöthig wäre. — Dieses wäre der Würde des Richteramts um so schädlicher, je weniger die übrigen Collegen des Referenten, aus Mangel der Aktenkenntniß, ihren Amtsgenossen zu vertheidigen im Stande wären. Dem allen ohngeachtet bemerkte die Ite Kammer der Stände, daß darinnen bewiesen worden sey, wie die Anwesenheit der Partheien in angemessenen Momenten des Prozesses und namentlich bei Vorlesung des Aktenertraktes wesentlich dazu beitrage, ihr Vertrauen zu dem Gerichte zu erhöhen, ihnen die Ueberzeugung gewährend, daß ihre Gründe wirklich zur Kenntniß des Richters gelangt seyen. — Es wird auch vorgeschlagen, in bürgerlichen Rechtssachen blos die

Relation des Referenten in der öffentlichen Sitzung zu verlesen und den Partheien zu verstatten, ihre Bemerkungen darüber vorzubringen.

Allein dagegen bemerkt schon die gedruckte Verhandlung der Iten Stände-Kammer, daß die Berathungen, ihrer Natur nach, ein Geheimniß seyen; sie seyen es selbst in Frankreich und England, bei der höchsten Publicität der Verhandlungen.

Diese Maaßregel (wenn gleich nur provisorisch) würde der Oeffentlichkeit eine Ausdehnung gegeben haben, wie solche in keinem Staate der Welt bestehe. —

Dieser Meynung stimmt der Verfasser aus voller Ueberzeugung und zwar um so mehr bei, als

der Grund, weshalb selbst nach der französischen Verfassung, die Beurtheilung, Berathung und Abstimmung der Sache selbst nicht öffentlich in der Audienz, sondern in dem Berathungszimmer der Richter vor sich gehen, nemlich um Haß, Verfolgung und Feindseligkeiten der Parthei gegen den Referenten oder wider die Votanten zu verhüten, auch hier anschlägt;

und

b) weil durch diese Verfahrungsart dennoch nicht der Zweck des öffentlichen gerichtlichen Verfahrens erreicht würde, indem die bloße Vorlesung der Relation nicht hinreicht, das öffentliche Zensor-Amt von Seiten des Publikums zu erzielen.

Schramm freimüthige Bemerkungen S. 62.

Zwar stimmt auch v. Feuerbach in seiner gedachten Abhandlung S. 119 ff. auf öffentliche Abstimmung und Schlußfassung.

Allein er will hierbei die Deliberation dem geheimen Berathungszimmer vorbehalten wissen. Indeß ist es nicht wohl möglich, vorherzusehen, ob nicht die öffentliche Abstimmung selbst, und sollte es durch den

lezten Stimmgeber seyn, eine Deliberation und Modification der frühern Stimmen herbeiführen werde welches sodann doch die Zurückziehung der Votanten in das Berathungszimmer nöthig machen würde. —

Schramm schlägt dagegen vor:

III. die Entscheidungen in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen in einem allgemeinen Amtsblatte der Publizität zu übergeben.

Schramm l. c. S. 63.

Auch schlägt er vor, selbst die Entscheidung der Untergerichte, wogegen nicht appellirt wurde, sogar in das gedruckte Amtsblatt aufzunehmen. —

Um die Kundwerdung der Privat-Familien-Verhältnisse zu verheimlichen, proponirt er, bei der rechtlichen Entscheidung den Namen der Partheien völlig wegzulassen. Allein hiegegen ist zu erinnern, daß

1) dieses nur eine todte Art der Oeffentlichkeit, eine blos mittelbare Oeffentlichkeit, keine unmittelbare oder mündliche ist, auf welche leztere allein jedoch, nach den Forderungen des Zeitgeistes, Bedacht genommen werden soll;
2) wären dergleichen gedruckte Erkenntnisse, ohne die Akten gelesen- oder der Instruction des Prozesses, als den Prämissen, beigewohnt zu haben, gar nicht wohl verständlich, wenigstens nicht vom Publikum zu controliren;
3) würde auf den Druck dieser Urtheile nebst Entscheidungsgründen viel zu viel Zeit verwendet werden müssen;
4) würden diese die Kosten bedeutend vermehren, und
5) wäre hierbei kein Mittel übrig, dergleichen Prozesse, welche dem Publikum in sittlicher Hinsicht Aergerniß geben, der Offenkunde zu entziehen, wenn bei allen und jeden Prozessen ohne Ausnahme Publizität eintreten sollte. —

So weit diese Art der Publizität das allgemeine Interesse anreget und Nutzen stiftet, wurde es schon

bisher durch den Druck der Todesurtheile bei deren Vollstreckung angewandt. Für nicht unzweckmäßig in allen Rechtssachen aber, wie Weber in seiner Nachlese S. 31. §. 14 dafür hält, könnte es der Verfasser keinesweges halten.

§. 32.

IV. Ein ungenannter Herzogl. Sächsischer Rechtsgelehrter schlägt in seiner oben allegirten Schrift vor, den Partheien zu gestatten, in der höhern Instanz der Ablesung der Relation beizuwohnen, ihre Erinnerungen dagegen machen und nach Befund selbst ihre Rechtsdeductionen ablesen zu dürfen.

S. 774. l. c.

Auch in 3ter Instanz müßte dieses erlaubt seyn. Auch sollten in appellatorio neue Beweismittel nachgelassen werden, wo die Unmöglichkeit des früheren Gebrauchs derselben nachgewiesen werden könne.

S. 175. §. 225.

Allein obigem Vorschlage sind dieselben Gründe, wie oben bei No. II, entgegenzusetzen.

Auch läßt sich kein vernünftiger Grund denken, warum die Oeffentlichkeit nicht in Erster Instanz statt finden sollte? —

§. 33.

V. Im Großherzogthum Posen, wo das öffentliche mündliche Verfahren eingeführt wurde, wurde solches bei den Friedensrichtern ganz ausgeschlossen. Auch wurde den übrigen Gerichtshöfen die Befugniß ertheilt, in Fällen, wenn aus dem öffentlichen Vortrage Anstöße oder Aergernisse zu besorgen wären, die Verhandlungen nicht öffentlich, sondern bei verschlossenen Thüren vorzunehmen.

Verordn. für das Großherzogthum Posen d. d. Berlin den 9. Februar 1817. Abschn. II. §. 113. Schramm l. c. S. 29. §. 13.

Auch hier gilt die ad IV. am Schluß gemachte Bemerkung, und es ist kein hinreichender Grund vorhanden, in Fällen, wo der Friedensrichter spricht, eine Ausnahme zu machen. Denn die Friedensrichter sprechen in geringfügigen Rechtssachen, wo selten oder gar nicht Anlaß zu öffentlicher Aergerniß gegeben wird.

VI. Jener Herzogl. Sächsische Rechtsgelehrte schlägt S. 168. §. 217. S. 165. §. 214 ff. l. c. vor, daß es in jedem einzelnen Falle von der Willkühr der Partheien abhängen soll,

> ob die Verhandlung öffentlich erfolgen soll oder nicht?

Allein gerade darin, daß die öffentliche mündliche Rechtspflege nicht von der Willkühr der Partheien abhängig gemacht – sondern hiervon nur in den gesetzlich bestimmten Fällen oder nach dem jedesmaligen vernünftigen Erachten des Richters eine Ausnahme nachgelassen wird, liegt die Gleichheit der Rechtsverfolgung und die Verhütung langwieriger chicanöser Prozesse, die außerdem auf Veranlassung der hierbei interessirten Sachwalter unvermeidlich wären.

§. 34.

VII. In der peinlichen Rechtspflege wird die Oeffentlichkeit ohne Geschworne vorgeschlagen, jedoch gerathen,

> daß die vorläufige schriftliche Untersuchung durch einen Deputirten des Gerichts, oder durch einen Untersuchungsrichter, einen Aktuar und zwey Schöppen geschehe.
>
> (Anonyme Schrift des Herzogl. Sächsischen Rechtsgelehrten S. 160. §. 209.)
>
> Auch soll hierbei die Beweisaufnahme vollendet – und die Untersuchung bis zum Schluß geführt werden. Die erste Vernehmung müßte in Gegenwart des Vertheidigers geschehen dürfen. S. 164 l. c.

Alles dieß bedarf es nicht, und die Untersuchung kann ohne Geschworne geführt — und die Sache, wie gewöhnlich, in der Audienz erledigt werden, indem die Richter die Frage der Schuld mit der Frage der Strafe verbinden, welche beide Fragen ohnehin natürlich zusammenhängen, wie oben ausgeführt wurde.

Hiebei ist auch des Vorschlags jenes Herzogl. Sächsischen Rechtsgelehrten zu gedenken,

> es von dem jedesmaligen Verlangen der Untersuchten abhängig zu machen, ob die Verhandlung öffentlich oder bei verschlossenen Thüren erfolgen soll?

S. 165. §. 214 ff. S. 168. §. 217.

Dieser Vorschlag verdient keine Rücksicht, theils weil hier der heilsame Zweck des öffentlichen mündlichen Verfahrens selten oder gar nicht erreicht werden dürfte, und weil es unter der Würde des Staats ist, die Formen, welche er der Wohlfahrt des Ganzen für zuträglich hält, blos in die Willkühr Einzelner zu setzen.

§. 35.

VIII. Weber in seiner Nachlese S. 32. §. 15 bemerkt noch eine Modification des öffentlichen mündlichen Verfahrens,

> daß nemlich entweder in allen oder in gewissen Fällen jedem der Zutritt gestattet werde, welchen eine oder die andere Parthei zur Audienz mitbringen wolle.

Allein hierdurch würde der Zweck der Oeffentlichkeit verfehlt, welche bezweckt, daß jedesmal das ganze Publikum sich von der richtigen Verfahrungsweise der Gerichte überzeuge und Liebe zum Gesetz und Vaterland erhalte. Ein Gleiches gilt von der Bemerkung, daß in peinlichen Fällen, auch ohne Zutritt des Volks, lediglich dem Angeklagten die Anwesenheit bei Erhebung der Beweise und Verhandlung

über seine Schuld oder Nichtschuld, gestattet seyn sollte. Weber l. c. S. 53. §. 29.

§. 36.

IX. Der Herzogl. Sächsische Rechtsgelehrte schlägt in seiner allegirten Schrift S. 169 – 171 noch zwei Wege vor, wodurch das Amt des Untersuchungsrichters vom Amte des erkennenden Richters getrennt werden könne, nemlich

1) entweder, daß die Untersuchung vor dem versammelten Gerichte Iter Instanz öffentlich wiederholt – darüber ein Protocoll aufgenommen – von einer besondern Deputation das Erkenntniß verabfaßt – vom Collegio genehmiget und sodann dem Obergerichte zur Genehmigung vorgelegt würde; oder

2) daß das Untergericht die Akten mit jenem Protocolle zum Obergericht einsenden – hier ein Generalstaatsanwalt den Bericht des Untersuchungsrichters, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, vor dem versammelten Collegio verlesen – und der Vertheidiger die Defensionsschrift aus den untergerichtlichen Akten ablesen – oder seine eigene Vertheidigung vortragen möchte. Gegen den hierauf ergehenden Urtheilsspruch müßte binnen 8 bis 10 Tagen ein Rechtsmittel eingewendet werden. Die Erörterung neuer Thatsachen aber wäre nur in dem Falle zulässig, wenn nachgewiesen werden könnte, daß ihre frühere Aufklärung unmöglich gewesen sey. Dem Angeklagten müßte frei stehen, zu verlangen,

> daß die Verhandlungen zweiter Instanz öffentlich vor dem versammelten Collegio wiederholt werden, aus dessen Mitgliedern ein Instructionsrichter bestand.

Der erkennende Gerichtshof aber müßte ein anderer, als der Iter Instanz seyn.

Die Revisionsschrift gegen das erstrichterliche Erkenntniß müßte mit dem Staatsanwalte des erken-

nenden Gerichts öffentlich und mündlich debattirt — und zwar in Pleno IIter Instanz, und die gegenseitigen Schriften müßten dem Gerichtshofe zur Einsicht vorgelegt werden.

Alles dieses schlägt er deswegen vor, weil nicht immer am Schlusse jeder Untersuchung dem erkennenden Richter die Personen der Verbrecher der Provinz nebst allen — zum Theile unbeweglichen Beweisthümern zur öffentlichen Audienz vor Augen gestellt werden könnten, und weil nicht neben jedem Inquisitionsgerichte ein ganz besonderes Spruch-Collegium eingerichtet werden könnte.

Allein daß hierdurch nicht nur die Vortheile der Untersuchung vor der öffentlichen Audienz verloren giengen, sondern auch unnütze Weitläufigkeiten nebst Vermehrung des Kostenaufwandes verursachet werden würden, leuchtet, auch ohne mein Erinnern, ein. Zweckmäßiger und rathsamer dürfte ein — bei jedem Appellationsgerichte einzurichtendes Inquisitoriat für alle Verbrecher des Kreises seyn, wobei bestimmte Individuen als Untersuchungsrichter angestellt wären (gleich unsern Criminaladjuncten). Hierdurch würde mehr Gleichförmigkeit, mehr Uebersicht des Ganzen, und fester Plan in Führung der Untersuchungen erzielt — ein bedeutender Kostenaufwand wegen der wegfallenden Reisen der betreffenden Untersuchungsrichter der Untergerichte ersparet — und eine nützliche Beschäftigung der Gefangenen zum Besten der K. Staatskasse, in einer gemeinschaftlichen Gefangenen-Anstalt für sämmtliche Prozessirte des Kreises, erreicht werden. Zugleich könnte, bei Errichtung eines solchen gemeinschaftlichen Gefängnisses, auf möglichste Verhütung aller Collusionen der Verbrecher unter einander Bedacht genommen werden. Hierbei fiele zugleich der Uebelstand des 3monatlichen thurmi hinweg, der bei den Untergerichten in Westphalen, zum großen Nachtheile für die methodische Befolgung eines sichern und festen

Planes bei der Untersuchung, unter den Untersuchungs-richtern eingeführt war.

Indeß dürfte auch hier, wie überhaupt bei allen Modificationen des öffentlichen mündlichen Verfahrens, nicht zu übersehen seyn,

1) daß nicht ein — blos dem Namen nach — nicht aber in der Wesenheit bestehendes öffentliches Verfahren mit vermeinten Verbesserungen zu leicht an die Stelle der Wirklichkeit trete, daß überhaupt mehr auf die schon durch die Erfahrung erprobte – als auf die erst neuerlich ausgedachte oder idealisirte öffentliche Prozedur Rücksicht zu nehmen ist, und daß

2) das öffentliche mündliche Verfahren nicht für das einzige wesentliche angesehen werde, indem nach der bewährten Gerichtsverfassung im bairischen Rheinkreise, nicht minder wesentlich ist:
   a) die Mitwirkung der Staatsbehörde,
   b) die Beschränkung des Richters auf das reine Richteramt,
   c) die Leitung des Civilprozesses durch die Partheien, und
   d) die von dem Richteramte separirte Vollziehung der Urtheile ꝛc.

§. 37.

Es bleibt uns noch übrig, nicht sowohl der Gründe für und gegen das öffentliche mündliche Verfahren zu erwähnen, als welche hier ausgeschlossen bleiben, als vielmehr blos einige der Erwartungen zu berühren, zu welchen uns diese Prozedur namentlich das Wesentliche im Verfahren des baierischen Rheinkreises, nach dem Zeugnisse der angesehensten praktischen Rechtsgelehrten, berechtigt, nemlich:

1) Beförderung der Gründlichkeit der Rechtspflege in bürgerlichen und peinlichen Fällen,
   a) durch gleichgründliche Information des erkennenden ganzen Richter-Collegii von

den faktischen und rechtlichen Momenten des Partheienvortrages, indem hierbei nicht blos ein Referent informirt wird, sondern alle und jede Votanten durch die Partheien oder ihre Sachwalter unmittelbar unterrichtet werden, ein jeder Richter den Andern controlirt und mit seinem Gedächtniß zu Hülfe kommt, wodurch die Einseitigkeit vermieden und dagegen die Vielseitigkeit befördert wird, ingleichen die Berathung zu einem Grade der Reife und Gründlichkeit gelangt, wie er bei dem bisherigen Gerichtsverfahren, seiner Natur nach, unmöglich ist;

b) durch Lebendigkeit, Deutlichkeit und Faßlichkeit des Vortrags des Berichtserstatters oder Referenten,

c) dadurch, daß die Richter und Rechtsanwälte zu einem gründlichern Studium der Rechtswissenschaft weit mehr, als bei Ausarbeitung von Schriften auf ihren Schreibstuben, vermocht werden;

2) Beförderung der Unpartheilichkeit, indem sie

a) den Staatsbürgern alle Wege zu ihrer Ueberzeugung bahnet, daß das Gesetz in allen seinen Bestimmungen und ohne Unterschied der Personen gehandhabt werde, und daß sie von allen Richtern unmittelbar und vollständig gehört werden,

b) gegen Rabulistereien der Sachwalter besser schützt, als alle Verordnungen und Gesetzbücher zu sichern vermögen; indem dem Präsidenten die Befugniß zustehet, den plaidirenden Rechtsanwalt, wenn er auf Abwege gerathen sollte, davon sogleich wieder abzubringen, was beim schriftlichen

Verfahren nicht so leicht ausführbar ist; ferner

c) indem sie die Staatsbürger gegen Richter-Willkühr sichert und mehr Gleichmäßigkeit richterlicher Entscheidungen herbeiführt;

3) Beförderung der Schnelligkeit, indem sowohl bei Richtern, als Sachwaltern zum Niederschreiben der Gedanken Sechsmal so viel Zeit, als zum Plaidiren resp. mündlichen Referiren erfordert wird.

Man weiß aus der Erfahrung bestimmt, daß die Prozesse gewöhnlich in 3 bis 4 Monaten durch die zwei Instanzen hindurch instruirt — und entschieden werden.

Vergl. Webers Nachlese. S. 20. Neue Gründe für das öffentliche mündliche Verfahren S. 34.

ferner daß auf dem linken Rheinufer 7 — 8 Richter im Jahre 1815

908 Civilprozesse

instruirt — und entschieden haben.

Endlich ist mit dem öffentlichen mündlichen Verfahren verknüpft

4) die Wohlfeilheit der Justizverwaltung, in Vergleichung mit dem bisherigen schriftlichen Verfahren, wenn nur die kostbaren und unnöthigen französ. Formen, die aussaugende Auspfändungsweise und die überspannte Auflage der Stempel und der Einregistrirung, als mit dem öffentlichen mündlichen Verfahren nicht unzertrennlich verbunden, bei dessen Einführung vermieden werden.

S. Webers Nachlese §§. 9 — 10. Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens gegen seine Verfolger. Düsseldorf 1817. S. 45.

Die häufigen Decrete und Protokolle bei Gericht fallen hinweg, und die Rechtsbeistände können die Rechtssachen mündlich schneller, also auch wohlfeiler erledigen.

§. 38.

Als zufällige Vortheile sind bei diesem Verfahren folgende zu bemerken:

1) diese Prozedur befördert die Vergleiche und vertritt die Stelle eines Sittengerichts;

2) sie erregt Anhänglichkeit an Gesetz- und Gerichtsordnung, und befördert Rechtssinn und Kenntniß der Gesetze im Publikum, nebst Aufklärung im wahren Sinne des Worts;

3) sie erhöhet die Achtung des Publikums gegen das öfters zu sehr herabgewürdigte Richter-Amt, und schützt das Gericht gegen die Verunglimpfungen der Partheien und Anwälte weit besser und wirksamer, als die bisherige Mittheilung der Entscheidungsgründe an die Partheien;
Neue Gründe S. 47.

4) sie vereinigt die wesentlichen Elemente des schriftlichen Prozesses in sich, und entfernt zugleich die Nachtheile desselben;
Neue Gründe S. 56.

5) durch sie werden dem Volke die Quellen und schrecklichen Folgen des Lasters und der Verbrechen recht anschaulich gemacht;

6) sie bildet Rede und Sprache, und ist daher eine praktische Schule für angehende Rechtsgelehrte und patriotische Landtags-Deputirte;
Neue Gründe S. 52 und 54.

7) sie führt die Verfassung in das öffentliche Leben ein, ist dem dermaligen Kulturstande von Teutschland angemessen, und läßt sich jeder gemeinfaßlichen Gesetzgebung leicht anpassen;
Neue Gründe S. 55.

weshalb auch die angesehensten praktischen Rechtsgelehrten nicht blos am Rhein, wo sich diese Prozedur seit einigen Jahrzehnten vollkommen bewährt hat, sondern auch in Norden von Teutschland, in Preußen, derselben eifrig anhängen.

Neue Gründe S. 59.

Dieses wären die gewöhnlich angeführten Vorzüge dieser gerichtlichen Verfahrungsweise, womit der Verfasser seine Abhandlung beschließt, und sich, in Absicht auf die Vorzüge des öffentlichen mündlichen Verfahrens, auf die desfallsigen Schriften und namentlich auf das niederrheinische Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege – Köln 1817. II. Bände, 3 Hefte – beruft.

Berichtigungen

einiger, wegen der nicht ganz deutlichen Abschrift des Originals und wegen Entfernung des Verfassers vom Druckorte, sich eingeschlichenen Fehler.

Seite.	Zeile.			
2	14	oben,	anstatt	deren, lese der.
3	11	—	—	Familien, lese Familie.
5	9	unten,	—	Erbe, lese Erben.
—	8	—	—	einen, lese einem.
7	11	—	—	Kurenden, lese Kuranden.
—	19	oben,	—	wann, lese waren.
16	7	unten,	—	develutiv, lese devolutiv.
17	13	—	—	Aktenanlage, lese Aktenlage.
24	5	oben,	—	Generalanwalt, lese General-advocat.
30	12	unten,	—	hierinnen, lese wegen der Novorum.
36	10	—	—	ernennt, lese benennt.
37	6	oben,	—	und, l. und dieses Erkenntniß.
—	16	unten,	—	der Appellation, lese dem Appellaten.
42	15	—	—	St. 96, lese St. G. B. Th. II.
49	2	oben,	—	Indibualität, l. Individualität.
—	9	unten,	—	ausser, l. in Frankreich ausser.
50	4	—	—	entscheiden, lese unterscheiden.
62	11	oben,	—	Auskunft, lese Ankunft.
69	3	—	—	der, lese die.
—	8	unten,	—	solchen, lese solche.
81	14	unten,	—	so vermag, l. so wenig vermag.
82	17	—	—	acta, lese actu.
85	17	—	—	v. J., lese 1819.
88	17	oben,	—	Bestätigung, lese Bestellung.
93	11	—	—	diesen, lese dieser.
—	1	unten,	—	ist, lese da ist.
100	9	unten,	—	Geschwornen, lese Richter.
101	2	oben,	—	bestraft, lese gerichtet.
106	14	—	—	dieß, lese jenes.
122	11	unten,	—	Versuchen, lese Versuchungen.
123	15	oben,	—	vorjährigen, l. vorvorjährigen.
—	11	unten,	—	Verfasser, lese Vertheidiger.
124	7	oben,	—	brauchen, lese betrachten.
139	5	unten,	—	mindern, lese niedern.
—	2	—	—	mindern, lese niedern.
140	18	oben,	—	minderörtliche, lese örtliche.

N. Bögl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die öffentliche mündliche Rechtspflege im baierischen Rheinkreise in Vergleichung mit der Gerichtsverfassung der sieben übrigen Kreise des Königreichs Baiern

Frankfurt am Main 1822

Bavar. 2196 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377626-6